

DAS **IMPORTHANDBUCH** DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
1. Allgemeines	2
1.1. Gewerberechtliche Voraussetzungen für das Importgeschäft	3
2. Vertragsrecht beim Import	4
2.1. Internationale Vertragsgestaltung	5
2.2. Struktur von Verträgen	6
2.3. Wichtige zusätzliche Regelungsaspekte in internationalen Verträgen	7
2.3.1. Anwendbares Recht	8
2.3.2. Gerichtsstandsvereinbarungen	10
2.3.3. Schiedsgerichtsbarkeit	12
2.3.4. Haftungssachverhalte beim Import	14
2.4. Produktsicherheit und -kennzeichnung	16
2.4.1. CE-Kennzeichnung	17
2.4.2. Produktsicherheit	20
2.5. Lieferbedingungen (Incoterms 2010)	21
2.6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsabwicklung	26
3. Zoll und Steuern	28
3.1. Warenfluss und Zollverfahren	29
3.1.1. Allgemeines	30
3.1.2. Zollanmeldung	32
3.1.3. Ablauf des Warenimportes	33
3.1.4. Formen der Zollanmeldung	35
3.1.5. Vertretung im Zollrecht	37
3.1.6. Zollverfahren beim Import	38
3.2. Einfuhrabgaben	43
3.2.1. Einfuhrabgaben und Zölle (EUST, VST, AD-Zölle)	44
3.2.2. Zollpräferenzen - Warenursprung	49
3.2.3. Zollvergünstigungen in der Einfuhr (Kontingente, Zollaussetzungen)	55
3.2.4. Zollbefreiungen in der Einfuhr	58
3.2.5. Einfuhrumsatzsteuer NEU	60
3.3. Zollwert	63
3.3.1. Methoden der Zollwertermittlung	64
3.3.2. Hinzurechnungskosten und abzugsfähige Kosten	67
3.3.3. Zollwerterklärung	69
3.3.4. Proforma - Rechnungen	70
3.4. Einreihung von Waren in den Zolllarif	71
3.5. Einfuhrdokumente	75
3.6. EORI Registrierung	77
3.7. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen	79
3.8. Rückwaren in die EU - Carnet ATA	82
3.9. AEO und sicherer Warenfluss	84
3.10. Warenverkehr im EU-Binnenmarkt	87
3.10.1. NEU - GELANGENSBESTÄTIGUNG für Lieferungen aus Deutschland	97
4. Sonstiges	99
4.1. Eigentransport durch den Importeur	100
4.2. Verpackungsbestimmungen - Import von verpackten Produkten	104
4.2.1. Einfuhr von Waren in Holzverpackungen bzw. auf Holzladungsträger	108
4.2.2. Besonderheiten für Importe aus China	111

Impressum & Autoren

Rechtliche Hinweise

Alle Rechte vorbehalten.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung kein Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Tirol ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass im Interesse der besseren Lesbarkeit auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Exporteurin) verzichtet wurde. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Export-/Importategeber weiblichen und ännlichen Benutzern gleichermaßen gerecht werden. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die Form für beide Geschlechter!

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Herausgeber

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilung für Außenwirtschaft
Enterprise Europe Network
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
T +43 (0)5 90 90 5-1297
F +43 (0)5 90 90 5-1275
E aussenwirtschaft@wktiroel.at

Autoren:

Robert Jung

1. Allgemeines

Stand: 24.02.2015

1. Gewerberechtliche Voraussetzungen das Importgeschäft

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

1.1. Gewerberechtliche Voraussetzungen für das Importgeschäft

Stand: 24.02.2015

Unter dem Begriff Import versteht man die Einfuhr von Waren nach Österreich. Hier ist in erster Linie zu unterscheiden, ob die Waren aus einem Drittland (Land außerhalb der EU) oder von einem anderen EU Land nach Österreich eingeführt werden. Bei Warenlieferungen von einem EU Land nach Österreich spricht man von Verbringungen.

Für die Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich sind keine besonderen oder zusätzlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Jeder Unternehmer kann somit auch Außenhandel betreiben und Waren nach Österreich importieren und einführen. Zu beachten ist dabei nur, dass jede nachhaltige Tätigkeit, welche zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, eine entsprechende Anzeige bei der Gewerbebehörde zur Folge hat. Ob für die Ausübung eines Gewerbes eine Befähigung notwendig ist oder frei zugänglich ist, hängt vom jeweiligen Gewerbe ab.

2. Vertragsrecht beim Import

Stand: 24.02.2015

1. Internationale Vertragsgestaltung
2. Struktur von Verträgen
3. Zusätzliche Regelungsaspekte im internationalen Handel
4. Produktsicherheit und -kennzeichnung
5. Lieferbedingungen (Incoterms 2010)
6. Zahlungsbedingungen und -abwicklung

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

2.1. Internationale Vertragsgestaltung

Stand: 24.02.2015

Verträge sind **Vereinbarungen zwischen mindestens zwei Parteien zur Gestaltung privater Lebensverhältnisse** mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts. In den westlichen Rechtssystemen kann man Verträge als „vereinbarte Gesetze bzw. Pflichtenprogramm“ verstehen, das asiatische Verständnis sieht in Verträgen hingegen vielmehr die „Regelung einer Beziehung“. Auch gibt es große Unterschiede zwischen Verträgen, die auf dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis (z.B. Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien) aufbauen und jenen, die aus dem angloamerikanischen Rechtskreis (z.B. USA, UK) stammen. So sind Verträge aus den USA meist viel umfangreicher, als Verträge aus Österreich, da es dort viel weniger niedergeschriebene Gesetze gibt, in die ein Vertrag eingebettet werden kann.

Beispiel:

In einem B2B-Vertrag nach österreichischem Recht könnte man folgende Regelung treffen: „Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB“. Bei einem Vertrag, der auf dem Recht eines US-Bundestaates ohne gesetzliche Gewährleistung basiert, müsste man hingegen wie in einem Gesetz, die gewünschten Gewährleistungsregeln im Vertrag genau definieren und ausführen.

Erschwerend hinzu kommt bei internationalen Verträgen das Sprachenproblem. Kommt es in der Vertragspraxis häufig zu offenen oder verdeckten Verständigungsproblemen und Missverständnissen, vervielfältigen sich diese Probleme, wenn die Beteiligten nicht dieselbe Muttersprache sprechen. In der wirtschaftlichen Praxis hat sich jedoch Englisch als internationale Verhandlungs- und Vertragssprache etabliert.

2.2. Struktur von Verträgen

Stand: 24.02.2015

Die folgende Basisstruktur eines Vertrages soll einen inhaltlichen Überblick über die wichtigsten Regelungsaspekte geben und als eine Art Checkliste dienen:

- **Sich und dem Vertragspartner Vorfragen stellen** (welche Gestaltung des Vertrages, Formfragen, Sprache, notarielle Beurkundung, Schriftform, Verhältnis zu anderen Verträgen, Einfluss Dritter auf den Vertrag usw.)
- **Vertragliche Grundlagen** (wie z.B. insbesondere Bestimmung der Vertragspartner, Vorbemerkung/Präambel, Definitionen, Rangfolge von Regelungen usw.)
- **Wechselseitige Leistungspflichten** werden vereinbart (Inhalt der Leistung: Sachleistung, Geldleistung)
- **Sicherung der Leistungen für den jeweiligen Vertragspartner** (Sicherung der Sachleistung, Sicherung der Geldleistung, allgemeine Leistungssicherung, allgemeine Haftungsvereinbarungen)
- **Eventuell Regelung der Vertragsdurchführung** (Leistungsvollzug, Abwicklung, zeitliche Komponente, Vertragsanpassung, Vertragsänderung, Abnahme und Übergabe, nachvertragliche Pflichten)
- **Allgemeine Bestimmungen** (Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Kosten und Steuern, Schriftformklausel, Rechtsnachfolgeklausel, Schiedsregelungen usw.)
- **Anlagen**

2.3. Wichtige zusätzliche Regelungsaspekte in internationalen Verträgen

Stand: 24.02.2015

Während sich der Unternehmer beim Einkauf von Waren im Inland darauf verlassen kann, dass auf den Vertrag österreichisches Recht zur Anwendung kommt und er gegebenenfalls die Hilfe österreichischer Gerichte in Anspruch nehmen kann um seine Rechte durchzusetzen, kann auf Importverträge **fremdes Recht** anwendbar sein, ohne dass die Möglichkeit der Anrufung österreichischer Gerichte besteht. Zu beachten sind auch Haftungsthematiken, die bei reinen Inlandssachverhalten nicht zum Tragen kommen.

2.3.1. Anwendbares Recht

Stand: 24.02.2015

Bei der Rechtswahl legen die Vertragspartner fest, auf der Grundlage welchen nationalen Rechts ein zuständiges Gericht den strittigen Sachverhalt zu entscheiden hat. Die Rechtswahl kann einen entscheidenden Einfluss auf wichtige Fragen wie z.B. das Zustandekommens des Vertrages, die Mängelhaftung, die Verjährung, die Einbeziehung der AGB's u.v.m. haben. **Sofern die Möglichkeit besteht, sollte österreichisches Recht vereinbart werden**, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen. Grundsätzlich kann das anzuwendende Recht aber frei gewählt werden (**Rechtswahlklausel**).

Sieht eine Rechtswahlvereinbarung die Anwendung österreichisches Recht vor, kommt bei internationalen Kaufverträgen jedoch nicht tatsächlich österreichisches Recht zur Anwendung, sondern das **UN-Kaufrecht**, das Bestandteil des österreichischen Rechtes ist und als Spezialgesetz für internationale Kaufverträge diesem vorgeht. Dies gilt entsprechend auch für die Rechtswahl jener Staaten, in denen das UN-Kaufrecht ratifiziert wurde (die Liste aller Länder, in denen das UN-Kaufrecht ratifiziert wurde, findet man unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG.html).

Soll das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung kommen, muss dies aus der Rechtswahlklausel ausdrücklich hervorkommen, etwa durch die Formulierung:

➔ *Beispiel:*

- „Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.“
- „Parties agree on the applicability of Austrian law excluding the UN-Convention on the International Sale of Goods.“

Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass das UN-Kaufrecht im Allgemeinen für den Käufer etwas günstiger ist als das vergleichbare österreichische Recht. Die Vereinbarung des UN-Kaufrechtes wird sich dagegen als Kompromisslösung häufig dann anbieten, wenn der Verkäufer österr. Recht, der Käufer sein eigenes Recht haben möchte. In diesem Fall bildet das UN-Kaufrecht einen ausgewogenen Mittelweg, der die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen, bestimmt sich die Rechtswahl nach den folgenden Kriterien:

- **Beide Vertragspartner stammen aus der EU:** Es ist gemäß der Rom I-VO das Recht jenes Staates anwendbar, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung (meist jene Leistung, die nicht in Geld besteht) erbringt, ihren Aufenthalt hat. Bei Gesellschaften oder Juristischen Personen (z.B. GmbH's) ist der Ort der Hauptverwaltung maßgeblich (ACHTUNG Sonderregelungen bei Beförderungsverträgen, Versicherungsverträgen und Verträgen mit Verbrauchern!).

➔ *Beispiel:*

Verkauft ein italienisches Unternehmen Waren an einen österreichischen Importeur und wurde keine Rechtswahl getroffen, dann kommt auf den Vertrag italienisches Recht zur Anwendung (Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verkäufers).

- **Vertragspartner aus der EU und einem Drittland:** In dieser Fallkonstellation ist entscheidend vor welchem Gericht der Rechtsstreit stattfindet. Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht statt, gilt die Regelung der Rom I-VO entsprechend dem ersten Absatz. Findet der Rechtsstreit jedoch vor dem Gericht des Drittlandes statt, bestimmt das IPR-Gesetz des jeweiligen Landes, welches Recht anwendbar ist (unter IPR-Gesetzen versteht man jene Gesetze, die die einzelnen Staaten, die nicht die Rom I-VO ratifiziert haben, für sich erlassen haben, damit deren Gerichte daraus entnehmen zu können, welches Recht bei internationalen Sachverhalten Anwendung zu finden hat). **Welches Recht tatsächlich anzuwenden ist, kann daher von Staat zu Staat verschieden sein.**

2.3.2. Gerichtsstandsvereinbarungen

Stand: 24.02.2015

Importverträge können es mit sich bringen, dass Unternehmen die Hilfe ausländischer Gerichte in Anspruch nehmen müssen, etwa um Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Führen eines Prozesses vor einem ausländischen Gericht bringt eine Reihe von Erschwernissen mit sich, die gerade von Klein- und Mittelbetrieben vermieden werden sollten. Diese Erschwernisse bestehen insbesondere in:

- der Fremdsprachigkeit des Verfahrens
- der Notwendigkeit der Übersetzung von Dokumenten
- der Konsultation von ausländischen Anwälten
- der Möglichkeit keines vollen Kostenersatzes selbst bei Obsiegen
- den hohen Reisekosten

Die mögliche Gerichtspflichtigkeit im Ausland kann am effektivsten durch eine Gerichtsstandsvereinbarung vermieden werden. Diese stellt sicher, dass das importierende Unternehmen seine möglichen Ansprüche in Österreich einbringen kann und bewahrt es andererseits davor, seinerseits im Ausland geklagt zu werden. Gerichtsstandsvereinbarungen sind allerdings nur dann gültig, wenn sie schriftlich getroffen werden. Innerhalb der EU gilt dafür die Brüssel-I-VO. Gemäß dieser VO gilt der Grundsatz, dass der Beklagte an seinem/er Wohnsitz/Niederlassung zu klagen ist. Es gibt aber bestimmte Fälle, in denen Personen auch in anderen Mitgliedstaaten geklagt werden können. Wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag (z.B. Zahlung, Erfüllung, Schadenersatz) Gegenstand des Rechtsstreites sind, dann kann z.B. auch am Erfüllungsort geklagt werden, d.h. an dem Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Der Erfüllungsort der Verpflichtung für den Verkauf von Waren ist nach der Brüssel-I-VO - sofern nichts anderes vereinbart wurde - der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert wurden oder geliefert hätten werden müssen.

Tipp:

Der Erfüllungsort kann durch die Wahl einer entsprechenden Lieferbedingung sehr einfach nach Österreich verlegt werden (siehe dazu Kapitel Incoterms).

Es ist aber auch möglich, dass die Vertragspartner einen Gerichtsstand/ein zuständiges Gericht vertraglich vereinbaren. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaates ausschließlich zuständig. Damit aber eine Gerichtsstandsvereinbarung gültig ist, muss sie nach der Brüssel-I-VO entweder schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung erfolgen. Es ist zwar u.U. auch eine andere Form möglich, nämlich eine solche, die den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entspricht oder im internationalen Handel auch einem Handelsbrauch. Um Sicherheit zu haben, ist aber eine schriftliche Vereinbarung jedenfalls zu empfehlen.

 **Beispiel:**

„Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit der Gerichte in [Sitz des Exporteurs]. Der Exporteur ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.“

„The parties agree on the jurisdiction of the courts of [..]. [Exporteur] is entitled to invoke the jurisdiction of any other court.“

Achtung:

Die Möglichkeit einer Klage vor einem österreichischen Gericht und die Erlangung eines österreichischen Urteils bedeutet nicht automatisch, dass das Urteil auch im Heimatstaat des Vertragspartners vollstreckt werden kann. Innerhalb der EU ist dies aber jedenfalls möglich!

Eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines österreichischen Gerichtes ist daher nur dann sinnvoll, wenn das österreichische Urteil auch dort vollstreckt werden kann, wo der Beklagte über Vermögen verfügt, andernfalls ist das Urteil nur sein Papier wert. Abhilfe kann durch die Vereinbarung einer sog. Schiedsklausel geschaffen werden.

2.3.3. Schiedsgerichtsbarkeit

Stand: 24.02.2015

Die Schiedsgerichtsbarkeit gehört zu den alternativen Streitbeilegungsmethoden und steht von ihrem Wesen und von ihrer Funktion her zwischen der Mediation und der staatlichen Gerichtsbarkeit. Schiedsverfahren geben den Parteien die Möglichkeit, den Schiedsort, die Schiedsregeln sowie das anwendbare Recht frei zu wählen und zu kombinieren, sowie Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, insbesondere im Hinblick auf besondere Kompetenzen im jeweiligen Fachgebiet, auszuüben. Darüber hinaus bietet die international weit verbreitete Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen einen zusätzlichen unvergleichlichen Vorteil gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit. Derzeit können Schiedssprüche in 154 Ländern der Erde vollstreckt werden.

Tipp:

Die Länder in denen Schiedsurteile vollstreckt werden können, findet man unter:
www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html

Weitere große Vorteile liegen in der Nichtöffentlichkeit von Schiedsverfahren und in der Schnelligkeit der Entscheidung. Schiedsverfahren sind hingegen in der Regel wesentlich teurer als Verfahren vor den ordentlichen staatlichen Gerichten, weil für gewöhnlich drei Schiedsrichter tätig werden, die von den Parteien zu bezahlen sind. Darüber hinaus entscheiden Schiedsgerichte für gewöhnlich nur in einer Instanz, sodass es für die unterliegende Partei keine Berufungsmöglichkeit gibt. Im Allgemeinen wird sich die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes - die immer schriftlich zu erfolgen hat - daher nur bei sehr umfangreichen Exportverträgen empfehlen.

Große internationale Bedeutung haben folgende Schiedsinstitutionen:

- Das internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich
- Das Schiedsgericht der Handelskammer Zürich
- Das Schiedsgericht der internationalen Handelskammer in Paris



Beispiel:

- „Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des (z.B. Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln)) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“
- Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:
 - a) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (einer oder drei);
 - b) es ist materielles Recht anzuwenden;
 - c) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist
- “All disputes arising out of this contract or related to its violation, termination or nullity shall be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the.... (e.g. International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules)) by one or more arbitrators appointed in accordance with these Rules.”
- Appropriate supplementary provisions:

- a) *The number of arbitrators shall be (one or three);*
- b) *The substantive law of shall be applicable;*
- c) *The language to be used in the arbitral proceedings shall be*

2.3.4. Haftungssachverhalte beim Import

Stand: 24.02.2015

Produkthaftung

Bei der Produkthaftung handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung (der Geschädigte muss mit dem Haftenden in keinem Vertragsverhältnis stehen) für Sach- oder Personenschäden durch fehlerhafte Produkte. Grundsätzlich haftet der Hersteller für fehlerhafte Produkte, bei Drittlandimporten haftet jedoch der Importeur, der das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. in die EU eingeführt und in Verkehr gebracht hat. Die Produkthaftung ist nicht nur verschuldensunabhängig, sondern auch betraglich unbeschränkt und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Der Anspruch verjährt drei Jahre ab Kenntnis von Schaden sowie Schädiger bzw. jedenfalls zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen.

Tipps zur Haftungsvermeidung:

- Haftpflichtversicherung
- Produktkontrolle
- genaue Dokumentation
- Gebrauchsanweisungen
- Vertragliche Rückgriffsansprüche gegen den Hersteller im Drittland
- Beobachtung des Standes von Wissenschaft und Technik
- Vermitteln statt verkaufen

Haftung aus fehlerhafter oder fehlender CE-Kennzeichnung

Verwaltungsvergehen

Führt der Importeur oder Händler Produkte in den EWR ein, die entweder keine CE-Kennzeichnung tragen und/oder denen keine technischen (oder sonst erforderlichen) Unterlagen beiliegen oder die zwar gekennzeichnet sind, allerdings ohne dass (vom Hersteller) ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde, dann begeht er zunächst einmal eine Verwaltungsübertretung, die zu einer Geldstrafe von bis zu EUR 25.000,- und in gravierenden Fällen auch zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen kann.

Unlautere Geschäftspraktik

Mit der Einfuhr nicht oder unrechtmäßig CE-gekennzeichneter Produkte begeht der Importeur aber nicht nur eine Verwaltungsübertretung, sondern er kann auch von Mitbewerbern und/oder bestimmten klagsbefugten Verbänden auf Unterlassung, allenfalls Schadenersatz geklagt werden. Mit der Unterlassungsklage kann der Anspruch auf Beseitigung, das heißt Rückruf der bereits in Verkehr gebrachten Produkte verbunden werden. Anspruchsgrundlage für den Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch ist eine „unlautere Geschäftspraktik“ nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (kurz UWG).

Tipps zur Vertragsgestaltung in Verbindung mit Produkthaftung und CE-Kennzeichnung

Es empfiehlt sich in der Liefervereinbarung mit dem Hersteller folgendes zu vereinbaren:

- Die Verpflichtung des Herstellers bzw. Importeurs, dem Importeur bzw. Händler alle direkten und indirekten Schäden inklusive entgangenem Gewinn zu ersetzen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit nicht und/oder unrichtig CE-gekennzeichneten Produkten samt den erforderlichen technischen und sonst erforderlichen Unterlagen entstehen;
- Die Fälligkeit des Kaufpreises von der vollständigen Erfüllung der CE-Kennzeichnungspflichten abhängig zu machen;
- Den Importeur bzw. Händler von der Verpflichtung zu entbinden, die gelieferten Produkte samt den technischen und sonst erforderlichen Unterlagen auf deren Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungspflichten zu überprüfen;
- Die Anwendbarkeit österreichischen Rechts (unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts) auf sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Liefervereinbarung entstehen, wobei zur Entscheidung über diese Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit der am Sitz des Importeurs örtlich zuständigen Gerichte vereinbart wird;
- Keine Vertragsbestimmungen zu akzeptieren, nach welchen der Hersteller für Produkthaftungsfälle gar nicht haftet, oder die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, die Haftung der Höhe nach begrenzt ist (etwa mit dem Warenwert) oder die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen ist.

2.4. Produktsicherheit und -kennzeichnung

Stand: 24.02.2015

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um dem Endverbraucher sichere Produkte innerhalb der EU und EWR-Staaten zu gewährleisten. Die CE-Kennzeichnung wird häufig auch als „Reisepass“ für den europäischen Binnenmarkt bezeichnet. Die CE-Richtlinien legen für zahlreiche Produkte Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen als Mindestanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen.

Unterliegt das importierte Produkt keiner CE-Richtlinie muss der Importeur aber dennoch dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen über die Allgemeine Produktsicherheit (**Produktsicherheitsgesetz 2004**) eingehalten werden.

2.4.1. CE-Kennzeichnung

Stand: 24.02.2015

Ein Produkt darf erst dann erstmals in den Verkehr gebracht und in den Betrieb genommen werden, wenn es den grundlegenden Anforderungen sämtlicher anwendbarer CE-Richtlinien entspricht. Die Kennzeichnung besteht aus dem CE-Logo, ggf. in Verbindung mit der vierstelligen Kennnummer der beteiligten benannten Stelle, falls diese mit der Prüfung befasst war.

Tipp:

Ein Überblick über die CE-pflichtigen Produkte erhält man auf der CE-Webseite der Wirtschaftskammer unter www.wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/default.asp

Die CE-Kennzeichnung ist grundsätzlich vom Hersteller am Produkt anzubringen und zwar bevor dieses Produkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erstmalig in Verkehr gebracht wird. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass:

- das von ihm erzeugte Produkt in Übereinstimmung mit den in den EU-Richtlinien geregelten produktspezifischen Vorschriften konstruiert und hergestellt wurde,
- ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde, sowie
- die erforderlichen technischen Unterlagen erstellt wurden und verfügbar sind.

Bei Produkten, die von außerhalb des EWR ansässigen Herstellern produziert wurden, besteht für den Hersteller die Möglichkeit:

- entweder auf dem Produkt selbst eine CE-Kennzeichnung anzubringen und dem Importeur zu bestätigen, dass das Produkt gemäß den in den EU-Richtlinien geregelten produktspezifischen Vorschriften konstruiert und hergestellt wurde, ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und dem Importeur die erforderlichen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen,
- oder einen Bevollmächtigten zu beauftragen, der im EWR ansässig ist und im Namen des Herstellers die Aufgaben erfüllt, die im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung erforderlich sind (insbesondere Anbringen des CE-Zeichens, Bereithalten der EG-Konformitätserklärung des Herstellers und der technischen Unterlagen sowie Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden).

Ist nun weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter im EWR ansässig, dann treffen die Pflichten im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung den Importeur, der das im Drittland erzeugte Produkt im EWR erstmalig in Verkehr bringt. Der Importeur muss darauf achten, dass er nur jene kennzeichnungspflichtigen Produkte in Verkehr bringt, bei denen vom Hersteller zuvor:

- ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde,
- die technischen Unterlagen erstellt wurden,
- die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
- die sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden.

➔ Bei Fehlen auch nur einer dieser Voraussetzungen darf das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden.

Den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Harmonisierung des Binnenmarkts zufolge gilt ein Produkt mit seiner „**erstmaligen Bereitstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt**“ als in Verkehr gebracht. „**Bereitstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt**“ liegt dann vor, wenn ein Produkt „**im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt abgegeben wird**“. Daraus folgt, dass nicht auf die Entgeltlichkeit (im Sinne eines Verkaufsgeschäfts) oder auf den Vertriebskanal, sondern vielmehr auf den Umstand abgestellt wird, dass eine dritte Person das Produkt verwenden (in Betrieb nehmen) kann.

Das österreichische Produkthaftungsgesetz (PHG) regelt, dass ein Produkt „in den Verkehr gebracht“ ist, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat, wobei die Versendung an den Abnehmer genügt. Daraus folgt, dass es eben nicht auf den Abschluss einer Liefervereinbarung oder auf die Versendung einer Auftragsbestätigung ankommt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Hersteller oder Importeur das Produkt physisch „aus der Hand“ gibt, damit es ein anderer verwenden kann.

➔ Damit gilt ein Produkt durch den Importeur bereits dann als „in den Verkehr gebracht“, wenn:

- es an den Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter übergeben wird,
- es mit der Post an den Zwischenhändler (oder Kunden) gesendet wird oder
- einem Zwischenhändler (oder Kunden) - etwa als Muster - zur Probe überlassen wird.

Auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Händler, das Produkt nicht verwenden zu dürfen, kommt es hingegen nicht an. Diese verhindert nicht, dass das Produkt vom Importeur als „in den Verkehr gebracht“ betrachtet wird.

➔ Ein Produkt gilt als nicht durch den Importeur „in den Verkehr gebracht“, wenn:

- es innerbetrieblich getestet oder geprüft und zu diesem Zweck eingesetzt wird oder
- einer Prüfanstalt zur Material- und Sicherheitsprüfung übergeben wird.

➔ Ebenfalls als nicht „in den Verkehr gebracht“ anzusehen sind:

- Die Lieferung eines Produkts vom Hersteller in einem Drittland an seinen Bevollmächtigten im EWR, mit dem Auftrag für die Erfüllung der Richtlinien zu sorgen.
- Der Import aus Drittländern zum Zweck der Wiederausfuhr.
- Das Ausstellen des Produktes auf Messen und Veranstaltungen mit Hinweis darauf, dass die Konformität hergestellt werden muss. (Unterschied zur Produkthaftung)
- Die bloße Aufnahme in einen Katalog ohne tatsächliche erstmalige Bereitstellung.
- Das Produkt wird im EWR hergestellt und zwar ausschließlich für den Export in einen Drittstaat.

Die EU-Richtlinien unterscheiden nicht zwischen (fabriks)neuen und gebrauchten Produkten. Führt der Importeur daher gebrauchte Produkte in den EWR ein an denen keine CE-Kennzeichnung angebracht ist, dann muss er:

- prüfen, wann das Produkt hergestellt wurde,
- prüfen, ob für diese Produkte überhaupt eine CE-Kennzeichnungspflicht besteht,
- bejahendenfalls prüfen, wann die Vorschrift (EU-Durchführungsverordnung bzw. nationale Vorschrift, mit der eine EU-Richtlinie umgesetzt wurde) in Kraft getreten ist, ob dieser Zeitpunkt vor oder nach dem Datum der Herstellung des Produkts liegt und ob diese Vorschrift auch Regelungen für gebrauchte Produkte enthält und
- wenn der Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Vorschrift liegt, die Einfuhr des Produkts unterlassen. Produkte, die hingegen vor dem Inkrafttreten der Vorschrift hergestellt wurden, müssen keine CE-Kennzeichnung tragen.

2.4.2. Produktsicherheit

Stand: 24.02.2015

Unterliegt das importierte Produkt keiner CE-Richtlinie muss der Importeur aber dennoch dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen über die Allgemeine Produktsicherheit (**Produktsicherheitsgesetz 2004**) eingehalten werden.

Wesentliche Pflichten dabei sind:

- **Liefern sicherer Produkte:** Dies bedeutet, dass ein Produkt nicht weiter verkauft werden darf, wenn ein Händler weiß oder wissen muss, dass es gefährlich ist.
- **Zusammenarbeit mit der Behörde bei Produktproblemen:** Pflicht zur Information über unsichere Produkte, zur Mitwirkung an der Überwachung der Sicherheit durch Weitergabe von Warnhinweisen, Aufbewahrung und Bereitstellung von Unterlagen und Mitarbeit an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2.5. Lieferbedingungen (Incoterms 2010)

Stand: 24.02.2015

Allgemeines

Bei den von der internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen **Incoterms®** handelt es sich um standardisierte **Lieferklauseln**, welche primär die Pflichten von Käufer und Verkäufer bei internationalen (aber auch nationalen) Lieferverträgen regeln. Primär werden durch die Incoterms® der Ort und Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer in Bezug auf Verlust oder Beschädigung der Ware geklärt. Ebenso wird die Aufteilung der Transportkosten zwischen Verkäufer und Käufer geregelt. Jede Incotermklausel definiert somit eindeutig den Ort des Übergangs der Kosten (z.B. Transportkosten) und der Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer.

Darüber hinaus bestimmen die Incoterms® weitere Verpflichtungen der Kaufparteien wie z.B. die evtl. notwendige Ausfuhrzollanmeldung im Lieferland bzw. die evtl. notwendige Einfuhrzollanmeldung im Bestimmungsland. Neben der Organisation der Zollabwicklung geht es hier hauptsächlich auch um die Besorgung der dafür notwendigen Dokumente (Ursprungszeugnis, Lizenzen, Bewilligungen) und um die Aufteilung der Kosten (Zollagent oder auch Zollabgaben und Steuern).

Zu beachten ist jedoch, dass die Incoterms® nicht sämtliche Rechtsbereiche des Kaufgeschäftes regeln und klären. Ersatzansprüche bei Mängeln oder Lieferverzug aber auch die Nichterfüllung von Verpflichtungen, welche die Incoterms® festlegen, müssen im Kaufvertrag gesondert geregelt werden. Hier wird insbesondere bei internationalen Geschäften das UN-Kaufrecht anwendbar sein (sofern es nicht dezidiert ausgeschlossen wurde oder ein Vertragspartner in einem Land sitzt, welches das UN-Kaufrecht nicht ratifiziert hat - vgl. auch Punkt).

In Kaufverträgen finden sich oftmals auch allgemeine Formulierungen in Bezug auf die **Lieferbedingung** (z.B. Lieferung Frei Haus). Auch wenn auf den ersten Blick eine derartige Vereinbarung für alle Beteiligten klar zu sein scheint, gibt es im internationalen Warenverkehr immer wieder Interpretationsschwierigkeiten, insbesondere im Schadensfall. Diese Lieferbedingung klärt zwar grundsätzlich verständlich, dass die Kosten bis zum vereinbarten Haus der Verkäufer übernimmt, jedoch ist nicht klar, wer im Schadensfall (Verlust oder Beschädigung der Ware) die Kosten für die Ware zu tragen hat. Eine derartige Formulierung kann schon im Inlandsgeschäft zu Streitigkeiten führen. Nochmals schwieriger wird es aber im internationalen Warenverkehr, wo es unterschiedliche Auffassungen gibt, wer z.B. das Risiko des Transportes zu tragen hat.

Um dieses Problem der divergierenden Rechtssysteme und Handelsbräuche bei **internationalen Warengeschäften** zu lösen, hat die Internationale Handelskammer in Paris schon 1936 **einheitliche Lieferkonditionen (Incoterms®)** veröffentlicht. Mittlerweile finden die Incoterms® (International Commercial Terms) weltweite Anerkennung.

Damit die Incoterms® rechtliche Wirkung haben, müssen Sie im Kaufvertrag gesondert vereinbart werden. Die Incoterms® wurden 2010 neu überarbeitet und kommen seit 01. Jänner 2011 unter der Version **Incoterms® 2010** zur Anwendung. Da die Incoterms® kein gesetzliches Regelwerk sind, treten ältere Versionen auch nicht außer Kraft und können daher auch weiterhin vereinbart

werden. So ist es z.B. möglich Waren auch mit der Klausel FAS (Free Alongside Ship) Incoterms 1990 zum Versand zu bringen. Die Kaufparteien sollten sich aber vor Vereinbarung einer - auch alten - Klausel über die jeweiligen Verpflichtungen im Klaren sein. So ist z.B. die Besorgung der Ausfuhrzollanmeldung bei FAS in den Incoterms der Fassung von 1990 völlig anders geregelt als bei FAS Incoterms 2010.

Wichtig: Zu jeder vereinbarten Lieferklausel muss zusätzlich immer ein Bestimmungsort angegeben werden. Dieser Ort sollte auch so genau wie möglich sein (z.B. EXW - Innsbruck, Gewerbestraße Ost, Erfolgstraße 1, 6020 Innsbruck).

Zu beachten ist weiters, dass bei einigen Incotermklauseln (CFR, CIF, CPT und CIP) der Ort des Gefahrenübergangs vom Ort des Kostenübergangs abweicht. Wenn also bei Vereinbarung der Klausel CPT der Verkäufer den Transport bis zum Bestimmungsort organisiert und auch bezahlt, ist das Risiko für diesen Transport trotzdem vom Käufer zu tragen, und zwar ab Übergabe der Ware vom Verkäufer an den ersten Frachtführer.

Incoterms aus der Sicht des Importeurs

In Bezug auf die Gefahrentragung ist es für den Importeur zunächst wichtig zu wissen, wo (Ort) sämtliche Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer übergehen. Ab diesem Ort trägt der Käufer sämtliche Risiken in Bezug auf Verlust und Beschädigung der Ware. Wenn daher nach diesem Punkt die Ware verloren geht und nie beim Käufer ankommt, muss dem Verkäufer dennoch der volle Kaufpreis bezahlt werden. Und der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Ware nochmals zu liefern. Nur wenn die Ware aufgrund eines schuldhaften Verhaltens durch den Verkäufer verloren geht bzw. beschädigt wird, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Importeur sollte daher immer prüfen, an welchem Ort der Übergang der Gefahr auf ihn stattfindet. Ein Seefrachtlieferung mit der Lieferkondition FAS (Abgangshafen) kann z.B. ein erhöhtes Risiko für den Käufer bedeuten, wenn der Abgangshafen in einem Entwicklungsland mit mangelhafter Hafenausrüstung liegt. Da der Verkäufer nur verpflichtet ist, die Ware bis zur Längsseite des Schiffes zu verbringen (z.B. am Quai), erfolgt die Beladung auf das Schiff bereits auf Kosten und Risiko des Käufers. Sämtliche Schäden die im Zuge der Verladung entstehen, sind somit vom Käufer selbst zu tragen. Eine entsprechende Risikominimierung für den Käufer wäre z.B. anstelle FAS die Incotermklausel FOB (Free on Board) zu vereinbaren. Das Risiko der Verladung trägt dann der Verkäufer und zwar so lange, bis die Ware an Bord des Schiffes angekommen ist (früher Überschreiten der Reling).

Natürlich können die Risiken durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung minimiert werden. Die Incoterms sehen allerdings lediglich bei zwei Klauseln (CIF und CIP) den verpflichtenden Abschluss einer Transportversicherung vor. Bei allen anderen Klauseln steht es den Kaufparteien frei ob eine Versicherung das Transportrisiko decken soll. Da Haftungen durch den jeweiligen Transportführer aber wertmäßig gedeckelt und beschränkt sind, empfiehlt es sich stets, das Transportrisiko durch eine spezielle Versicherung abzudecken.

Bei Vereinbarung von CIF oder CIP muss sich der Käufer bewusst sein, dass der Verkäufer lediglich zum Abschluss einer Versicherung mit Mindestdeckung verpflichtet ist (C-Mindestdeckung nach den Institute Clauses of the London Underwriter). Diese umfasst nur

bestimmte Risiken wie z.B. Schäden durch Explosionen und Feuer, Strandung oder Versinken des Transportschiffes; Umkippen oder Entgleisung des Transportmittels bei Landtransporten, Kollisionen und Zusammenstöße, Seewurf etc. Keinesfalls gedeckt sind aber Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten entstehen, bei unzureichender Verpackung oder wenn das eingesetzte Transportmittel mangelhaft war. Auch Schäden, welche auf kriegerische Auseinandersetzungen oder Streik zurückzuführen sind, werden nicht gedeckt. Wenn daher eine höhere Deckung gewünscht wird, muss diese von den Kaufparteien vereinbart und entsprechend beauftragt werden (z.B. A-Clause - All Risk). Insbesondere bei hochpreisen Warenlieferungen, sollte eine entsprechende Deckung vorliegen. Allerdings sind auch bei All-Risk Versicherungen - trotz ihrer Bezeichnung - nicht alle Risiken gedeckt (z.B. Schäden durch Krieg, Unruhen, Streik). Diese Risiken müssten wiederum über eine separate Deckung versichert werden.

Dem Importeur sollte bewusst sein, dass auch wenn der Verkäufer aufgrund der vereinbarten Incotermklausel zur Eindeckung einer Transportversicherung verpflichtet ist, der Käufer der Versicherte ist und somit der Käufer einen Anspruch auf Entschädigung durch die Versicherung hat. Diese sitzt aber meist im Ausland und eine Kommunikation ist oftmals schwierig. Ein weiteres Problem können auch unterschiedliche Interessen der Kaufparteien sein. Bei CIF ist der Verkäufer zum Abschluss eines Beförderungsvertrages verpflichtet bzw. muss den Transport auch kostenmäßig übernehmen. Hier könnte natürlich die Versuchung entstehen das kostengünstigste Angebot zu akzeptieren. Und im Schadensfall wird dem Käufer unter Umständen die Auszahlung des Schadens verweigert, da der Verkäufer ein mangelhaftes Schiff für den Transport gewählt hat (Ausschlussgrund gem. C-Mindestdeckung der Institute Clauses).

Aus all diesen genannten Gründen könnte es daher oftmals besser sein, dass der Käufer selbst - als Versicherter - die Transportversicherung organisiert und abschließt. Aber grundsätzlich wird auch bei der Transportversicherung der wirtschaftliche Gedanke meist im Vordergrund stehen. Jene Partei, welche in der Lage ist die Versicherungsprämie günstiger am Markt zu bekommen, wird den Abschluss tätigen. Weiters sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass eine Versicherung immer „door to door“ abgeschlossen wird, wenn am Ort des Gefahrenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer nicht festgestellt werden kann, ob die Ware zu diesem Zeitpunkt schon beschädigt ist. In diesem Fall sollte also die gesamte Transportstrecke von einer einzigen Versicherung abgedeckt sein, damit diese im Schadensfall in jedem Fall in Anspruch genommen wird. Bei Deckung des Risikos durch zwei verschiedene Versicherungen für jeweils zwei unterschiedliche Streckenabschnitte, müsste einer Versicherung nachgewiesen werden, dass der Schaden in ihrem Streckenabschnitt eingetreten ist (vgl. auch im nachfolgenden Punkt die Problematik bei Containerverladung).

Welche Incotermklausel sollte gewählt werden?

Die häufig gestellte Frage, welche Incoterm für ein Importgeschäft am besten zu wählen ist, kann so nicht beantwortet werden und hängt von unterschiedlichen Kriterien ab. Zunächst werden häufig die wirtschaftlichen Überlegungen im Vordergrund stehen. Ob der Verkäufer oder Käufer den notwendigen Transport organisieren soll (F-Klausel oder C-Klausel) wird meist davon abhängen, wer von den Kaufparteien die besseren und günstigeren Konditionen für den Transport offeriert bekommt. Ist der Verkäufer ein großer Exporteur mit entsprechendem Frachtvolumen, wird dieser häufig einen Transportpreis zu besseren Bedingungen bekommen als ein Importeur mit wenigen Transportaufträgen. Denn auch wenn der Verkäufer durch Wahl der Incotermklausel CPT verpflichtet ist den Transport zu organisieren und zu bezahlen, werden diese Kosten in der Kalkulation des Verkaufspreises einfließen und somit letztendlich immer vom Käufer zu tragen

sein.

Auch die Art der Verladung der Ware ist meist ein Kriterium für die Wahl der richtigen Incotermklausel. Nicht nur, dass bestimmte Klauseln (FAS, FOB, CFR, CIF) nur für den Seeverkehr zu verwenden sind, sondern auch der Einsatz von Containern grenzt die Auswahl der Klauseln ein. So sollte eine Seefrachtlieferung im Container nie mit einer Seefrachtklausel verladen werden. Der Grund dafür ist, dass bei den Seefrachtklauseln der Übergang des Risikos vom Verkäufer auf den Käufer im Abgangshafen beim (FAS) oder auf dem Schiff (FOB, CFR, CIF) stattfindet. Der Container selbst, wird aber schon im Werk des Verkäufers verladen und üblicherweise versiegelt. Somit kann zum Zeitpunkt des Risikoübergangs (auf dem Schiff) niemand feststellen, ob die Ware bereits beschädigt ist. Bei Ankunft der Ware beim Empfänger, wird im Zuge der Entladung schließlich der Schaden festgestellt.

Nun stellt sich natürlich die Frage ob dieser Schaden noch in den Risikobereich des Verkäufers (Streckenabschnitt Ort des Verkäufers bis zum Schiff im Abgangshafen) oder im Risikobereich des Käufers (Streckenabschnitt Abgangshafen bis Bestimmungsort) liegt. Schwierig wird der Fall insbesondere dann, wenn zwei unterschiedliche Versicherungen das Transportrisiko für den jeweiligen Streckenabschnitt übernommen haben. Dann müsste jener Versicherung, welche in Anspruch genommen werden soll, nachgewiesen werden, dass der Schaden in ihrem Streckenabschnitt eingetreten ist (was naturgemäß aber schwierig ist).

Eine Zahlung wird daher häufig trotz Versicherungsschutzes mangels Zuordenbarkeit des Schadeneintritts verweigert. Die einzig richtige Incotermklausel für den Containertransport ist daher FCA (Übergabe an den ersten Frachtführer). Hier kann noch festgestellt werden, dass die Ware nicht schadhaft ist und ab diesem Zeitpunkt geht das Risiko auf den Käufer über. Jeder festgestellte Schaden fällt daher in den Risikobereich des Käufers und müsste daher von diesem selbst versichert werden.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die **11 aktuellen Incoterms® Klauseln**:

LIEFERKLAUSEL	A	E	Transport*	Lieferort V > K	Gefahren- übergang V > K	Kosten- übergang V > K	Transport- mittel
EXW (ex works)	K	K	K	Werk des Verkäufers	Lieferort	Lieferort	Alle
FCA (free carrier)	V	K	K	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Lieferort	Alle
CPT (cost paid to)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs- ort	Alle

CIP (cost, insurance paid)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs-ort**	Alle
DAT (delivered at terminal)	V	K	V	Bestimmungsort (entladen)	Lieferort	Lieferort	Alle
DAP (delivered at place)	V	K	V	Bestimmungsort (unentladen)	Lieferort	Lieferort	Alle
DDP (delivered duty paid)	V	V	V	Bestimmungsort	Lieferort	Lieferort	Alle
FAS (free alongside ship)	V	K	K	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
FOB (free on board)	V	K	K	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
CFR (cost and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungshafen	Schiff
CIF (cost, insurance and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungshafen**	Schiff

* Beförderungsvertrag; ** plus Transportversicherung durch den Verkäufer
 A=Ausfuhrzollanmeldung; E=Einfuhrzollanmeldung; V=Verkäufer; K=Käufer

2.6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsabwicklung

Stand: 24.02.2015

Allgemeines

Je nach Art der Zahlungsabwicklung entstehen für die Kaufparteien unterschiedliche Risiken. Ob nun die Ware vom Käufer im Voraus bezahlt oder aber vom Verkäufer zuerst geliefert und erst später vom Käufer bezahlt wird, einer der Parteien hat das entsprechende Risiko zu tragen. Obwohl diese Risiken natürlich auch im Inlandsgeschäft gelten und abzuwägen sind, kommen im Außenhandel noch folgende Aspekte hinzu:

- Oftmals große räumliche Distanz zwischen den Vertragsparteien
- Sprachunterschiede
- Andere Währung
- Andere bzw. unbekannte Mentalität
- Abweichende Rechtssysteme
- Erschwerte Prüfung der Bonität
- Kulturelle Unterschiede

Die meisten Risiken im Außenhandel sind häufig vom Verkäufer zu beachten bzw. entsprechend abzusichern (Produktionsrisiko, Abnahmerisiko, Zahlungsausfall, Zahlungsverbot, keine Devisenzuteilen im Käuferland ...).

Der Käufer hingegen hat primär nur dann ein Risiko, wenn die Zahlung vorab geleistet wird und er somit darauf vertrauen muss, dass die Ware in der entsprechenden Menge und Qualität vom Verkäufer geliefert wird. Aber auch bei Zahlungen nach Erhalt der Ware, könnte bei Fakturierung in einer Fremdwährung ein Wechselkursrisiko für den Käufer zum Tragen kommen.

Das Wechselkursrisiko kann der Importeur aber häufig reduzieren oder gar vermeiden:

- Der Lieferant fakturiert in der Währung des Käufers
- Termingeschäft mit der Bank (Fixierung eines Fremdwährungskurses)
- Aufbau von Importverbindlichkeiten und evtl. Exportforderungen in der selben ausländischen Währung

Zahlungsinstrumente

Bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Zahlungsinstrumente, wird zwischen einfachen Instrumenten und der Absicherungsinstrumente unterschieden.

Die einfachen Zahlungsinstrumente wie Überweisung, Scheck, Wechsel, Inkasso, Zahlung per Nachnahme aber auch das Dokumenteninkasso decken üblicherweise nicht die Risiken des Verkäufers. Diese kommen im Außenhandel daher nur bei großem Vertrauen in den Geschäftspartner zur Anwendung.

Auch beim Dokumenteninkasso trägt der Verkäufer ein Risiko. Beim Dokumenteninkasso werden die, für die Einfuhr im Bestimmungsland notwendigen, Dokumente (Rechnungen, Ursprungszeugnisse, Analysenzertifikate, Gesundheitszeugnisse, etc.) über die Bank zum Inkasso eingereicht. Der Exporteur übergibt somit die Dokumente mit dem Inkassoauftrag seiner Bank,

mit der Anweisung diese Dokumente über die Hausbank des Importeurs zu avisieren und dem Importeur nach Erfüllung der vereinbarten Inkassobedingungen (Bezahlung des Kaufpreises) an den Käufer auszuhändigen.

Sofern diese Dokumente also unabdingbar sind für die Importabfertigung im Bestimmungsland, hat der Verkäufer grundsätzlich die Gewissheit, dass der Käufer erst an die Ware gelangt, wenn die Inkassobedingungen erfüllt und somit die Ware bezahlt wurde. Allerdings hat der Verkäufer keinen Einfluss darauf, dass der Käufer die Dokumente auch tatsächlich bei der Bank goutiert und auslöst. Das Abnahmerisiko bleibt somit beim Verkäufer. Und eine eventuelle Rücknahme der Ware durch den Verkäufer ist immer mit Kosten verbunden bzw. je nach Bestimmungsland an Fristen und Bedingungen geknüpft.

Bei unbekanntem Geschäftspartnern - insbesondere im Außenhandel - kommen deshalb häufig Absicherungsinstrumente bei der Zahlung zur Anwendung. Das weltweit wichtigste Instrument ist dabei das Dokumentenakkreditiv.

Akkreditive

Ein Akkreditiv ist die Zahlungsverpflichtung einer Bank, im Auftrag ihres Kunden (Importeurs) dem Verkäufer nach Erfüllung der Akkreditivbedingungen, einen bestimmten Betrag in einer vorgeschriebenen Währung innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen.

Bei einem Akkreditiv wird also immer zunächst der Käufer/Importeur aktiv. Er eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv und gibt die Bedingungen für die Zahlung bekannt. Die Bedingungen sind üblicherweise die Vorlage von Dokumenten, welche belegen, dass die vereinbarte Lieferung zum Versand gebracht wurde. Neben dem Frachtbrief werden häufig die für die Einfuhr notwendigen Dokumente gefordert (Rechnung, Ursprungszeugnisse, Zertifikate) bzw. deren genaue Ausgestaltung festgelegt.

Die Eröffnungsbank leitet das Akkreditiv an eine Bank im Land des Verkäufers weiter und diese verständigt den Verkäufer als Begünstigten. Der Verkäufer wird nun die Ware wie vereinbart zum Versand bringen und die im Akkreditiv geforderten Dokumente bei den entsprechenden Stellen besorgen (Frachtbrief von der Spedition, Versicherungszertifikate von der Transportversicherung, Ursprungszeugnis von der Wirtschaftskammer, Präferenznachweise vom Zoll, etc.). Bei fristgerechtem Versand und Einreichung der Dokumente durch den Verkäufer an die Avisobank, wird diese die Dokumente an die Akkreditivbank des Käufers weiterleiten. Nach Prüfung der Dokumente wird die Bank den Akkreditivbetrag überweisen. Im Anschluss händigt die Akkreditivbank dem Importeur die Dokumente aus.

Das Akkreditiv bietet somit Sicherheit für beide Parteien des Kaufgeschäftes. Der Verkäufer kann die Bezahlung des Kaufpreises selbst steuern, indem er die geforderten Dokumente besorgt und der Käufer verfügt über den Nachweis, dass die Ware vom Verkäufer zum Versand gebracht wurde bzw. die für die Einfuhr notwendigen Dokumente vorliegen. Bei Vereinbarung von zusätzlichen Prüfzertifikaten, ausgestellt von unabhängigen Prüfinstituten im Lieferland, hat der Importeur darüber hinaus auch noch die Gewissheit, dass die bestellte Ware in der geforderten Menge und Qualität geliefert wird.

3. Zoll und Steuern

Stand: 00.00.0000

1. Warenfluss und Zollverfahren
2. Einfuhrabgaben
3. Zollwert
4. Einreihung von Waren in den Zollltarif
5. Einfuhrdokumente
6. EORI Registrierung
7. Einfuhrverbote und -beschränkungen
8. Rückwaren in die EU - Carnet ATA
9. AEO und sicherer Warenfluss
10. Warenverkehr im EU-Binnenmarkt

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

3.1. Warenfluss und Zollverfahren

Stand: 01.04.2015

Die Europäische Union bildet mit ihren 27 Mitgliedstaaten eine Zollunion und ist somit ein einziges Zollgebiet. Dies bedeutet zum einen, dass der innergemeinschaftliche Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten von Zollformalitäten befreit ist, und zum anderen dass beim Warenimport aus Drittländern in allen Mitgliedstaaten derselbe Einfuhrzollsatz eingehoben wird.

3.1.1. Allgemeines

Stand: 01.03.2017

Zollgebiet

Grundsätzlich umfasst das Zollgebiet der EU die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten einschließlich deren Küstenmeere, inneren Gewässern und Lufträume. Jedoch gibt es bei einer Reihe von Mitgliedstaaten Besonderheiten zu beachten, da bestimmte Teile ihres politischen Gebietes vom Zollgebiet oder Steuergebiet der EU abweichen. So ist z.B. die Insel Helgoland zwar Teil der deutschen Bundesrepublik, gehört aber nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU. Die kanarischen Inseln, als Teil von Spanien, gehören wiederum zum Zollgebiet nicht aber zum Steuergebiet der EU. Lieferungen in und aus diesen Teilen der EU unterliegen daher der zollamtlichen Überwachung bei der Einfuhr in die EU. Im Anhang 1 sind die einzelnen Mitgliedstaaten mit ihren geografischen Besonderheiten dargestellt.

Zollrechtlicher Status einer Ware

Der Zoll unterscheidet im ersten Schritt nur zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren. Dies bezeichnet lediglich den Status einer Ware im Zollrecht. Nichtunionswaren werden durch Überführung in den freien Verkehr und Bezahlung der Einfuhrabgaben zu Unionswaren (Statuswechsel). Der Status der Unionsware hat aber nichts dem (Produktions)Ursprung einer Ware zu tun. So sind auch Waren aus den USA Unionswaren, sobald sie durch „Verzollung“ in den freien Verkehr der EU überführt worden sind.

Die Einfuhr von Waren in die Europäische Union wird von den Zollbehörden überwacht. Dabei werden von den nationalen Zollverwaltungen zwei Schwerpunkte verfolgt:

1. Einhebung von Einfuhrabgaben
2. Risikoanalyse im Rahmen des sicheren Warenflusses

Risikobewertung durch den Zoll

Während die erste Aufgabe traditionell schon immer von den Zollbehörden erfüllt wurde, hat der zweite Schwerpunkt in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Die Kompetenzen der Zollbehörden wurden erweitert und neu definiert und sicherheitsrelevante Warenkontrollen in den Aufgabenbereich mit einbezogen. Es folgte der sukzessive Aufbau einer Risikoanalyse für jede Warenlieferung, die nun darin mündet, dass jede grenzüberschreitende Warenbewegung im Rahmen von definierten Zeitfenstern den Zollbehörden vorab gemeldet werden muss (vgl. Punkt 3.1.2 Vorabmeldungen).

Dies ermöglicht eine Risikoanalyse bereits vor Ankunft der Ware an der Grenze und physische Warenkontrollen können bei dubiosen und unbekanntem Warenlieferungen dadurch gezielter durchgeführt werden.

Der **Warenimport wurde somit in zwei Stufen** aufgliedert. In der ersten Stufe wird durch die **Voranmeldung** bei der Eingangszollstelle die generelle Zulässigkeit der Einfuhr der Ware geprüft und in der zweiten Stufe bei der Einfuhrzollstelle das jeweilige **Zollverfahren der Einfuhr**

durchgeführt (Zollverfahren - vgl. Punkt 3.1.6).

Um in der Masse der täglichen Warenlieferungen aber unsichere Sendungen überhaupt erkennen zu können bzw. auch sichere Wirtschaftsteilnehmer in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht unnötig zu behindern, wurde der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten - AEO“ geschaffen. Diesen Status können sichere und zuverlässige Unternehmen beantragen und somit Vereinfachungen in der Abwicklung bewirken (vgl. Punkt 3.9 - AEO).

3.1.2. Zollanmeldung

Stand: 01.04.2015

Anmeldung der Waren vor Eintreffen an der Grenze

➔ **Hinweis:** Dieser Punkt ist nur für jene Importeure von Interesse und Bedeutung, welche selbst Waren im Werkverkehr mit eigenen Fahrzeugen transportieren und in die EU einführen. Bei Transportdurchführung durch selbständige Beauftragte (Spediteur, Frächter etc.) wird nachstehende Verpflichtung üblicherweise von den Beauftragten selbst erledigt.

Bei gewerblichen Warenimporten ist zu beachten, dass bereits vor Erreichen der Ware an der EU-Außengrenze, die Zollbehörden über die geplante Einfuhr vorab zu informieren sind (summarische Eingangsanmeldung - ENS). Hierfür sind bestimmte Informationen über die Sendung der für die Einfuhr geplanten Eingangszollstelle (EU-Außengrenze, Bestimmungsflughafen etc.) mitzuteilen (der notwendige Datensatz vgl. Anhang 2). Nur mit einigen EU-Ländern ist es möglich, die Daten der Importlieferung, welche über diese Mitgliedstaaten erstmals in das Zollgebiet der EU gebracht werden, auch beim Zoll in Österreich abzugeben und von der österr. Zollverwaltung an die EU-Eingangszollstelle weiterleiten zu lassen. Ansonsten ist die ENS stets bei der ersten EU Eingangszollstelle abzugeben.

Bei Transport durch eine Spedition oder einen Frächter, ist der Importeur üblicherweise mit dieser Aufgabe nicht befasst und der Spediteur/Frächter erledigt die notwendige Meldung. Bei Eigentransporten im Werkverkehr bleibt diese Verpflichtung allerdings beim Importeur bzw. Verbringer/Transporteur. Da die Meldungen grundsätzlich elektronisch durchzuführen sind, ist meist die Hilfe eines Zollagenten notwendig. Die Sanktionen bei Nichtbeachtung sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. In Österreich wird auf eine direkte Bestrafung verzichtet und als Folge der nicht erfolgten Voranmeldung die Risikoanalyse erst bei Eintreffen der Ware an der Außengrenze vorgenommen (zeitliche Verzögerung der Freigabe).

Die summarische Anmeldung ist grundsätzlich vom Verbringer der Waren abzugeben (z.B. LKW-Fahrer). Das Zollrecht sieht aber auch Vertretungsmöglichkeiten vor, sodass auch andere Personen die Daten übermitteln können.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Voranmeldung: In einigen Bereiche ist eine summarische Anmeldung vor Ankunft in der EU nicht notwendig (z.B. Einreise mit Carnet ATA -vgl. Punkt 3.8, Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, Waren die konkludent angemeldet werden können - vgl. Punkt 3.8, oder für alle Waren, die aus der Schweiz, Norwegen oder Andorra geliefert werden).

Bei Eigentransporten von Waren aus Drittländern in die EU ist die Einfuhr bis auf wenige Ausnahmen vorab - vor Ankunft an der Grenze oder dem Flughafen - den Zollbehörden zu melden. Zusätzlich ist unbedingt darauf zu achten, dass die ausgewählte Grenzstelle überhaupt Warenabfertigungen vornimmt und nicht bloß den Reiseverkehr abwickelt. Ansonsten besteht die Gefahr des vorschriftswidrigen Verbringens in die EU.

3.1.3. Ablauf des Warenimportes

Stand: 01.04.2015

➔ Hinweis: Diese Darstellung soll lediglich einen Überblick über den systematischen Ablauf bei der Einfuhr von Waren verschaffen. Von Bedeutung ist sie nur für jene Importeure, welche Waren auch selbst (Eigentransporte im Werkverkehr) in die EU einführen (vgl. Punkt 4.1). Bei Transportabwicklung durch einen selbständigen Beauftragten, wird der Importeur mit diesem Ablauf üblicherweise nicht befasst. Eine grafische Abbildung des Ablaufs einer Importlieferung ist als Anhang 3 eingefügt.

Seit Implementierung der Abgabe der summarischen Anmeldung vor Ankunft der Ware an der EU-Außengrenze bzw. Flughafen stellt sich der Ablauf des Warenimportes nun wie folgt dar:

1. Abgabe der summarischen Eingangsmeldung

Je nach Verkehrsträger und Verladeart (z.B. Container) gibt es unterschiedliche Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsmeldung. Im Straßenverkehr beträgt die Frist mindestens 1 Stunde vor Ankunft an der EU-Eingangszollstelle (Außengrenze).

2. Verbringen der Ware über die Zollgrenze

Durch das Verbringen der Ware in das Zollgebiet (Überschreiten der Zollgrenze), unterliegt diese der zollamtlichen Überwachung, bis der zollrechtliche Status ermittelt wird.

Nichtunionswaren müssen entweder in ein Zollverfahren überführt oder wieder aus der Union ausgeführt werden. Alternativ wäre auch ein Verbringen in eine Freizone oder Freilager möglich oder eine Vernichtung bzw. Zerstörung unter amtlicher Aufsicht. Bei Unionswaren (z.B. Rückwaren vgl. Punkt 3.8) endet die zollamtliche Überwachung, sobald dem Zollamt nachgewiesen wurde, dass es sich um Unionswaren handelt.

3. Beförderungspflicht

Die Waren müssen nach dem Verbringen unverzüglich und unter Benutzung der Zollstraße (gekennzeichneter Verkehrsweg) bis zur nächsten Zollstelle befördert werden. Da sich aus z.B. geografischen Gegebenheiten die Zollstellen nicht immer direkt an der Zollgrenze befinden, liegen diese oftmals einige hundert Meter und im Extremfall noch weiter hinter der Grenze. Wichtig ist, dass die Waren direkt und unverzüglich zu dieser Zollstelle befördert werden. Ein Abweichen von der Zollstraße (z.B. Abkürzung über einen Feldweg) ist verboten. Ebenso dürfen die Waren nicht verändert werden. Zu beachten ist auch, dass Zollstraßen nur zu den Öffnungszeiten der Zollstelle benutzt werden dürfen. Somit ist bereits vor Verbringen der Ware zu prüfen, zu welchen Amtsstunden die Zollstelle geöffnet hat bzw. auch welche Abfertigungen möglich sind. Eine gewerbliche Wareneinfuhr kann z.B. bereits als vorschriftswidriges Verbringen angesehen werden, wenn die gewählte Zollstelle nur für Abfertigungen im Reiseverkehr zuständig ist oder die Zollstelle überhaupt nicht besetzt ist.

4. Gestellung der Waren

Bei Ankunft an der Zollstelle ist der Verbringer verpflichtet, der Zollbehörde mitzuteilen, dass Waren eingeführt werden. Darüber hinaus ist gegebenenfalls auf die bereits erfolgte summarische Eingangsmeldung Bezug zu nehmen (vgl. Punkt 3.1.2).

5. Vorübergehende Verwahrung

Nach der Gestellung kommen die Waren in die vorübergehende Verwahrung. Dies ist nur eine zolltechnische Rechtsstellung der Waren und zwar so lange bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten. Die Waren dürfen in dieser Zeit nicht von der Zollstelle entfernt oder verändert werden und auch die Entnahme von Mustern und Proben bzw. die Überprüfung der Ware erfordert die Zustimmung der Zollbehörde. Die vorübergehende Verwahrung ist zeitlich

befristet und beträgt 45 Tage im Seeverkehr und 20 Tage bei anderen Beförderungen.

6. Zollrechtliche Bestimmung / Wahl des Zollverfahrens

Als letzter Schritt ist zu entscheiden, was mit der Ware überhaupt weiter geschehen soll. Nur wenn diese tatsächlich in der EU verbleibt, um hier verwendet zu werden, ist eine Überführung in den freien Verkehr (Verzollung) sinnvoll. Wenn aber diese Waren z.B. wegen Weiterverkaufs wieder ausgeführt werden könnten (z.B. die Kunden sitzen auch in der Schweiz) gibt es Alternativen, um die Zollabgaben in der EU nicht bezahlen zu müssen. Die Einfuhrabgaben werden nämlich im Falle der Wiederausfuhr grundsätzlich nicht mehr rückerstattet. Bei evt. Verkauf der importierten Ware in Drittländer könnte daher das Zolllagerverfahren oder bei Veränderung der Ware die aktive Veredelung wirtschaftlich interessant sein. Im Punkt 3.1.6 werden die möglichen Zollverfahren genauer dargestellt.

Jede Verbringung von körperlichen Gegenständen in die EU muss dem Zoll angezeigt werden (Stellungspflicht). Ausgenommen von der Stellungspflicht sind nur Waren zu nichtkommerziellen Zwecken im Reiseverkehr, die entweder als Rückwaren (z.B. Bekleidung des Reisenden die bereits ausgeführt wurde) oder im Rahmen der Abgabenbefreiung (z.B. persönliche Mitbringsel im Wert von unter EUR 300,-) importiert werden bzw. auch Beförderungsmittel (das in Österreich zum Verkehr zugelassene Fahrzeug). Weiters ist zu beachten, dass bei der Wahl der Einfuhrzollstelle vorab die Öffnungszeiten und die Zuständigkeiten der Zollstelle zu prüfen sind.

3.1.4. Formen der Zollanmeldung

Stand: 01.04.2015

Nach dem Verbringen der Ware in die EU und Gestellung bei der Eingangszollstelle, muss diese innerhalb der Fristen der vorübergehenden Verwahrung (üblicherweise 20 Tage) in ein Zollverfahren (vgl. Punkt 3.1.6) überführt werden.

Je nach Warenwert und Verwendungszweck (gewerblich oder Endverbrauch/Privat) gibt es unterschiedliche Möglichkeiten die Waren zum jeweiligen Zollverfahren anzumelden:

1. elektronische/schriftliche Anmeldung
2. mündliche Anmeldung
3. konkludente Anmeldung

Konkludente Anmeldung

Die konkludente Anmeldung (schlüssiges Handeln) ist dem Reiseverkehr vorbehalten. Durch z.B. Überschreiten der Zollgrenze oder Einreise am Flughafen durch Benutzung des Grünkanals (Nothing to Declare) wird eine konkludente Zollanmeldung abgegeben. Der Verbringer gibt hier durch die Handlung des Passierens der Zollstelle - ohne spontane Abgabe einer Zollanmeldung - zu erkennen, dass keine anmeldepflichtigen Waren eingeführt werden. Bei Warenimporten aus Drittländern zu persönlichen Zwecken sind daher die entsprechenden Wertgrenzen zu beachten (Flugverkehr EUR 430,-, andere Verkehrswege EUR 300,- bzw. für Tabakwaren und alkoholische Getränke gelten gesonderte Höchstmengen). Sobald diese Freigrenzen überschritten werden, muss durch Benützung des Rotkanals (Something to Declare) dem Zoll das Mitführen der stellungspflichtigen Waren angezeigt werden.

Für Einfuhren im **gewerblichen Bereich** gibt es die Möglichkeit der konkludenten Anmeldung grundsätzlich nicht.

Mündliche Anmeldung

Gewerbliche Warenimporte müssen dem Zoll gestellt werden. Es ist also notwendig, das Mitführen von Waren aktiv mitzuteilen. Unter die Stellungspflicht fallen auch Waren, die abgabefrei sind (z.B. Berufsausrüstung oder eine Musterkollektion (auch als Rückwaren -vgl. Punkt 3.8). Die anschließende Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr ist mündlich möglich, sofern der Wert der Ware EUR 1.000,- nicht übersteigt. Bei höheren Warenwerten ist eine elektronische/schriftliche Zollanmeldung abzugeben.

Für nicht abgabefreie Reisemitbringsel (z.B. Warenwert über EUR 430 im Flugverkehr bzw. EUR 300 bei anderen Verkehrsmitteln) ist ebenfalls die mündliche Anmeldung notwendig und möglich.

Elektronische Zollanmeldung

Dies ist die notwendige und übliche Form der Anmeldung für gewerbliche Warenimporte ab einem Wert von EUR 1.000,-. Da für die Übermittlung der Daten aber ein spezielles EDV-Programm zu verwenden ist, wird üblicherweise die Hilfe eines Zollagenten notwendig sein. Wenn die Zollanmeldung bereits vor Ankunft der Ware an der Grenze übermittelt wird, können die Zollbehörden von der zusätzlichen Abgabe der vorherigen summarischen Anmeldung (vgl.

Punkt 3.1.2) absehen.

3.1.5. Vertretung im Zollrecht

Stand: 01.01.2018

Das Zollrecht gibt jedem Warenimporteur die Möglichkeit sich gegenüber den Zollbehörden vertreten zu lassen. Diese Vertretungsmöglichkeit ist wichtig, da der Importeur oftmals nicht in der Lage ist, die Waren selbst beim Zoll zu stellen und anzumelden (aus zeitlichen oder geografischen Gründen oder auch wegen fehlendem Fachwissen).

Bei der Vertretung wird unterschieden zwischen

- Direkter Vertretung
- Indirekter Vertretung

Im Rahmen der direkten Vertretung handelt der Vertreter (z.B. Zollagent oder Spediteur) im Namen und für Rechnung des zu Vertretenden (Importeurs). Sämtliche Rechtswirkungen (z.B. Einfuhrabgabenschuld) treffen daher nur den Vertretenen nicht aber den Vertreter. Um jedoch im Namen des zu Vertretenden die Anmeldung abgeben zu können, ist eine schriftliche Vollmacht notwendig. Darüber hinaus ist auch in der Zollanmeldung immer das Vertretungsverhältnis anzugeben.

Bei der indirekten Vertretung hingegen, handelt der Vertreter (z.B. Zollagent) im eigenen Namen und für Rechnung des Vertretenen (Importeur oder Auftraggeber). Den Vertreter treffen deshalb auch sämtliche Rechtswirkungen selbst und er wird zusätzlich zum Vertretenen zum Zoll- und Abgabenschuldner. Die Folge ist die solidarische Haftung der Einfuhrabgaben. Das Zollamt kann die Einfuhrabgaben sowohl dem Anmelder als Vertreter als auch dem Importeur selbst vorschreiben. Der Importeur sollte daher beachten, dass die Abgabenschuld an die Behörde nicht bereits durch Bezahlung an den Vertreter, sondern erst nach deren Weitergabe an die Zollverwaltung getilgt ist. Um das Risiko, dass diese Abgaben evtl. nicht weitergegeben werden, (z.B. aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit des Vertreters) zu minimieren, sollte das Verfahren der Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer direkt auf das Steuerkonto des Importeurs/Auftraggebers in Betracht gezogen werden (EUST-neu - vgl. Punkt 3.2.5).

3.1.6. Zollverfahren beim Import

Stand: 01.04.2015

Allgemeines

Der EU-Zollkodex kennt unterschiedliche Zollverfahren.

Bei der Wahl des richtigen Zollverfahrens in der Einfuhr sollte zunächst entschieden werden, ob die Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehen und somit endgültig in der EU verbleiben oder nur temporär für einen bestimmten Zweck importiert werden. Nur wenn geplant ist, dass die Waren tatsächlich und endgültig in der EU verbleiben und hier genutzt werden, sollte die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewählt werden.

Folgende Zoldrei Zollverfahren stehen zur Auswahl:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- sonstige Verfahren
- Ausfuhrverfahren

Bei den sonstigen Verfahren gibt es folgende Möglichkeiten:

- Vorübergehende Verwendung
- Aktive Veredelung/Umwandlung
- Zolllagerverfahren
- Versandverfahren
- Passive Veredelung

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Bei diesem Verfahren wechseln die Waren durch „Verzollung“ den Status von Nichtunionswaren zu Unionswaren und können anschließend frei in der EU zirkulieren und gehandelt werden. Nur in Ausnahmefällen gelten anschließend an die Verzollung bestimmte Verwendungsvorschriften bzw. unterliegen die Waren nach Überlassung durch die Zollbehörden noch der zollamtlichen Überwachung (z.B. muss bei Gewährung einer Zollbegünstigung auf Basis von bestimmten Verwendungszwecken, die Ware nachweislich dem genehmigten Verwendungszweck zugeführt werden).

Die Überführung in den freien Verkehr sollte nur dann gewählt werden, wenn die Waren endgültig im Zollgebiet der Union verbleiben um hier genutzt oder verbraucht zu werden. Dem Wirtschaftszollgedanken folgend, sollen daher nur für jene Waren die Einfuhrabgaben bezahlt werden, welche auch in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehen. Für Waren deren Verbleib in der EU noch ungewiss ist (z.B. Handelsware und der noch unbekannt Käufer könnte auch im Drittland sitzen), gibt es z.B. die Möglichkeit die Waren im Zolllager unverzollt zu belassen.

Bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, werden die Einfuhrabgaben erhoben. Näheres hierzu unter Punkt 3.2 ff. Eventuelle Importverbote und -beschränkungen kommen vor allem bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Anwendung (vgl.

Punkt 3.7).

Vorübergehende Verwendung

Bei Anwendung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung, können Waren temporär und zu einem bestimmten Verwendungszweck in die EU eingeführt werden, ohne dass jedoch die Einfuhrabgaben zu entrichten sind. Dem Wirtschaftszollgedanken entsprechend, sollen also für jene Waren, welche nur temporär in der EU verbleiben und daher nicht in den Wirtschaftskreislauf eingehen, grundsätzlich keine Einfuhrabgaben erhoben werden (z.B. Ausstellungsgüter auf einer Messe in Österreich, welche nach Beendigung der Messe wieder in das Drittland verbracht werden).

Andererseits muss aber auch vermieden werden, dass ausländische Waren, welche temporär im Inland genutzt werden, gleiche inländische Waren (egal ob im Inland hergestellt oder bereits verzollte ausländische Ware) wirtschaftlich benachteiligen (z.B. ein Bagger aus der Ukraine wird im Inland temporär bei einer Baustelle genutzt).

Um diesen beiden Ansätzen gerecht zu werden, gibt es also bei der vorübergehenden Verwendung zwei Varianten:

1. Vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung der Einfuhrabgaben
2. Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung der Einfuhrabgaben

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Abgabenbefreiung ist in der Delegierten Verordnung zur Ergänzung des UZK in den Art. 208-236 geregelt und unter anderem möglich für folgende Verwendungszwecke:

persönliche Gebrauchsgegenstände und Sportausrüstung von Reisenden, Ausrüstung für Diagnose und Therapiezwecke bei dringendem Bedarf, Werbematerial, bestimmte Berufsausrüstung, pädagogisches Material, Umschließungen, Formen, Matrizen, Modelle, Gegenstände zur Erprobung, für Tests und Experimente, Muster zur Präsentation.

Die temporäre Einfuhr mit Abgabenbefreiung ist bewilligungspflichtig, wobei die notwendige Bewilligung üblicherweise durch Annahme der Anmeldung erteilt wird. Nur in besonderen Fällen ist eine Vorabewilligung beim Zollamt zu beantragen.

Eine Vereinfachung der temporären Einfuhr in die EU bietet das Carnet ATA. Dieser internationale Zollhaftungsschein wird üblicherweise von der Handels- oder Wirtschaftskammer im Versendungsland ausgestellt und die ausgebende Stelle haftet gegenüber dem EU-Zoll für die vollständige und fristgerechte Wiederausfuhr der Ware aus der EU. Das Carnet ATA kann in der EU aber nur für bestimmte Verwendungszwecke eingesetzt werden: Berufsausrüstungen, Waren für Messen und Ausstellungen, wissenschaftliches Gerät, Lehrmaterial, Warenmuster und Transitverfahren.

Bei der teilweisen Abgabenbefreiung werden für jeden angefangenen Kalendermonat in dem die Ware in der EU verwendet wird, 3 % des Abgabebetrag erhoben, der angefallen wäre, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in den freien Verkehr überführt worden wäre. Zu beachten ist allerdings, dass die Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe erhoben wird (Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert inkl. des Teilzollbetrages). Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Abgabenbefreiung ist also meist nur für Unternehmen mit Vorsteuerabzug wirtschaftlich interessant.

Handelspolitische Maßnahmen bzw. Verbote und Beschränkungen (vgl. Punkt 3.7) kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung, außer diese Maßnahmen gelten bereits bei Verbringung der Ware in die EU (vgl. Punkt 3.1.3) - z.B. Embargomaßnahmen oder Medikamente.

Aktive Veredelung

Das Zollverfahren der aktiven Veredelung ermöglicht es, Waren temporär in die EU für Zwecke einer weiteren Be- oder Verarbeitung einzuführen. Nach dem Veredelungsvorgang werden die Waren wieder aus der EU ausgeführt. Da die Waren nur vorübergehend in der EU verbleiben ist eine vollständige Abgabenbefreiung in der Einfuhr möglich.

Die aktive Veredelung ist zulässig für die Bearbeitung von Waren (einschließlich Montage, Zusammensetzung oder Anpassung an andere Waren), die Verarbeitung, die Ausbesserung oder die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Herstellung von Waren.

Das Verfahren ist grundsätzlich ein Exportförderungsinstrument, da bei der Produktion in der EU günstige ausländische Teile und Vormaterialien eingesetzt werden können, ohne dass für diese Teile die Einfuhrzölle in der EU erhoben werden.

Bei der aktiven Veredelung ist aber zu beachten, dass durch die Be- oder Verarbeitung oftmals der Warenursprung in der EU erzielt wird, sodass die verarbeiteten Waren aufgrund von Handelsabkommen in bestimmten Zielländern zollfrei eingeführt werden könnten. Eine Reihe von Handelsabkommen sehen jedoch vor, dass die verwendeten Vormaterialien aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU stammen müssen. Für die Ausstellung von Präferenznachweisen ist es daher notwendig, dass für die verwendeten Vormaterialien die jeweiligen Einfuhrzölle in der EU erhoben wurden bzw. nicht wieder erstattet werden (Draw-Back-Verbot). Das Zollverfahren der aktiven Veredelung ist daher meist nicht möglich, wenn die in der EU hergestellten Waren im Bestimmungsland zollfrei eingeführt werden sollen und ein Präferenzursprungsnachweis ausgestellt wird (vgl. hierzu den Punkt Warenursprung und Präferenzen 3.2.2).

Die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen sowie Verboten und Beschränkungen (vgl. Punkt 3.7) ist grundsätzlich nicht vorgesehen (außer im Verfahren der Zollrückvergütung).

Umwandlungsverfahren

Das Umwandlungsverfahren ist seit der Einführung des UZK kein eigenes Zollverfahren mehr, sondern nur mehr eine Sonderform der aktiven Veredelung. Im Unterschied zur aktiven Veredelung sollen jedoch die Waren nach Be- oder Verarbeitung nicht wieder aus der EU ausgeführt werden, sondern in der EU verbleiben. Die Umwandlung ist dann von besonderem Interesse, wenn der Einfuhrzoll in der EU für die neue (verarbeitete) Ware geringer ist, als der Einfuhrzoll für das zu importierende Vorprodukt. Beispiel: alte Holzkisten und Verschläge sollen in die EU eingeführt und dort als Brennholz weiterverkauft werden. Der Einfuhrzoll für Kisten beträgt 4 % für Brennholz 0 %. Um dennoch die Wertschöpfung des Schredderns in der EU zu ermöglichen, können die Kisten im Rahmen des Umwandlungsverfahren in die EU eingeführt und vorgemerkt werden. Nach dem Schreddern können die vorgemerkten Kisten in Form des Brennholzes zum geringeren Einfuhrzollsatz des Brennholzes in den freien Verkehr überführt werden.

Bei der Einfuhr der Vormaterialien kommen handelspolitische Maßnahmen sowie Verbote und Beschränkungen (vgl. Punkt 3.7) nicht zur Anwendung. Ausgenommen sind jedoch Maßnahmen

wie Embargos, welche bereits im Zeitpunkt des Verbringens (vgl. Punkt 3.1.3) greifen.

Zolllagerverfahren

Bei diesem Verfahren, können Nichtunionswaren ohne Erhebung der Einfuhrabgaben in die EU eingeführt und hier gelagert werden. Handelspolitische Maßnahmen greifen nur dann, wenn diese bereits beim Verbringen in die EU zu beachten sind (vgl. Punkt 3.1.3).

Das Zolllager erfüllt somit für den Importeur zwei Funktionen. Werden die Waren nach einer Lagerdauer in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU überführt, müssen die Einfuhrabgaben erst zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager bezahlt werden. Das Zolllager hat somit eine Kreditfunktion. Werden hingegen die Waren nach einer Lagerung wieder ausgeführt (z.B. an einen Kunden im Drittland) hat das Zolllager eine Transitfunktion und die Einfuhrabgaben mussten in der EU nie bezahlt werden.

Sämtliche Behandlungen der Ware in Zolllagern müssen zuvor bei den Zollbehörden beantragt werden. Auch eine vorübergehende Entfernung der Ware aus dem Lager ist möglich (z.B. um die erlaubten Tätigkeiten im eigenen Betrieb durchzuführen).

Versandverfahren

Das Versandverfahren ermöglicht den Transport von Nichtunionsware innerhalb der EU. Üblicherweise wird das Transitverfahren benötigt, damit Waren vom Eintrittsort in die EU (Außengrenze) weiter zu einem Bestimmungsort im Inland transportiert werden können. Dies entlastet zum einen die Grenzen und andererseits können Warenkontrollen im Zuge der Entladung besser durchgeführt werden. Die im Zuge der Einfuhr in die EU anfallenden Zollförmlichkeiten entfallen somit und werden zum Inlandszollamt verlagert.

Waren die in der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr Verboten und Beschränkungen unterliegen (z.B. Waffen, Suchtgifte, lebende Tiere) werden auch im Versandverfahren geprüft und allenfalls erforderliche Bescheinigungen und Bewilligungen sind vorzulegen um das Versandverfahren durchführen zu können.

Mittlerweile wird das Versandverfahren nur mehr elektronisch abgewickelt (NCTS - New Computerised Transit System) wofür auch ein EDV-Programm mit speziellen Schnittstellen zum Zollamt notwendig ist. Der Inhaber des Versandverfahrens ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Zusätzlich muss der Inhaber des Verfahrens eine entsprechende Sicherheit beim Zoll hinterlegen.

Bei Eigentransporten durch den Importeur ist es in der Praxis oftmals schwierig, an der EU Eingangsstelle (Außengrenze) einen Spediteur zu finden, welcher für unbekannte Kunden das Versandverfahren eröffnen will, da der Spediteur als Inhaber des Verfahrens das Risiko der fristgerechten Stellung der Ware beim Bestimmungszollamt trägt. Zur Problematik von Eigentransporten vgl. auch Punkt 4.1.

Ausfuhrverfahren und passive Veredelung

Diese beiden Verfahren sind grundsätzlich nur im Export notwendig und von Bedeutung. Die passive Veredelung ermöglicht zwar die zollbegünstigte Einfuhr von Waren, welche im Drittland einer Be- und Verarbeitungen unterzogen wurden und ist somit auch im Import von Bedeutung,

jedoch muss das entsprechende Verfahren bereits beim Export des Vormaterials aus der EU angemeldet werden. Diese beiden Verfahren werden daher im Exporthandbuch (www.exporthandbuch.at) besser dargestellt.

3.2. Einfuhrabgaben

Stand: 00.00.0000

Im Zuge der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nimmt der Zoll seine fiskalische Aufgabe wahr und berechnet und erhebt die Einfuhrabgaben. Diese setzen sich zusammen aus

- Zoll
- Einfuhrumsatzsteuer
- Evtl. Verbrauchsteuern
- Evtl. Strafzölle oder Antidumpingzölle

3.2.1. Einfuhrabgaben und Zölle (EUST, VST, AD-Zölle)

Stand: 01.05.2015

Einfuhrzoll

Die Höhe des Einfuhrzolls ist unterschiedlich je nach Art der Ware. Für eine Prüfung der Höhe des Einfuhrzolls ist zunächst die Ware im Zolltarif zuzuordnen und die maßgebliche Zolltarifnummer festzustellen (vgl. Punkt 3.4 Zolltarif und Warentarifierung).

Als Basis für die Berechnung des Zolls dient in den meisten Fällen der Zollwert der Ware. Der Zollwert darf aber nicht mit dem Kaufpreis verwechselt werden. Die durch den notwendigen Transport anfallenden Kosten (Frachtkosten, Verpackungskosten, Versicherungsprämie, Handling der Ware) haben Einfluss auf den Kaufpreis und somit den Zollwert der Ware. Wie der Zollwert einer Ware berechnet werden kann, ist im Punkt 3.3 ff genauer dargestellt.

Für Waren die üblicherweise nach dem Gewicht verkauft werden (z.B. Obst und Gemüse) werden anstelle eines Wertzolls Gewichtszölle eingehoben. In einigen Bereichen (z.B. Fleisch) gibt es auch eine Mischung aus Wert- und Gewichtszöllen.

Einfuhrumsatzsteuer - EUST

Zusätzlich zum Einfuhrzoll berechnet und erhebt die Zollbehörde auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer entspricht dem Umsatzsteuersatz im Inlandshandel für dieselbe Ware (10 %, 13% oder 20 %) und ebenso wie die UST vorsteuerabzugsfähig. Wenn der Importeur zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann in der KZ 061 in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) die an den Zoll abgeführte EUST wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden.

4. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		
4.1	Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060 – <input type="text"/>
4.2	Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061 – <input type="text"/>
4.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083 – <input type="text"/>

Abzugsberechtigung der EUST

Bei der EUST ist zu beachten, dass nur jenes Unternehmen zum Abzug der EUST berechtigt ist, welches zum Zeitpunkt der Einfuhr (Verbringen in das Inland) über die Ware umsatzsteuerrechtlich verfügungsberechtigt war. Wenn z.B. ein späterer Empfänger der Ware, durch Verzollung zum Schuldner der EUST wird, ist dieser trotzdem nicht zum Abzug der EUST berechtigt, da die Verfügungsberechtigung zum Zeitpunkt der Einfuhr (Grenzübertritt) fehlt. Die EUST müsste daher an jenen Unternehmer verrechnet werden, der zu diesem Zeitpunkt die Verfügungsmacht über die Ware hatte (vgl. RZ 1845 UST-Richtlinien).

Diese Abgrenzung der Abzugsfähigkeit der EUST ist insbesondere bei Reihengeschäften von Bedeutung (vgl. Punkt 3.10).

Stundungsmöglichkeit der EUST

Neben der klassischen Einhebung der EUST durch den Zoll, gibt es in Österreich seit 2003 auch

die Möglichkeit, die EUST vom Zoll lediglich berechnen zu lassen und anschließend auf das Steuerkonto des Importeurs zu belasten. Der positive Effekt für den Importeur ist die Stundung der Bezahlung der EUST bis zum Zeitpunkt der Abgabe der UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) für diesen Zeitraum. Im Ergebnis muss die EUST also nicht mehr beim Zoll vorfinanziert werden und kann bei Anwendung des Verfahrens zeitgleich mit der Bezahlung an das Finanzamt wieder als Vorsteuer abgezogen werden. Unter Punkt 3.2.5 ist der Ablauf des Verfahrens der EUST-neu beschrieben.

Verbrauchssteuern

Für bestimmte Waren, welche neben der Umsatzsteuer auch einer Verbrauchssteuer unterliegen (Tabakwaren, alkoholische Getränke, Mineralöle) hebt der Zoll im Zuge des Imports zusätzlich die nationalen Verbrauchssteuern ein. Ausgenommen sind lediglich Waren, die im Anschluss an die Verzollung in ein Verbrauchssteuerlager verbracht werden, in welchem diese Waren unter Steueraussetzung gelagert werden dürfen.

Strafzölle und Antidumpingzölle

Die Einhebung von Strafzöllen insbesondere gegenüber WTO-Ländern muss rechtlich begründet sein und erfordert auch die Genehmigung durch die WTO. Somit muss zuerst vor einem WTO-Panel das vorschriftswidrige Verhalten eines WTO Mitglieds angeklagt werden und wenn das Panel dieses bestätigt, kann das klagende Mitglied entsprechende Sanktionen gegenüber dem betroffenen WTO Land beschließen. Diese finden sich üblicherweise in Form von zusätzlichen Strafzöllen.

Die Strafzölle betreffen schließlich nur einen bestimmten Warenkreis, der in umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft definiert wird. Z.B. werden im Moment Strafzölle in Höhe von 1,5% für einige bestimmte Produkte aus den USA erhoben (Zuckermais, Brillenfassungen, Kranwägen und Autokräne bzw. lange Hosen für Frauen aus Denim).

Antidumpingzölle

Diese zusätzlichen Zölle werden eingehoben, wenn ein Land Exportprodukte zu Dumpingpreisen (Schleuderpreisen) auf anderen Märkten anbietet. Ein Hinweis auf Dumping liegt grundsätzlich dann vor, wenn die betreffende Ware im Export zu geringeren Preisen angeboten wird, als üblicherweise am Inlandsmarkt des Produktionslandes, oder der Preis der Ware unterhalb der Produktionskosten liegt. Der Vergleich mit den Inlandspreisen ist allerdings nur dann möglich, wenn dem betreffenden Land der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt wird. Die aktuell häufigsten AD-Maßnahmen der EU betreffen Waren aus China, aber China hat derzeit noch keinen Marktwirtschaftsstatus. Somit muss für eine Bewertung ob Dumping bei chinesischen Waren vorliegt immer ein Analogland (z.B. Brasilien oder Südafrika) bestimmt werden.

Sofern der Verdacht eines Dumping vorliegt, wird die Europäische Kommission z.B. auf Antrag eines Europäischen Verbandes oder Produzenten ein entsprechendes Untersuchungsverfahren einleiten. Die Einleitung wird im Amtsblatt der EU (Reihe C) bekannt gemacht und die Europäische Kommission hat 15 Monate Zeit das Verfahren abzuschließen und falls notwendig entsprechende Antidumpingzölle festlegen. Damit aber das Verfahren eingeleitet wird, muss

zuerst geprüft werden, ob ein Dumping vorliegt und dieses den europäischen Markt überhaupt schädigt. Weiteres muss eine Verbindung zwischen dem Dumping und der Schädigung des europäischen Marktes bestehen und die Einführung von Antidumpingzöllen darf Unionsinteressen nicht entgegenstehen.

Die Höhe der Antidumpingzölle ist unterschiedlich, je nachdem welche Sätze benötigt werden, um das Dumping auszugleichen. Im Zuge des Verfahrens werden die exportierenden Unternehmen im Lieferland eingeladen mitzuwirken, mit dem Ziel, dass bestimmte Lieferfirmen vom allgemeinen Dumpingzoll ausgenommen werden. Voraussetzung ist aber, dass das jeweilige Unternehmen kein oder ein geringeres Dumping betreibt. Auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums können die aktuellen Dumpingverfahren der EU, deren Laufzeit und auch die Höhe der Antidumpingzölle abgerufen werden (www.bmwfj.gv.at > Außenwirtschaft > Exportkontrolle online > Antidumping/Antisubvention).

Die Berechnung der Einfuhrabgaben erfolgt gem. nachstehendem Muster:

Zollwert	x Zollsatz	= Zollbetrag
+ Zollbetrag		
+ Beförderungskosten		
(von der EG-Grenze bis zum ersten Bestimmungsort)		
+ evt. Verbrauchsteuern		+

= EUSt-BMGL	x EUSt-Satz	= EUSt-Betrag

		=Einfuhrabgabenbetrag

BMGL = Bemessungsgrundlage

Es ist zunächst immer der Zollwert der Ware festzustellen.

Berechnung von Einfuhrabgaben einer Importsendung nach Österreich:

➔ Beispiel 1:
 Ware wird in China mit Lieferkondition „EXW-Ab Werk“ zum Preis von EUR 9.000,- eingekauft. Der angenommene Zollsatz beträgt 5 % bzw. 20 % Einfuhrumsatzsteuer.

Einkaufspreis EXW China	EUR 9.000,-
+ Frachtkosten von China bis EU-Außengrenze	EUR 800,-
+ Kosten für Verpackung und Versicherung	EUR 200,-
_____	_____
= Zollwert der Ware (EU-Außengrenze)	EUR 10.000,-
x Zollsatz (5 %)	EUR 500,-
+ Frachtkosten von EU-Grenze - Bestimmungsort	EUR 300,-
_____	_____
= Summe Bemessungsgrundlage EUST	EUR 10.800,-
x EUST (20 %)	EUR 2.160,-

Bei diesem Import fallen Einfuhrabgaben in Höhe von EUR 2.660,- an (EUR 500,- Zoll + EUR 2.160,- EUST).



Beispiel 2:

Dieselbe Ware wird in China diesmal mit Lieferkondition „CPT Innsbruck“ zum Preis von EUR 10.300,- eingekauft. Der angenommene Zollsatz beträgt 5 % bzw. 20 % Einfuhrumsatzsteuer.

Einkaufspreis CPT Innsbruck	EUR 10.300,-
- Frachtkosten von Innsbruck bis EU-Außengrenze	EUR 300,-
_____	_____
= Zollwert der Ware (EU-Außengrenze)	EUR 10.000,-
x Zollsatz (5 %)	EUR 500,-
+ Frachtkosten von EU-Grenze - Bestimmungsort	EUR 300,-
_____	_____
= Summe Bemessungsgrundlage EUST	EUR 10.800,-

x EUST (20 %)	EUR 2.160,-
---------------	-------------

Auch hier fallen beim Import die Einfuhrabgaben in derselben Höhe von EUR 2.660,- an (EUR 500,- Zoll + EUR 2.160,- EUST).

Zusätzliche Informationen zur Berechnung des Zollwertes und welche Faktoren den Zollwert beeinflussen können, vgl. Punkt 3.3.

Die Einfuhrabgaben setzen sich grundsätzlich aus Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer zusammen. Für einige Waren ist eine zusätzliche Verbrauchssteuer zu entrichten bzw. unterliegen auch manche Lieferländer Strafzöllen oder es werden für bestimmte Waren aus bestimmten Ländern auch zusätzliche Antidumpingzölle erhoben. Die Höhe des Zolls kann im Zolltarif geprüft werden. Die EUST entspricht der Höhe der Umsatzsteuer im Inland. Die EUST können berechnete Unternehmer wieder als Vorsteuer geltend machen. Der Zoll hingegen soll gezielt die ausländische Ware verteuern.

3.2.2. Zollpräferenzen - Warenursprung

Stand: 01.04.2015

Allgemeines

Die EU hat mit einer Reihe von Ländern Freihandelsabkommen geschlossen, mit dem Ziel den Warenaustausch mit diesen Ländern zu verstärken und zu begünstigen.

Dadurch ist es möglich, Waren aus diesen Ländern zollfrei oder zollbegünstigt in die EU einzuführen. Üblicherweise gilt dies auch umgekehrt für EU-Waren in diese Länder.

Aktuell werden folgenden Ländern bei der Einfuhr von Waren in die EU Zollbegünstigungen gewährt:

- Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island (EFTA-Staaten)
- Marokko, Algerien, Tunesien (Magreb-Staaten)
- Ägypten, Jordanien, Syrien, Libanon (Mashrek-Staaten)
- Israel, Palästina
- Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzgovina, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Moldau, (CEFTA)
- Türkei (Zollunion oder Freihandelsabkommen)
- Südafrika, Chile, Mexiko, Südkorea, CARIFORUM-Staaten (Karibikstaaten), Westpazifikstaaten (Papua-Neuguinea und Fidschi)
Färöer, Ceuta, Melilla,
- ESA-Staaten (Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe)
- Andenstaaten (Peru, Kolumbien, Ecuador)
- APS (Entwicklungsländer)
- Georgien
- Ukraine (teilweise)
- ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete)
- CAM (Zentralamerika - Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama)
- Zentralafrika (dzt. nur Kamerun)

Für die Zollbefreiung oder Zollbegünstigung ist aber Voraussetzung, dass die gelieferten Waren **Ursprungserzeugnisse** des Lieferlandes sind. Dieser Warenursprung muss auch durch entsprechende Dokumente und Bestätigungen dem Zoll in der EU nachzuweisen.

Darüber hinaus gibt es noch Abkommen zur Bildung einer Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Andorra und San Marino.

Im Unterschied zu den Freihandelsabkommen, ist die Zollbefreiung zwischen Zollunionen nicht vom Ursprung der Ware abhängig. Hier reicht der zollrechtliche Status der Ware aus. Die Waren müssen somit lediglich aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Lieferlandes stammen, unabhängig davon wo sie zuvor produziert worden sind.

Eine grafische Darstellung sämtlicher Abkommen der EU bzw. eine Tabelle mit zusätzlichen Informationen ist als Anhang 4 eingefügt.

Für den EU-Importeur ist es somit oftmals von Bedeutung, aus welchen Ländern die Waren bezogen werden. Bei Lieferungen aus dem oben genannten Länderkreis ist die Einfuhr in die EU

meist zollfrei möglich. Voraussetzung ist aber nahezu immer, dass die gelieferte Ware ein Ursprungserzeugnis des Lieferlandes ist. Die diesbezügliche Bewertung liegt aber üblicherweise in der Verantwortung des ausländischen Lieferanten und muss durch entsprechende Nachweise des Lieferanten bestätigt werden. Hier liegt auch das Risiko für den Importeur. Die Ursprungsnachweise für die Befreiung von den EU-Zöllen stellt der ausländische Lieferant - oftmals in Eigenverantwortung - aus. Sollte sich aber im Zuge einer nachträglichen Verifizierung der Nachweise durch die EU-Zollverwaltung herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Zollbefreiung nicht gegeben waren (z.B. keine Ursprungsware des Lieferlandes) werden dem EU-Importeur die Abgaben auch noch später vorgeschrieben (bis zu 3 Jahre; im Betrugsfall sogar bis zu 10 Jahre später).

Wie und ob diese Abgaben beim Lieferanten aber wieder eingefordert werden können, muss auf zivilrechtlicher Basis geklärt werden (Inhalt Kaufvertrag, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schiedsgericht etc. - vgl. Punkt 2.3) bzw. hängt auch von der wirtschaftlichen Fähigkeit des Lieferanten ab. Selbst wenn die notwendigen Ursprungsnachweise von der Zollverwaltung des Lieferlandes bestätigt worden sind, gibt es für den Importeur nur einen eingeschränkten Glaubensschutz.

Der Importeur sollte daher nach Möglichkeit prüfen und abwägen, ob die vom ausländischen Lieferanten zugesagten Präferenzursprungsnachweise korrekt sein können. Zum besseren Verständnis werden im nächsten Punkt die Voraussetzungen für die Erzielung des Präferenzursprunges erläutert.

Zollbefreiung im Rahmen von Freihandelsabkommen

Bei der Zollbefreiung im Rahmen von Handelsabkommen ist immer zwingende Voraussetzung, dass die Ware Ursprungsware des Lieferlandes ist. Um sich als Ursprungsware im Sinne der Handelsabkommen zu qualifizieren, muss die Ware im Lieferland unter Erzielung einer vorgeschriebenen Wertschöpfung hergestellt worden sein. In einem separaten (Ursprungs-)Protokoll oder Anhang zum Handelsabkommen, wird für jede einzelne Ware der notwendige Herstellungsschritt bzw. die Wertschöpfung definiert, um bewerten zu können, ob die Ware als Ursprungsware des Lieferlandes und im Sinne des Handelsabkommens anerkannt werden kann. Die Ware wird dann als **Präferenz(Ursprungs)ware** bezeichnet. Nur dann wird in der Einfuhr in die EU die Zollbefreiung oder Zollbegünstigung gewährt.

Die Befreiung von den Zöllen ist in der Einfuhrzollanmeldung durch entsprechende Codierung zu deklarieren bzw. muss auch mittels Dokumenten oder Erklärungen der Warenursprung nachgewiesen werden.

Zwei weitere zusätzliche Voraussetzungen sind für die Zollbefreiung zu erfüllen.

- das Territorialitätsprinzip
- die Direktbeförderung

Das Territorialitätsprinzip regelt, dass die Produktion im Lieferland grundsätzlich nicht unterbrochen werden darf. Wenn z.B. eine koreanische Metallware nach der Herstellung vom Eisenerz zum Verzinken nach China verbracht wird und anschließend wieder zurück nach Korea zur unwesentlichen Endfertigung, dann ist der Produktionsschritt des Verzinkens in China schädlich und die Ware hat den bisher erzielten koreanischen Präferenzursprung wieder verloren.

Nur wenn im Handelsabkommen entsprechende Toleranzregeln vereinbart wurden, kann ein Produktionsschritt im Rahmen von definierten Wertgrenzen in ein Land außerhalb der Präferenzzone ausgelagert werden.

Darüber hinaus fordert die Direktbeförderung, dass die Ware unmittelbar vom Lieferland in die EU geliefert wird (direkt im Sinne der zollamtlichen Überwachung und nicht in geografischer Hinsicht). Wenn Ware welche direkt z.B. von Mexiko in die EU geliefert wird und in der EU ein Präferenzursprungsnachweis vorgelegt werden kann, ist eine zollfreie Einfuhr möglich. Sollte hingegen die Ware zuvor in die USA verbracht worden sein und erst später von dort in die EU geliefert werden, wird die Zollbefreiung auf Basis des Freihandelsabkommens verweigert (außer die Ware war in den USA immer unter zollamtlicher Überwachung z.B. in einem US-Zolllager).

Zusätzlich ist auch immer zu prüfen, ob eine Ware überhaupt vom Handelsabkommen erfasst ist. Grundsätzlich profitieren Waren der Zolltarifkapitel 25-97 (industriell-gewerbliche Waren) von den Zollbefreiungen im Rahmen von Handelsabkommen. Aber auch für Agrarwaren und deren Folgeprodukte (Zolltarifkapitel 01-24) gibt es häufig spezielle Agrarabkommen.

Möglichkeiten des Ursprungserwerbes

Da das **vollständige Herstellen** einer Ware grundsätzlich nur im Agrarbereich oder der Fischerei bzw. im Bergbau möglich ist, wird der häufigste Ansatz zur Ursprungsbewertung die **ausreichende Be- und Verarbeitung** bei der Herstellung einer Ware sein. Hier muss der Hersteller bei der Bewertung des Warenursprungs des Enderzeugnisses prüfen, ob die eingesetzten Vormaterialien, welche nicht bereits Ursprungsware des Produktionslandes waren, ausreichend be- oder verarbeitet wurden.

Welche Schritte in der Produktion zu setzen sind, um dem Enderzeugnis Präferenzursprung zu verleihen, muss der Hersteller in den Listen-/Ursprungsregeln im Ursprungsprotokoll des jeweiligen Handelsabkommens prüfen. Nur bei Berücksichtigung der dort geforderten Herstellungsschritte bzw. Wertschöpfung kann die Ware im Ergebnis den präferenziellen **Ursprung** erzielen.

Die in den Handelsabkommen am meisten geforderte Regel fordert den Wechsel der 4-stelligen Zolltarifnummer des Vormaterials. Dies drückt sich in den Abkommen wie folgt aus:
Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der Ware.

Zur Erfüllung der Ursprungsregel und für die Erzielung des Präferenzursprungs ist es daher notwendig, dass sämtliche eingesetzte (drittländische) Vormaterialien, im Zolltarif einer anderen Zolltarifnummer zugeordnet werden, als die fertige Ware. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Wechsel auf der Ebene der ersten vier Stellen der Zolltarifnummer stattfindet (vgl. Kapitel 3.4).



Beispiel:

Die Ursprungsregel für Aktenkoffer fordert den Wechsel der Zolltarifnummer des Vormaterials als ursprungsbegründende Bearbeitung. Wenn bei der Herstellung des Aktenkoffers in der EU (ZTNr. 4202) Kalbsleder aus Argentinien (4104), Kunststoffplatten aus China (3921) und Metallverschlüsse aus den USA (8306) verwendet werden, dann hat der fertige Aktenkoffer Präferenzursprung EU, da alle eingesetzten Vormaterialien (Kalbsleder, Kunststoffe, Verschlüsse) im Zolltarif einer anderen Nummer zugeordnet

➔ werden (4104, 3921, 8306) als der daraus produzierte Aktenkoffer (4202).

Für technische Produkte wird häufig für den Ursprungserwerb eine definierte Wertschöpfung im Verhältnis zum Warenwert gefordert. Die Ursprungsregel für z.B. Fahrräder aus der Schweiz lautet:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.

Hier ist also für die Bewertung des Präferenzursprungs der Ab-Werk-Preis des fertigen Erzeugnisses zugrunde zu legen und max. 40 % von diesem Wert darf auf Teile entfallen, die nicht Ursprungswaren des Herstellungslandes (in diesem Fall Schweiz) sind.

In den Ursprungsprotokollen finden sich auch immer wieder Mischungen der beiden obigen Regeln. So lautet z.B. die Ursprungsregel für Aluminiumfenster:

Herstellen

- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der Ware,
 - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

Für die Erzielung des Präferenzursprungs sind in diesem Fall zwei Voraussetzungen zugleich zu erfüllen. Zum einen müssen sämtliche Vormaterialien (ohne Ursprung) durch die Produktion einen Wechsel auf Ebene der vierstelligen Zolltarifnummer erfahren und zusätzlich dürfen nur max. 50 % sämtlicher verwendeten Vormaterialien aus Drittländern stammen.

Für eine Reihe von Waren, wird als ursprungsbegründende Produktion, die Herstellung ab einer bestimmten Verarbeitungsstufe gefordert. So lautet z.B. die Ursprungsregel für Hemden aus Baumwolle im Handelsabkommen mit Kroatien:

Herstellen aus Garnen

Der kroatische Hersteller dieser Hemden, muss also ab der Stufe Garn das Hemd produzieren, um im Ergebnis den Präferenzursprung zu erzielen. Würde das Hemd erst ab der Stufe Gewebe produziert werden (also ein Stoff zu Hemden verarbeitet werden), hätte das Hemd keinen präferenziellen Warenursprung.

Der Präferenzursprung kann auf zwei Arten erzielt werden:

- autonom
- durch Kumulierung

Autonomer Ursprung bedeutet, dass sämtliche geforderten Produktionsschritte im Lieferland selbst durchgeführt wurden, bzw. dort die vorgeschriebene Wertschöpfung erzielt wurde. Bei der Kumulierung hingegen ist es möglich, die Produktionsschritte mehrerer Länder zusammenzurechnen und im Ergebnis den Präferenzursprung zu bewerten und zu erreichen. Die Anwendung der Kumulierung ist aber nur innerhalb eines bestimmten Länderkreises möglich, in dem alle beteiligten Länder durch Handelsabkommen miteinander verbunden sind.

Beispiel: Ein Hemd der Zolltarifnummer 6205 soll in Marokko gefertigt werden. Zu diesem Zweck wird Gewebe aus Tunesien eingesetzt, welches zuvor in Tunesien aus Garn produziert wurde. Anschließend werden die Hemden in die EU geliefert.

Für die Lieferung in die EU kann vom marokkanischen Hemdenhersteller ein Präferenznachweis

mit Ursprung Marokko ausgestellt und die zollfreie Einfuhr in die EU beantragt werden, da alle beteiligten Länder (Marokko, Tunesien und EU) in der PAN-EURO-MED Kumulierungszone durch gleichlautende Handelsabkommen miteinander verbunden sind. Würde hingegen bei der Produktion der Hemden in Marokko, Gewebe aus Mali verwendet, hätten die Hemden den Präferenzursprung Marokko nicht erzielt, da Mali nicht Teil der Kumulierungszone ist.

Zollunionen

Im Unterscheid zu den Zollbefreiungen oder Zollbegünstigungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, muss bei Bestehen einer Zollunion die Ware nicht Ursprungsprodukt des Lieferlandes sein. Für die Zollbefreiung ist es völlig ausreichend, dass sich die Ware im zollrechtlich freien Verkehr des Partnerlandes befindet. Der Ursprung der gelieferten Gegenstände ist ohne Bedeutung. Somit können auch Waren aus Drittländern, welche durch „Verzollung“ bereits in den freien Verkehr des Lieferlandes überführt wurden, ohne weitere Bearbeitung zollfrei zwischen den Partnerländern der Zollunion zirkulieren. Aktuell hat die EU Zollunionen mit der Türkei, Andorra und San Marina gebildet. Auch den ÜLG (überseeische Länder und Gebiete der EU) wird für bestimmte Waren eine Zollpräferenz aufgrund des Freiverkehrsstatus gewährt.

In der Einfuhr ist der zollrechtliche Status durch eine Freiverkehrsbescheinigung zu belegen. Für Warenlieferungen aus der Türkei ist dieser Nachweis in Form einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR zu führen.

Für Lieferungen aus Andorra oder San Marino hingegen wird ein von den Zollbehörden ausgestelltes Versandpapier benötigt (T2, T2F) oder ein Nachweis über den Zollstatus der Ware (T2L oder T2LF). Diese Dokumente werden über einen Zollagenten besorgt. Auch den ÜLG (überseeische Länder und Gebiete der EU) wird für bestimmte Waren eine Zollpräferenz aufgrund des Freiverkehrsstatus gewährt. Für die Zollbefreiung ist in diesen Fällen eine Ausfuhrbescheinigung EXP bei der EU-Einfuhr vorzulegen.

Präferenznachweise für die Zollbefreiung

Um in den Genuss der vollständigen Zollbefreiung oder Zollbegünstigung zu kommen, muss grundsätzlich der Ursprung der Ware im Lieferland nachgewiesen werden.

Hierfür stehen folgende formelle Dokumente zur Verfügung

- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Ursprungserklärung auf der Rechnung
- Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
- Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED
- Ursprungszeugnis FORM A

Welches der oben genannten Nachweise zu verwenden ist, ist abhängig vom Warenwert bzw. dem Lieferland. Einen Überblick über den notwendigen Ursprungsnachweis bietet die Tabelle im Anhang 4. Dort kann in den Spalten 2-4 geprüft werden, welcher Nachweis dem EU-Zoll vorzulegen ist.

Das Muster einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist als Anhang 7 eingefügt. Eine EUR.1 kann im bilateralen Warenverkehr wertunabhängig verwendet werden, jedoch ist bei der Ausstellung eine zusätzliche zollamtliche Bestätigung im Lieferland notwendig (Feld 11).

Als Vereinfachung kennen daher fast alle Handelsabkommen die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier. Bei diesem Nachweis kann der ausländische Lieferant in Eigenverantwortung und ohne Mitwirkung der Zollbehörde den präferenziellen Warenursprung selbst bestätigen. Hierzu ist ein vorgeschriebener Wortlaut auf einem Handelspapier (z.B. Rechnung oder Lieferschein) anzubringen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Erklärung nur bis zu einem max. Wert von EUR 6.000,- je Lieferung als Ursprungsnachweis anerkannt wird. Bei höheren Warenwerten ist wiederum eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen (ausgenommen für Lieferungen aus Südkorea). Hier gibt es nur eine Ursprungserklärung des Ermächtigten Ausführers – s. nachstehend).

Ebenso wird der Import aus Entwicklungsländern ab 2017 sukzessive auf ein System des registrierten Ausführers (REX) umgestellt. Lieferanten aus Entwicklungsländern, welche im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zollbegünstigt in die EU liefern wollen, müssen sich hinkünftig bei ihren Behörden einmalig registrieren, um eine gültige Ursprungserklärung abgeben zu können. Das bisherige Ursprungszeugnis nach Form A (Muster s. Anhang 9) wird bis 2019 vollständig abgeschafft und durch das REX-System ersetzt.

Als zusätzliche Vereinfachung, insbesondere für Unternehmen mit größerem Exportvolumen, kennen nahezu alle Abkommen den „Ermächtigten Ausführer“. Dies ist eine zollrechtliche Bewilligung, Ursprungserklärungen unabhängig vom Warenwert als einzigen Ursprungsnachweis zu verwenden. Die Ausstellung einer formellen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nicht mehr notwendig.

Um diesen Status zu erlangen, muss der Exporteur aber einen entsprechenden Antrag stellen und üblicherweise Kenntnisse im Ursprungsrecht nachweisen können. Die Ursprungserklärung eines „Ermächtigten Ausführers“ ist durch die Zusatzangabe der Bewilligungsnummer im Wortlaut der Erklärung zu erkennen (vgl. Anhang 8).

ACHTUNG: Im Handelsabkommen zwischen der EU und Südkorea, ist die Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers überhaupt die einzige Möglichkeit, um für Warenlieferungen mit einem Wert von über EUR 6.000,- die Zollbefreiung gewährt zu bekommen.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist ähnlich der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Der wesentliche Unterschied ist aber, dass dieser Nachweis im multilateralen Warenverkehr verwendet werden kann. Dieses Dokument wird grundsätzlich auch nur innerhalb der PAN-EURO-MED Kumulierungszone verwendet (vgl. Punkt 3.2.2).

3.2.3. Zollvergünstigungen in der Einfuhr (Kontingente, Zollaussetzungen)

Stand: 01.04.2015

Beim Warenimport in die EU wird grundsätzlich der anzuwendende Regelzollsatz erhoben. Die Höhe des Regelzollsatzes für die jeweilige Ware, kann im Zollltarif abgefragt werden. Neben den Präferenzzöllen (vgl. Kapitel 3.2.2) gibt es darüber hinaus auch andere Möglichkeiten, die Erhebung des Regelzollsatzes zu vermeiden.

Zollkontingente/Zollplafonds

Eine Möglichkeit bieten Zollvergünstigungen für bestimmte Waren, welche im Rahmen von definierten max. Einfuhrwerten oder Höchstmengen vom Regelzollsatz ausgenommen sind. Dabei wird zwischen Kontingenten und Plafonds unterschieden.

Kontingente

Durch EU-Verordnung wird für eine definierte und festgelegte Menge einer Ware der Regelzollsatz vollständig oder teilweise aufgehoben, sodass Waren zollfrei oder zollbegünstigt im Rahmen des Kontingentes in die EU eingeführt werden können. Warenimporte sind so lange zu dem ermäßigten Zollsatz möglich, bis die Summe aller in der EU eingeführten Waren die definierte Höchstmenge erreicht. Sobald die Höchstmenge importiert wurde, wird automatisch wieder der Regelzollsatz eingehoben.

Die Ausnutzung von Zollkontingenten kann an Voraussetzungen gebunden sein (z.B. Einfuhrlizenz).

Die meisten Kontingente werden aber im sogenannten „Windhundverfahren“ vergeben (first come - first serve), sodass die Einfuhrzollämter täglich an die Europäische Kommission die importierten Mengen melden. Diese werden dann von der jährlich erlaubten Gesamtmenge abgezogen. Kontingente sind durch Ordnungszahlen gekennzeichnet, welche im Zollltarif unter der entsprechenden Warennummer bekannt gegeben werden. Bei Kenntnis der jeweiligen Kontingentsnummer, kann auf der Homepage der Europäischen Kommission die noch verfügbare Einfuhrmenge geprüft werden. Darüber hinaus wird auch der Status des Kontingentes (kritisch/nicht kritisch) veröffentlicht. Dies ist insbesondere bei Bestellungen mit längeren Lieferzeiten interessant und zu berücksichtigen.

Webadresse für die Prüfung der aktuell verfügbaren Mengen von Zollkontingenten:

www.ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm > Datenbanken > Quota

Für die Ausnutzung von **Lizenzkontingenten** (Kennzeichnung durch Ordnungszahlen von 09.4000 bis 09.4999) ist hingegen eine Einfuhrlizenz notwendig. Da Lizenzkontingente nur für Agrarwaren vorgesehen sind, unterliegt in Österreich die Verwaltung und Zuteilung der Lizenzen, je nach Art der Ware, entweder der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Anträge auf Zuteilung einer Lizenz sind daher an diese Stellen zu richten. Informationen zum Lizenzsystem hat die AMA durch Merkblätter veröffentlicht (www.ama.at > Agrarmarkt Austria Marktordnung - weiter > Merkblätter > Außenhandel/Lizenzen

Die Einfuhr im Rahmen eines Zollkontingentes muss vom Zollanmelder in der Einfuhrverzollung durch Codierung beantragt werden. Evtl. notwendige Dokumente wie z.B. Einfuhrlizenzen

müssen beigefügt werden und zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.

Zollplafonds

Zollplafonds sind ebenfalls Abgabenbegünstigungen im Rahmen von bestimmten Mengen, welche individuell z.B. im Zusammenhang mit Handelsabkommen von der Europäischen Kommission festgelegt werden. Im Unterschied zu den Kontingenten führt die Erreichung des Plafonds aber nicht automatisch zur Anwendung des Regelzollsatzes wie bei den Kontingenten, sondern muss durch eine entsprechende Verordnung der Europäischen Kommission bestimmt werden.

Zollaussetzungen

Die zollbegünstigte Wareneinfuhr im Rahmen von Zollaussetzungen ist nur zeitlich begrenzt und die im genehmigten Zeitraum eingeführten Mengen sind unbedeutend.

Für die Anwendung von Zollaussetzungen sind drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Ware wird im Gebiet der Europäischen Union nicht oder nicht ausreichend erzeugt.
2. Bei der Ware handelt es sich um Rohstoffe, Teile oder Halbfertigwaren, die für die Produktion in der EU benötigt werden.
3. Die jährlichen Zolleinnahmen für diese Stoffe betragen in der EU min. EUR 20.000,-.

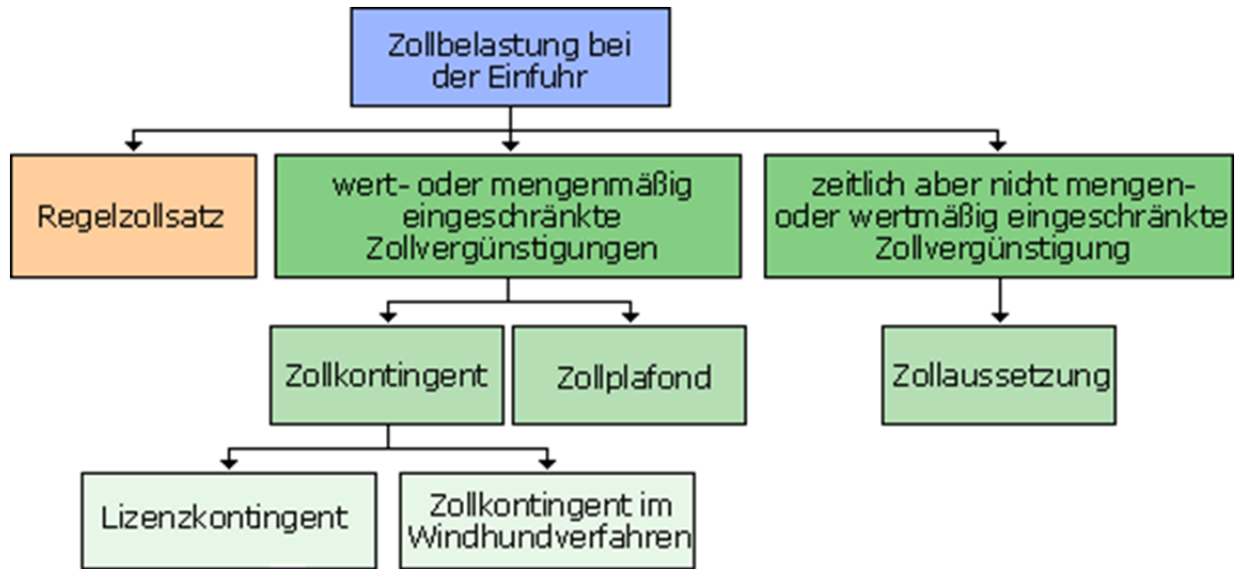
Sofern diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Zollaussetzung von jedem Unternehmer entweder direkt beim Finanzministerium oder über die Wirtschaftskammer beantragt werden. Die Europäische Kommission nimmt nur zwei Mal jährlich Anträge entgegen, sodass neu genehmigte Aussetzungen immer nur zum 01. Jänner oder 01. Juli des Folgejahres in Kraft treten.

Informationen der Europäischen Kommission zufolge und auf Basis von Importstatistiken, wird das Instrument der Zollaussetzungen von den EU-Herstellern viel zu wenig genutzt. Durch das Symbol „S“ (Suspension) wird im Zolltarif bei den entsprechenden Warennummern auf das Vorliegen einer Zollaussetzung hingewiesen.

Weitere Zollaussetzungen werden auch gewährt für:

1. Waren mit Lufttauglichkeitsbescheinigung. Die Zollsätze für Baugruppen, Teile und andere Waren der Zolltarifkapitel 25-97, welche in zivile Luftfahrzeuge eingebaut werden, können auf Antrag und durch entsprechende Nachweise ausgesetzt werden.
2. Waren für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter, welche von den Streitkräften eines Mitgliedstaates benötigt werden.

Nachstehende Grafik verdeutlicht die Systematik der Zollbegünstigungen in der Einfuhr.



Quelle: www.zoll.de

3.2.4. Zollbefreiungen in der Einfuhr

Stand: 01.04.2015

Das Europäische Zollrecht kennt für die Einfuhr von Waren tarifliche oder außertarifliche Zollbefreiungen.

Tarifliche Befreiungen

Für die Anwendung der tariflichen Befreiungen müssen die Waren in den freien Verkehr überführt und anschließend bestimmten Verwendungszwecken zugeführt werden. Dies wird vom Zoll auch nachträglich nach Überlassung der Ware überprüft, sodass diese Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Ob für eine Ware eine Zollbefreiung oder -begünstigung aufgrund der besonderen Verwendung in Anspruch genommen werden kann, ist aus dem Zollltarif durch entsprechende Einreihung in die erforderliche Tarifebene ersichtlich. Die betreffenden Unterpositionen sind durch Fußnoten gekennzeichnet, in welchen auf die Abgabenbefreiung hingewiesen wird. Für die Einreihung in diese Unterposition ist aber natürlich Voraussetzung, dass die Ware den beschriebenen Verwendungszwecken zugeführt wird (z.B. KFZ-Kühler für die industrielle Montage).

Für die Zulassung zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund des Verwendungszweckes, ist eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung kann die Zollbehörde auch eine Sicherheitsleistung verlangen (insbesondere bei erhöhtem Risiko einer bestimmungswidrigen Verwendung).

Außertarifliche Zollbefreiungen

Neben den tariflichen Zollbefreiungen gibt es auch Zollbefreiungen aufgrund des beabsichtigten Verwendungszweckes der Ware. Eine zusätzliche Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bzw. Verbrauchsteuer ist in vielen Fällen ebenfalls möglich, aber zum Teil anders geregelt (z.B. Wertgrenzen).

Durch EU VO 1186/2009 ist die Zollbefreiung bei der Einfuhr - unter anderem - für folgende Waren vorgesehen:

- Übersiedlungsgut von natürlichen Personen
- Heiratsgut
- Erbschaftsgut
- Ausstattung, Ausbildungsmaterial von Schülern und Studenten
- Sendungen mit geringem Wert (- EUR 150,-) (EUST Befreiung für max. EUR 22,-)
- Güter im Rahmen einer Betriebsverlegung in die Union
- Waren die im persönlichen Reisegepäck eingeführt werden (bis EUR 430,- Flugverkehr, EUR 300,- bei Einreise mit anderen Verkehrsmitteln)
- Wissenschaftliche, erzieherische und kulturelle Gegenstände
- Güter für die Medizinische Forschung

Obwohl es dem Importeur üblicherweise frei steht, die Zollabfertigung in einem Mitgliedstaat seiner Wahl durchzuführen, gibt es bei Abgabenbefreiungen die von einer bestimmten Verwendung der Ware durch den Empfänger abhängen, Einschränkungen. In diesen Fällen ist die Ware im Versandverfahren als Zollgut in den Mitgliedstaat der Verwendung anzuweisen.

Auch wird der Antrag auf Abgabenbefreiung direkt in der Zollanmeldung gestellt und durch Annahme der Anmeldung genehmigt. Für einige Fälle ist jedoch ein Grundlagenbescheid des Zollamtes einzuholen, um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können.

Muster und Proben

Die Einfuhr von Mustern zur Verkaufsförderung von Waren in der EU, ist ebenfalls in der Zollbefreiungs-VO geregelt. Als Muster gelten grundsätzlich Waren, die aufgrund ihrer Art und Menge nur zur Verkaufs- und Absatzförderung geeignet sind. Wenn Muster einen handelsüblichen Wert haben, können die Zollbehörden die Befreiung auch davon abhängig machen, dass ein Produkt durch Lochen, Zerreißen und andere Markierungen für andere Zwecke unbrauchbar gemacht wird (z.B. Schuh mit Loch in der Sohle).

Für die Einfuhr von kostenlosen Mustern, muss dem Zollamt ein Wertnachweis vorgelegt werden. Dies kann in Form einer Proforma-Rechnung sein.

3.2.5. Einfuhrumsatzsteuer NEU

Stand: 01.04.2015

Im Zuge der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, hebt der österr. Zoll neben den Zollabgaben auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ein. Diese beim Zollamt bezahlte EUST, können zum Vorsteuerabzug berechnete Personen in der nächsten Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) wieder als Vorsteuer geltend machen und durch Gegenrechnung bei der Umsatzsteuerschuld die fällige Zahllast gegenüber dem Finanzamt vermindern

Neben dieser klassischen Variante gibt es seit Oktober 2003 aber auch die Möglichkeit, die EUST vom Zollamt im Zuge des Warenimportes lediglich berechnen zu lassen und das Zollamt leitet die Information der EUST-Schuld an das Finanzamt des Importeurs weiter. Die vom Zollamt nicht erhobene EUST, wird dann in weiterer Folge auf das Steuerkonto des Importeurs belastet und ist erst bei Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung für diesen Zeitraum zu entrichten (monatlich oder vierteljährlich). Durch diese zeitverzögerte Bezahlung entsteht ein Stundungseffekt und Liquiditätsvorteil. Bei gleichzeitiger vollständiger Vorsteuerabzugsberechtigung findet darüber hinaus auch faktisch kein Geldfluss mehr statt.

Sofern der EUST-Schuldner zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann dann die bezahlte EUST zeitgleich in der UVA wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden (KZ 083 in der UVA).

Lediglich im Fall des Vorliegens eines Umsatzsteuerüberschusses kann die separate Überweisung der EUST unterbleiben.

➔ Beispiel:

Umsatzsteuer 20 %	EUR 20.000
Vorsteuer aus Einkäufen	EUR -25.000
EUST NEU	EUR -9.000
_____	_____
Überschuss/Guthaben	EUR -14.000

Hier ist üblicherweise die EUST-Schuld getilgt.

Wenn sich auch bei Berücksichtigung der EUST als Vorsteuer noch immer ein Rückstand ergibt, muss die EUST (oder der Teilbetrag) entrichtet werden.

Umsatzsteuer 20 %	EUR 20.000
Vorsteuer aus Einkäufen	EUR -5.000

EUST NEU	EUR -9.000
_____	_____
Zahllast	EUR 6.000

Hier sind die geschuldeten EUR 6.000 mit dem Code EU an die Finanz zu überweisen.

WICHTIG: Damit das Verfahren der **EUST-neu** in Anspruch genommen werden kann, sind drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die EUST Schuld ist nach Art. 77 UZK entstanden (= normale Einfuhr bzw. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch entsprechende Zollanmeldung)
2. der Schuldner der EUST ist Unternehmer, der im Inland zur Umsatzsteuer erfasst ist und die Gegenstände werden für SEIN Unternehmen eingeführt. "Sein" Unternehmen bedeutet in diesem Fall, dass der Unternehmer im Zeitpunkt der Einfuhr (= Grenzübertritt nach Österreich und nicht der Zeitpunkt der Zollanmeldung) über den Gegenstand umsatzsteuerlich Verfügungsberechtigt war.
3. In der Zollanmeldung muss das Verfahren durch entsprechende Codierung beantragt werden. Eine nachträgliche Änderung nach Abgabe der Zollanmeldung ist nicht mehr möglich. Bei Anmeldung durch einen Vertreter (Zollagent, Spedition) muss dieser in „direkter Vertretung“ tätig werden und benötigt daher eine Vollmacht des Importeurs.

Abzugsfähigkeit EUST

Die Umsatzsteuerrichtlinien sehen vor, dass nur jener Unternehmer die EUST als Vorsteuer abziehen kann, für dessen Unternehmer die Gegenstände eingeführt worden sind. Diese Voraussetzungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr erfüllt sein. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass als Zeitpunkt der Einfuhr die körperliche Verbringung in das Inlandsgebiet angesehen wird. Und nur jener Unternehmer, der zu diesem Zeitpunkt die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht über den Gegenstand hatte, darf die EUST als Vorsteuer abziehen. Entscheidend ist also nicht das Entstehen der EUST für die Abzugsfähigkeit sondern der Zeitpunkt des körperlichen Verbringens ins Inland.

Wenn ein späterer Abnehmer durch Verzollung Schuldner der EUST wird, bleibt die Abzugsfähigkeit somit trotzdem jenem Unternehmer vorbehalten, der zum Zeitpunkt der Verbringung in das Inland die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht über den Gegenstand hatte.



Beispiel:

Händler AT1 in Tirol kauft Ware in der Schweiz und lässt diese vom Schweizer Lieferanten

➔ *an den Wiener Kunden von AT1 nach Wien liefern. Dort wird die Ware im Zolllager als Zollgut dem Wiener Kunden AT2 übergeben. Wenn nun AT2 durch Verzollung der Ware in Österreich zum Schuldner der EUST wird, bleibt die Abzugsfähigkeit der EUST trotzdem beim Tiroler Händler AT1.*

Ausnahmen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit gibt es im Rahmen von Importreihengeschäften (vgl. Punkt 3.10) und Werklieferungen durch ausländische Unternehmer.

Wenn ein ausländischer Unternehmer eine Werklieferung in Österreich ausführt und hierfür Gegenstände und Materialien aus dem Drittland importiert, wäre grundsätzlich der ausländische Leistungserbringer zum Zeitpunkt des Verbringens über die Gegenstände noch Verfügungsberechtigter und somit zum Abzug der EUST berechtigt.

Durch VO 584/2003 wird aber geregelt, dass diese Gegenstände als für den inländischen Leistungsempfänger eingeführt gelten und somit dieser zum Abzug der EUST berechtigt ist. Dabei sind aber folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Der ausländische Unternehmer hat keinen Sitz in Österreich und erbringt die Werkleistung in Österreich.
- Die dafür benötigten Gegenstände werden mit gesonderter Rechnung - Ausweis der UST verrechnet.
- Die Gegenstände werden vom Drittland nach Österreich eingeführt und die EUST für Rechnung des Leistungsempfängers entrichtet.

3.3. Zollwert

Stand: 00.00.0000

Die häufigsten Einfuhrzölle der EU sind Wertzölle, sodass als Einfuhrzollsatz ein bestimmter Prozentsatz des Warenwertes erhoben wird. Für die Berechnung des Einfuhrzolls ist in diesen Fällen der **Zollwert** der relevante Maßstab. Lediglich für Waren die üblicherweise auch nach dem Gewicht verkauft werden (z.B. Obst und Gemüse) wird ein Gewichtszoll verrechnet. Für einige Waren (z.B. Fleisch) gibt es auch eine Kombination von beiden, sodass zusätzlich zu einem Wertzoll auch ein Gewichtszoll eingehoben wird.

Der Wert einer Ware wird neben der aktuellen Marktsituation (Angebot und Nachfrage) auch von anderen Faktoren beeinflusst, sodass eine Regelung notwendig ist, wie der für die Zollberechnung relevante Warenwert festzustellen ist. Der Warenwert erhöht sich naturgemäß durch zusätzliche Leistungen wie Transport, Verpackungen, Versicherungen, Kosten für Handling etc. Somit sind diese Kosten als preisbeeinflussende Faktoren bei der Feststellung des Zollwertes zu berücksichtigen.

Da die Einfuhrzölle eine EU-Abgabe sind, welche größtenteils ins EU-Budget geleitet werden, ist für die Berechnung der Zölle jener Wert festzustellen, den die Ware **am Ort des Verbringens** (Überschreiten der EU-Außengrenze) hat. Die Nebenkosten des Imports (Transportkosten, Versicherungsprämien, Verpackung) müssen daher beim Kaufpreis berücksichtigt werden (vgl. Punkt 3.3.2). Diese Kosten werden je nach Lieferkondition dem Rechnungsbetrag hinzugerechnet oder davon abgezogen. Erst nach Einbeziehung dieser und anderer Kosten kennt man den genauen Zollwert, welcher die Basis für die Berechnung des Einfuhrzolls bietet.



Beispiel:

Import einer Maschine aus den USA. Der US-Hersteller liefert die Maschine FOB Miami (vgl. Incoterms 2.5). Für die Berechnung des Zollwertes müssen sämtliche Kosten (Transport, Versicherung) ab Hafen Miami bis zum Bestimmungshafen in der EU (Außengrenze) dem Rechnungsbetrag hinzugerechnet werden. Der EU-Einfuhrzoll wird schließlich vom erhöhten Wert berechnet.

Wenn hingegen der US-Hersteller diese Maschine DAP Kufstein liefert, können die Frachtkosten von Kufstein bis zur EU-Außengrenze (bzw. evtl. weitere bereits enthaltene inländische Kosten) vom Rechnungsbetrag abgezogen werden und vom nunmehr verminderten Betrag wird der Zoll berechnet.

3.3.1. Methoden der Zollwertermittlung

Stand: 01.04.2017

Der Zollkodex kennt sechs Methoden, wie der Wert einer Ware zu ermitteln ist. Bei der Ermittlung des Wertes sind diese sechs Methoden in der vorgeschriebenen Reihenfolge abzuarbeiten. Somit muss immer bei der 1. Methode begonnen werden und nur wenn der Wert auf diese Weise nicht ermittelt werden kann, darf auf nächste nachfolgende Methode zurückgegriffen werden usw.

1. Transaktionsmethode

Der Transaktionswert ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei einem Verkauf dieser Ware zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union (Art. 70 Abs.1 UZK).

Diese Methode ist der Normalfall bei der Berechnung des Zollwertes der Ware. Hier wird von einem Kaufgeschäft ausgegangen, bei welchem der Käufer die Zahlung eines individuell vereinbarten Kaufpreises an den Verkäufer zu entrichten hat und dadurch Eigentümer über die Ware wird.

Bei der Anwendung des Transaktionswertes als Basis für die Zollberechnung, ist aber darauf zu achten, dass dem Kaufgeschäft keine Bedingungen zugrunde liegen, welche den Transaktionswert beeinflusst haben (könnten). Art. 70 Abs 3 UZK kennt dabei vier negative Merkmale:

- Keine Einschränkung bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Ware durch den Käufer
- Keine Bedingungen hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder Preises deren Wert nicht bestimmt werden kann.
- Keine Erlösbeteiligung für den Verkäufer aus späteren Weiterverkäufen der Ware in der EU
- Keine schädliche Verbundenheit zwischen Verkäufer und Käufer

Allen vier Merkmalen ist gemein, dass sich die vereinbarte Kaufbedingung oder Verbundenheit (z.B. im Konzern) schädlich (also preismindernd) auf den Transaktionswert ausgewirkt hat.

Der Zollagent als Zollanmelder kennt in den meisten Fällen die Rahmenbedingungen des Kaufgeschäftes nicht. Deshalb muss eine evtl. vorliegende Preisbeeinflussung bekannt gemacht werden. Gegenüber der Zollbehörde passiert dies durch zusätzliche Angaben zum Zollwert in der Einfuhrzollanmeldung. Mittels dieser Anmeldung werden die genauen Umstände des Kaufgeschäftes erklärt bzw. preisbeeinflussende Faktoren inkl. deren Höhe bekannt gegeben. Dadurch kann der Zoll den korrekten Zollwert der Ware feststellen. Würde eine den Kaufpreis beeinflussende Vereinbarung nicht bekannt gemacht werden, würde die Zollverwaltung zu geringe Abgaben erheben und es liegt eine strafbare Abgabenverkürzung vor. Importeure sind daher angehalten in diesen Fällen den Zollagenten vor Abgabe der Zollanmeldung alle notwendigen Begleitumstände des Kaufgeschäftes bekannt zu geben.

Nur wenn der Zollwert nach der Transaktionsmethode nicht ermittelt werden kann (z.B. weil kein Kaufgeschäft vorliegt), kann der Wert für die Berechnung der Einfuhrabgaben nach den nachstehenden Methoden berechnet werden:

2. Transaktionswert gleicher Waren

Diese Methode kann angewendet werden, wenn **gleiche Waren** zu einem zumindest annähernd gleichen Zeitpunkt in die Union ausgeführt worden sind (nicht mehr als 60 Tage). Zusätzlich muss für die Anwendung dieser Methode, die Ware aus dem gleichen Land geliefert werden und die gleiche Qualität und Eigenschaften aufweisen. Weitere Voraussetzungen sind ein Kaufvertrag auf der gleichen Handelsstufe und ähnliche Liefermengen. Nur in Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den genannten Voraussetzungen unter Berücksichtigung von Berichtigungen möglich.

3. Transaktionswert gleichartiger Waren

Ist eine Festlegung des Zollwertes weder nach der Transaktionsmethode noch nach der Transaktionswertmethode gleicher Waren möglich, kann auch der Transaktionswert für **gleichartige Waren** herangezogen werden. Die Voraussetzungen sind ähnlich jenen die für gleiche Waren gelten, jedoch mit dem Unterschied, dass die Waren nicht in jeder Hinsicht gleich sein müssen, sondern nur in Bezug auf Eigenschaften und Material. Die gleichartigen Waren müssen daher grundsätzlich im Handel mit den gleichen Waren austauschbar sein. Beispiel: Ein PC mit gleicher Rechenleistung und Prozessor bzw. Speicherkapazität wird daher häufig die Kriterien der gleichartigen Ware erfüllen. Hingegen kann der Transaktionswert eines PC mit größerer und schnellerer Leistung nicht anerkannt werden.

4. Deduktive Methode

Bei Anwendung dieser Variante, geht die Zollbehörde davon aus, dass die eingeführten Waren zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden. Der im Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht vorliegende Preis wird daher eventuell erst später festgelegt. Bei dieser Methode wird also nach dem Verkauf der Ware im Inland auf den Zollwert zurückgerechnet. Dabei sollte ein Verkauf herangezogen werden, der max. 90 Tage nach Einfuhr der Ware durchgeführt wurde. Im Inland entstandene Kosten, übliche Gewinnspannen und Steuern werden dabei natürlich berücksichtigt. Da diese Methode zur Feststellung des Zollwertes der nachfolgenden Methode des „errechneten Wertes“ sehr ähnlich ist, kann auf Antrag des Anmelders der Zollwert ausnahmsweise auch wahlweise nach der nächsten Methode bewertet werden.

5. Errechneter Wert

Bei Anwendung dieser Methode wird der Zollwert auf Basis von Kalkulationsunterlagen des Verkäufers festgestellt. Aus diesem Grund wird diese Methode auch nur sehr selten angewendet, da Lieferanten ihre Kalkulation meist nicht offenlegen wollen und auch die europäischen Zollbehörden nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, die im Lieferland bereitgestellten Daten zu überprüfen.

In der Kalkulation werden neben den Materialkosten und Produktionskosten auch die allgemeinen Kosten berücksichtigt bzw. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis in die EU. Weiters die Gewinne, welche im Verkaufsland üblicherweise für Lieferungen von Waren gleicher Art und Beschaffenheit erzielt werden.

Nur wenn die Ermittlung des Zollwertes nach einer der fünf genannten Methoden nicht möglich ist, darf die Festlegung nach der Schlussmethode erfolgen.

6. Schlussmethode

Diese Möglichkeit ist eine Auffangmethode. Allein schon deshalb ist den vorstehenden Methoden der Vorrang zu gewähren. Bei der Schlussmethode wird der Zollwert einer Ware nach den in der Union vorliegenden Informationen und nach einer zweckmäßigen Methode ermittelt. Darunter versteht man eine Flexibilität bei der Anwendung einer der vorstehenden Methoden. Somit kann z.B. bei Anwendung des Transaktionswertes von gleichen Waren, der ansonsten zugelassene Importzeitraum von max. 60 Tagen weiter ausgedehnt werden. Oder bei Berechnungen auf Basis der deduktiven Methode, kann auch ein Verkauf nach der sonst üblichen Frist von 90 Tagen berücksichtigt werden. Keinesfalls räumt aber die Schlussmethode den Zollbehörden die sofortige Möglichkeit ein, die Waren selbst zu schätzen. Eine Schätzung darf erst vorgenommen werden, wenn auch bei großzügiger und modifizierter Anwendung der vorherigen Methoden, kein Ergebnis möglich ist.

Keinesfalls kann aber der Verkaufspreis gleicher Waren, die in der Union hergestellt wurden oder auch Verkaufspreise des Lieferlandes für dieselben Waren, welche aber in andere Länder geliefert wurden (die nicht zum Zollgebiet der EU gehören) für die Bewertung des Zollwertes zugrunde gelegt werden.

Sonderregelungen in Bezug auf den Zollwert gibt es für Waren, welche vor Überführung in den freien Verkehr einem anderen Zollverfahren zugeführt worden sind (z.B. Zolllager) oder für verderbliche Waren (Durchschnittswert je Einheit möglich).

3.3.2. Hinzurechnungskosten und abzugsfähige Kosten

Stand: 01.04.2015

Nachdem der Transaktionspreis oder relevante Wert einer Ware festgestellt wurde, muss dieser Preis oder Wert in den meisten Fällen noch berichtigt werden. Da der einzuhebende Zollbetrag eine Unionsabgabe ist, ist der Wert der Ware an der EU-Außengrenze festzustellen. Nur für die Berechnung der nationalen Abgaben (Umsatzsteuer) ist der Wert im Inland maßgeblich (vgl. Punkt 3.3.1 Zollberechnung).

Der Unionszollkodex (UZK) listet im Art. 71 jene Kosten und Leistungen auf, welche hinzugerechnet werden müssen, **sofern sie nicht bereits im Transaktionswert enthalten sind**. Aber auch für den gegenteiligen Fall, dass der Transaktionswert inländische Kosten und Leistungen beinhalten sollte, gibt es Möglichkeiten der Berichtigung. Art. 72 des UZK regelt jene Kosten und Leistungen, welche nicht in den Zollwert mit einbezogen werden müssen und somit vom Transaktionswert abgezogen werden dürfen, sofern diese enthalten sind.

Art. 71 - Hinzurechnungen

Folgende Kosten sofern diese für den Käufer entstanden sind:

- Provisionen und Maklerlöhne (ausgenommen Einkaufsprovisionen)
- Kosten für Umschließungen (sofern diese eine Einheit mit der Ware bilden)
- Verpackungskosten (Material und Arbeit)

Wert von Gegenständen und Leistungen, welche vom Käufer unentgeltlich oder vergünstigt dem Hersteller beigestellt wurden:

- Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen
- bei der Herstellung der Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen
- die bei der Herstellung verbrauchten Materialien
- die für die Herstellung notwendigen technischen Entwicklungen, Pläne, Skizzen

Darüber hinaus sind noch folgende Kosten möglich:

- Lizenzgebühren für die Waren, welche der Käufer zu zahlen hat (direkt oder indirekt)
- Der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, welche dem Verkäufer zugutekommen
- Beförderungs- und Versicherungskosten
- Ladekosten und Kosten für Handling im Rahmen der Beförderung bis zur EU-Außengrenze

Von den zuvor genannten möglichen Hinzurechnungskosten sind besonders die Transportkosten hervorzuheben, da diese bei den meisten Importlieferungen zu berücksichtigen sind. Weiters sind auch die Verpackungs- und Versicherungskosten regelmäßig von Bedeutung.

Die Einbeziehung dieser Kosten hängt in erster Linie von der vereinbarten Incoterm® ab. Je nachdem ob der Kostenschnittpunkt im EU-Ausland liegt oder im Inland, beeinflussen diese Faktoren den Zollwert. Bei Lieferungen „Ab Werk“, umfasst der Transaktionswert nur die Kosten bis zum Verladeort im Versandungsland. Die anschließenden Kosten für Beförderung, Versicherung etc. sind in diesem Preis/Wert noch nicht enthalten und müssen daher bis zur EU-Außengrenze berücksichtigt werden. Somit sind diese Kosten vom Zollanmelder zu ermitteln und in der Zollanmeldung als Hinzurechnungskosten zu deklarieren.

Art. 33 Abzugsfähige Kosten

Wenn hingegen der Lieferant im Drittland die Ware an einen Ort im Inland liefert (z.B. DAP - Delivered at Place Innsbruck), dann beinhaltet der Transaktionswert auch Kosten, welche nach der EU-Außengrenze entstanden sind (z.B. Transport von der EU-Außengrenze bis zum inländischen Bestimmungsort). Diese Kosten sind für die Zollberechnung aber unerheblich und dürfen somit vom Transaktionswert abgezogen werden. Dies erfolgt ebenfalls durch entsprechende Deklaration in der Zollanmeldung.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Aufwendungen und Kosten, um den Zollwert zu minimieren, ist aber, dass sie getrennt vom zu zahlenden Preis für die Ware ausgewiesen werden. Folgende weitere Kosten können dann berücksichtigt werden:

- Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, technische Unterstützung etc., sofern diese Tätigkeiten an der eingeführten Ware nach der Einfuhr vorgenommen werden
- Zinsen für vom Käufer abgeschlossene Finanzierungsvereinbarungen in Bezug auf den Kauf der Ware
- Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren
- Einkaufsprovisionen
- Einfuhrabgaben (wenn die Ware verzollt/versteuert geliefert wird - DDP)

3.3.3. Zollwerterklärung

Stand: 01.04.2015

Bei der Erhebung von Wertzöllen, ist als Zollabgabe ein bestimmter Prozentsatz des (Zoll)Wertes einer Ware zu bezahlen. Daher ist es notwendig, dass der tatsächliche Zollwert der Ware verbindlich erklärt wird. Dies erfolgt durch zusätzliche Angaben in der Zollwertanmeldung mit denen der Zollanmelder, oder sein in der Union ansässiger Vertreter, die genauen Umstände des Kaufgeschäftes darlegt und ob eventuelle Vereinbarungen den Kaufpreis beeinflusst haben.

WICHTIG: Da der Spediteur oder sonstige Zollanmelder meist die genauen Hintergründe des Kaufgeschäftes nicht kennt, ist es eine Verpflichtung des Importeurs, auf eventuelle Vereinbarungen hinzuweisen, die den Kaufpreis beeinflusst haben. Importeure, welche das Zollwertrecht nicht genau kennen, sollten durch Prüfung des Inhalts der - mittlerweile nicht mehr zu verwendenden alten - Zollwertanmeldung vergleichen, welche Faktoren und Umstände für die Bewertung des Zollwertes einer Ware von Bedeutung sind. Das Muster der veralteten Zollwertanmeldung ist als Anhang 5) zu finden.

Nur in bestimmten Fällen wird auf die Abgabe einer Zollwerterklärung verzichtet:

- Der Zollwert der Ware übersteigt nicht EUR 20.000 (ausgenommen Teilsendungen und Serienlieferungen)
- Waren für welche die Zollausssetzung beantragt werden kann
- Waren zu nichtkommerziellen Zwecken

Fakturierung in ausländischen Währungen

Der für die Berechnung des Einfuhrzolls maßgebliche Zollwert ist immer in EURO anzugeben. Sämtliche Faktoren, die für die Ermittlung des Zollwertes maßgeblich sind und in einer anderen Währung fakturiert wurden, sind mit dem von der Zollbehörde veröffentlichten Umrechnungskurs (Zollwertkurs) umzurechnen. Der Zollwertkurs ist der Mittelwert einer Währung und ist üblicherweise immer für einen Monat gültig und anzuwenden. Nur bei größeren Schwankungen erfolgt eine Anpassung auch innerhalb der Gültigkeitsfrist.

Eine Ausnahme von der zwingenden Anwendung des Zollwertkurses ist möglich, wenn im Kaufgeschäft zwischen Verkäufer und Käufer ein fester Umrechnungskurs vereinbart wurde. In diesem Fall gilt als anzuwendender und errechneter Wert der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der sich nach dem vereinbarten Wechselkurs ergibt. Hingegen ist ein vom Käufer abgeschlossenes Devisentermingeschäft ohne Wirkung, da dieses keine Vereinbarung in Bezug auf das Kaufgeschäft und den Kaufpreis bildet.

Die Zollwertkurse werden vom Bundesministerium für Finanzen auf deren Homepage veröffentlicht und zu Beginn jeden Monats neu festgelegt (www.bmf.gv.at > Zoll > Aktuelles > Kassenwert und Zollwertkurse).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Umrechnung ist nicht die Bezahlung des Kaufpreises oder der Kosten sondern der Zeitpunkt der Wareneinfuhr. Dies gilt auch bei Voraus- oder Anzahlungen.

3.3.4. Proforma - Rechnungen

Stand: 01.04.2015

Proforma-Rechnungen

Bei der Einfuhr von Waren ist dem Zoll ein Wertnachweis vorzulegen, welcher es der Behörde ermöglicht die Höhe der Einfuhrabgaben zu berechnen. Dies wird bei Handelsgeschäften üblicherweise die Handelsrechnung sein. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Fällen, in welchen dem Empfänger der Ware keine Kosten verrechnet werden (zB Garantieleistungen, kostenlose Musterlieferungen etc.). Da aber auch bei kostenlosen Lieferungen im Bestimmungsland die Einfuhrabgaben oftmals anfallen und erhoben werden, muss der Wert der kostenlos gelieferten Waren deklariert werden. Die Ausstellung einer Proforma-Rechnung ist meist der einfachste Weg. Wie der Name schon sagt, handelt es sich hierbei bloß um einen Beleg „der Form halber“ und ist somit kein Beleg im Sinne der kaufmännischen Aufzeichnungen und Buchführung. Die Proforma-Rechnung schafft in der Buchhaltung des Ausstellers keine Forderung bzw. ist eine Begleichung durch den Empfänger nicht erforderlich.

In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass eine Proforma-Rechnung als Auftragsbestätigung angesehen wird und deshalb in manchen Ländern genau zu diesem Zweck vom Käufer angefordert wird. Andere Anwendungsfälle warum vom Käufer eine Proforma-Rechnung verlangt wird sind zB eine vereinbarte Vorkasse oder die Einholung von Einfuhrlizenzen bzw. Devisenfreigaben im Bestimmungsland.

Bei Ausstellung einer Proforma-Rechnung und einer zusätzlichen Handelsrechnung zu einem späteren Zeitpunkt, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Angaben in beiden Belegen identisch sind. Die manchmal geforderte Angabe von geringeren Werten in der Proforma-Rechnung könnte als Beihilfe zur Abgabenverkürzung ausgelegt werden, sollte mit dem geringeren Warenwert die Einfuhrverzollung durchgeführt werden. Dies gilt auch insbesondere bei kostenlosen Musterlieferungen etc. Obwohl es keinen Transaktionswert gibt, muss unbedingt darauf geachtet werden, einen möglichst realistischen und marktkonformen Warenwert anzugeben. Die Einfuhr von Mustern ist in vielen Ländern oftmals abgabenfrei möglich, insbesondere dann, wenn die Ware von der Aufmachung her nicht für den Handel geeignet ist, sondern lediglich der Verkaufsförderung dienen kann (zB ein Schuh mit einem Loch in der Sohle).

Inhalt und Aufmachung der Proforma-Rechnung

Aus zollrechtlicher Sicht sollten die Proforma-Rechnungen als solche gekennzeichnet sein, evt. auch mit dem Zusatz „for customs purposes only“. Da Proforma-Rechnungen häufig für die Zollabwicklung verwendet werden, sollten sie die üblichen Handelsangaben enthalten wie Lieferant, Empfänger, Art und Anzahl der Verpackung, Warenart, Warenwert, Gewicht, Lieferkonditionen etc. Auch die Angabe von Ursprungshinweisen und präferenziellen Ursprungserklärungen ist auf der Proforma-Rechnung möglich.

3.4. Einreihung von Waren in den Zolltarif

Stand: 01.04.2015

Europäischer Zolltarif

Der Europäische Zolltarif (TARIC) ist ein systematisches Warenverzeichnis (Nomenklatur). Im TARIC können alle körperlichen Gegenstände und sonstigen Waren (z.B. Gas) eingereiht und einer Zolltarifnummer zugeordnet werden.

Die korrekte Einreihung einer Ware in den österreichischen Gebrauchszolltarif (ÖGebrZT) ermöglicht die Abfrage der anwendbaren Einfuhrzollsätze bzw. auch welche handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung kommen. So können u.a. folgende Informationen aus dem Zolltarif gelesen werden:

- Allgemeine Einfuhrzollsätze (erga omnes)
- Präferenzzollsätze
- Anwendbare Kontingente
- Evtl. erforderliche Lizenzen
- Evtl. Erfordernis von außenhandelsstatistischen Angaben
- Einfuhr/Ausfuhrverbote und -beschränkungen, Einfuhrüberwachungen
- Antidumpingverfahren
- Zollaussetzungen
- Anwendbare Marktorganisation für Agrarwaren
- Ausfuhrerstattungen

Aufbau einer Zolltarifnummer

Der TARIC basiert auf der Kombinierten Nomenklatur (KN), welche von der Europäischen Kommission einmal jährlich veröffentlicht wird und zu Beginn eines jeden Jahres in der neuen Version in Kraft tritt. Diese jährlichen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur sind notwendig, um den immer neuen Anforderungen in Bezug auf Statistik, Handelspolitik oder auch technischen Weiterentwicklungen gerecht zu werden und diese zu berücksichtigen. Der KN wiederum liegt das internationale Harmonisierte System (HS) zugrunde, welches weltweit von mehr als 200 Zollverwaltungen angewendet wird. Somit sind die Zolltarife in den allermeisten Ländern nach demselben System aufgebaut. Die HS umfasst die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer. Die KN umfasst die ersten acht Stellen der Zolltarifnummer. Die TARIC - Nummer ist die 10-stellige Zolltarifnummer.



Beispiel:

Aufbau der Zolltarifnummer

handgearbeitete Aktentasche aus Leder: Zolltarifnummer 4202 1110 10

42 Kapitel HS (Lederwaren, Reiseartikel, Koffer, Handtaschen, Briefertaschen ...)

4202 Position HS (Reisekoffer, Handtaschen, Etais ...)

4202 11 Unterposition HS (-- mit Außenseite aus Leder)

4202 1110 Unterposition KN (--- Aktenkoffer, Aktentasche)

4202 1110 10 Unterposition TARIC (---- handgearbeitet)

Bei der Wareneinfuhr in die EU ist in der Einfuhrzollanmeldung die 10-stellige Nummer anzugeben.

Einreihung in den Zollltarif

Die Einreihung der Ware in den Zollltarif (auch Tarifierung genannt) erfordert Kenntnisse über den Aufbau des Zollltarifs und der anzuwendenden Einreihungsvorschriften. Darüber hinaus sind die Anmerkungen die am Anfang eines jeden Kapitels oder Abschnittes veröffentlicht sind zu beachten bzw. auch für die richtige Tarifierung notwendig und hilfreich.

Der TARIC umfasst 21 Abschnitte, welche in 96 Kapitel (Kapitel 01-97; Kapitel 77 ist derzeit leer) untergliedert sind. Der Aufbau des Zollltarifs folgt grob dem Prinzip des Produktionsablaufes. Dies bedeutet, je tiefer oder weiter eine Ware be- und verarbeitet wurde, desto weiter hinten ist sie im Zollltarif zugeordnet. Das gilt sowohl für den gesamten Tarif als auch für das jeweilige Kapitel. So ist z.B. ein lebendes Tier vom Kapitel 01 erfasst, Fleisch im Kapitel 02 und die daraus hergestellte Wurstspezialität im Kapitel 16. Ein lebender Baum: Kapitel 06 □ Holzbrett Kapitel 44 und die daraus hergestellten Möbel □ Kapitel 94. Aber auch im Kapitel selbst folgt der Aufbau dem Produktionsablauf. Beispiel Kapitel 44 (Holz und Holzwaren). 4403 Rohholz □ 4407 Holzbretter □ 4421 Kleiderbügel aus Holz

Die Grundsätze für die Einreihung von Waren in den Zollltarif werden in den Allgemeinen Vorschriften (AV) zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Die AV sollen vor allem Konkurrenzprobleme zwischen zwei oder mehreren in Betracht kommenden Zollltarifnummern lösen. Die AV bestehen aus 6 Vorschriften:

- Die AV1 klärt die Bedeutung der Wortlaute der Positionen und Anmerkungen zu den Kapiteln und Abschnitten in Bezug auf die Einreihung.
- Die AV2 bestimmt, wie unfertige, unvollständige oder vermischte Waren einzureihen sind.
- Die AV3 regelt die Einreihung von zusammengesetzten Waren, Warenezusammenstellungen oder Waren mit mehreren Funktionen
- Die AV4 bildet einen Auffangtatbestand
- Die AV5 löst die Einreihung von Behältnissen und Verpackungen
- Die AV6 klärt die Anwendung der Wortlaute bei der Einreihung in eine Unterposition.

Die Allgemeinen Vorschriften sind unter anderem auch in der EU-Verordnung zur Kombinierten Nomenklatur veröffentlicht. Zuletzt im Amtsblatt L312/2014 durch VO 1101/2014 auf den Seiten 11 und 12 (www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm > Amtsblatt > Jahr 2014 - Abl.-Reihe „L“ - Nummer „312“).

Sehr wichtig für die Einreihung ist es auch, die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln oder Abschnitten zu beachten. Es gibt drei Arten von Anmerkungen

- Konkurrenzlösende oder Konkurrenzvermeidende Anmerkungen
- Begriffsbestimmende Anmerkungen
- Anmerkungen mit Einreihungshinweisen

Die erste Gruppe klärt durch Zuweisung oder Ausweisung, welche Waren im jeweiligen Kapitel einzureihen sind. Zum Beispiel weist die Anmerkung 1 zu Kapitel 1 (lebende Tiere) darauf hin,

dass ein Elefant nicht vom Kapitel 01 erfasst ist, wenn dieser Elefant für einen Wanderzirkus bestimmt ist (Einreihung in die Position 9508 - Wanderzirkusse und Wandertierschauen). Hingegen verbleibt derselbe Elefant im Kapitel 01, wenn er für einen Zoo bestimmt wäre.

Die zweite Gruppe (begriffsbestimmende Anmerkungen) klärt zum Beispiel durch taxatives Aufzählen, welche Waren unter einem im Tarif genannten Begriff subsumiert werden. Zum Beispiel listen die Zusätzliche Anmerkung zu Kapitel 44 alle Holzarten auf, welche als tropisches Holz im Sinne der Unterpositionen anzusehen sind.

Die dritte Gruppe (Einreihungshinweise) umfasst eine Vielzahl von Hinweisen, welche das korrekte Tarifieren ermöglichen soll (z.B. wie eine Ware einzureihen ist, wenn diese über mehrere Verwendungsmöglichkeiten verfügt). So klärt die Anmerkung 4 zu Abschnitt XVII, dass Amphibienfahrzeuge als Landfahrzeuge des Kapitels 87 einzureihen sind.

Hilfsmittel für die Einreihung in den Zolltarif

Eine Einreihung und Zuordnung der Ware in den Zolltarif ist grundsätzlich auch im elektronischen TARIC möglich (

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&Expand=true&SimDate=20170112). Durch Anklicken von „TARIC-Code“ und „Blättern“ werden die 21 Abschnitte geöffnet, hinter denen sich die 97 Kapitel verbergen. Die Einreihung nach den vorgeschlagenen Auswahlmöglichkeiten ist so lange vorzunehmen, bis die 10-stellige TARIC-Nummer definiert wird. Im elektronischen Tarif sind jedoch keine Kapitelanmerkungen veröffentlicht bzw. auch nicht die Allgemeinen Vorschriften (AV).

Eine weitere Möglichkeit Waren im Zolltarif zuzuordnen, ist die einmal im Jahr veröffentlichte Kombinierte Nomenklatur (KN), welche die ersten 8 Stellen der Zolltarifnummer bildet. In der Kombinierten Nomenklatur sind am Beginn eines jeden Kapitels, auch die Anmerkungen zu diesem Kapitel veröffentlicht bzw. auch die Allgemeinen Vorschriften (AV) enthalten. Die Anmerkungen sind für eine korrekte Einreihung oftmals hilfreich bzw. sogar notwendig. Die Kombinierte Nomenklatur wird in den Amtsblättern der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm [Pfad: Amtsblatt] kann unter der Nummer L 312/2014 die aktuelle KN für das Jahr 2015 abgerufen werden.

Sehr hilfreich bei der Einreihung von Waren in den Zolltarif sind auch die veröffentlichten verbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA oder Englisch kurz EBTI - European Binding Tariffs Information).

Unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm [Pfad: EBTI] werden alle Bescheide jener Waren veröffentlicht, für welche in der Vergangenheit eine verbindliche Einreihung in den Zolltarif beantragt wurde. Mithilfe von Schlagwörtern des allgemeinen Sprachgebrauchs und generellen Warenbeschreibungen kann hier geprüft werden, ob eine Ware schon einmal von den Experten im Zolltarif zugeordnet bzw. welcher Zolltarifnummer diese Ware schlussendlich zugeteilt wurde.

Ein weiteres Hilfsmittel für die Einreihung von Waren in den Zolltarif sind die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur, welche zuletzt im Amtsblatt der Reihe C unter der Nummer 76/2015 veröffentlicht wurden.

Problem Falschtarifierung

Insbesondere beim Import würde die falsche Einreihung der Waren in den Zolltarif abgabenrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. In einer Entscheidung des österr. Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom Februar 2004, wurde ausdrücklich festgehalten, dass eine falsche Tarifierung zu einer Zollschuldentstehung, wegen „Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung“, führt.

Wenn z.B. Kochlöffel aus Stahl mit Holzgriff importiert werden (ZTNr. 8215) aber in der Einfuhrzollanmeldung Holzwaren zur Verwendung bei Tisch (ZTNr. 4419) deklariert werden, dann geht die abgegebene Zollanmeldung für Kochlöffel aus Holz ins Leere und die tatsächlich eingeführten Stahlkochlöffel werden trotz Überlassung nach der Einfuhrverzollung der zollamtlichen Überwachung entzogen. Die Folge ist, dass bei einer nachträglichen Feststellung der Falschtarifierung, die Einfuhrabgaben für die Stahlkochlöffel nochmals entstehen und vorgeschrieben werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche durch die Zollbehörde beträgt üblicherweise 3 Jahre (in Betrugsfällen 10 Jahre).

Verbindliche Zolltarifauskunft

Um der Wirtschaft eine Kalkulationssicherheit bei den Einfuhrzöllen zu bieten, aber auch um evtl. Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu prüfen, gibt es die Möglichkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA). Der Vorteil einer verbindlichen Zolltarifauskunft ist, dass der Importeur eine rechtsverbindliche Auskunft über die Einreihung der Ware in den Zolltarif bekommt und deshalb die anfallenden Einfuhrabgaben genau berechnen kann. Dazu ist ein Antrag mit dem Formular ZA275 an die Zentralstelle für verbindliche Zolltarifauskünfte, Vordere Zollamtsstraße, 1030 Wien zu stellen. Zur Feststellung der stofflichen Beschaffenheit oder Zusammenstellung der Ware bzw. deren Funktionsmöglichkeiten ist - falls möglich und zumutbar - ein Muster beizugeben. Bei Maschinen und größeren Anlagen können auch entsprechende technische Unterlagen eingereicht werden.

Infos zum Verfahren und die Formulare sind auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht: www.bmf.gv.at > Themen A-Z > VZTA

3.5. Einfuhrdokumente

Stand: 01.04.2015

Die für den Import notwendigen Dokumente sind davon abhängig, welche Waren eingeführt werden. Eine Rechnung oder ein Kaufvertrag ist aber immer vorzulegen, da die allermeisten Einfuhrzölle der EU Wertzölle sind und auch die Einfuhrumsatzsteuer vom Wert der Ware berechnet wird. Für Warenlieferungen mit einem Wert von mehr als EUR 10.000,- ist es darüber hinaus notwendig, den Wert der Ware durch die Zollwerterklärung (vgl. Punkt 3.3.3) verbindlich zu bestätigen. In dieser Erklärung sind sämtliche Angaben zu machen, welche den Wert der Ware beeinflusst haben (z.B. kostenlos beigestelltes Material oder Werkzeug durch den Käufer oder Verbundenheit zwischen Verkäufer und Käufer).

Andere Faktoren, welche den Zollwert beeinflussen, wie z.B. Frachtkosten, müssen ebenfalls durch entsprechende Belege wie Frachtbriefe nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat die Zollverwaltung Möglichkeiten, im Rahmen von Betriebs- und Außenprüfungen auch noch später in der Buchhaltung des Importeurs zu überprüfen, ob sämtliche tatsächlich gezahlten Kosten, welche den Zollwert beeinflussen, in der Zollanmeldung korrekt angegeben wurden.

Aufgrund einer Reihe von Handelsabkommen der EU mit div. Ländern aber auch auf Basis von autonomen Regelungen der EU, ist die Einfuhr von Waren aus Drittländern oftmals zollfrei oder zollbegünstigt möglich. Hierfür ist aber ein entsprechender Nachweis (Ursprungsnachweis oder Freiverkehrsbestätigung) vorzulegen (vgl. Kapitel 3.2.2)

Der Import bestimmter Waren ist sogar bewilligungspflichtig, sodass für die Freigabe durch den Zoll die entsprechende Bewilligung vorliegen muss. Für sensible Waren hingegen gibt es häufig ein Überwachungsverfahren, sodass zuvor ein Überwachungsdokument zu besorgen ist.

Einen Überblick über evtl. notwendige Dokumente bei der Wareneinfuhr bietet der Zolltarif. Dort ist unter der jeweiligen Tarifnummer ein Hinweis auf evtl. Verbote und Beschränkungen zu finden (vgl. Kapitel 3.7). Auch im elektronischen Zolltarif TARIC finden sich unter der jeweiligen Warennummer Verweise, auf die entsprechenden Verordnungen, welche die Nachweise und notwendigen Dokumente für die Einfuhr regeln. Diese Hinweise sind jedoch im TARIC (vgl. Kapitel 3.2.4) nur in Bezug auf die EU-weit gültigen Maßnahmen veröffentlicht. Zusätzliche nationale österreichische Bestimmungen, können nur aus dem österr. Gebrauchszolltarif (derzeit nur gebundene Version erhältlich) nachgelesen werden. Warenspezifische Anfragen sind jedoch auch in der Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung Außenwirtschaft oder bei der Zentralen Auskunftsstelle Zoll möglich.

Wirtschaftskammer Tirol
 Abt. Außenwirtschaft
 Mario Mitterer
 T 05 90905 1252
 E mario.mitterer@wktirol.at

Zentrale Auskunftsstelle Zoll
 Competence Center
 Zollamt Klagenfurt Villach
 T 01 51433 564053
 E zollinfo@bmf.gv.at

Folgende Dokumente können daher - je nach Ware - für die Einfuhr erforderlich sein:

- Handelsrechnung, Kaufvertrag oder sonstiger Wertnachweis (Proforma-Rechnung)
- Präferenznachweise für die Zollbefreiung bzw. Zollbegünstigung
- Einfuhrlizenzen, Überwachungsdokumente
- Ursprungszeugnisse
- Einfuhrbewilligung
- Pflanzengesundheitszeugnisse
- Veterinärzeugnisse
- Frachtbrief und sonstige Beförderungsnachweise
- Grundlagenbescheid des Zollamtes (z.B. für Zollbefreiungen)
- Evtl. notwendige Bewilligungen des Zollamtes für das beantragte Zollverfahren

3.6. EORI Registrierung

Stand: 01.04.2015

Die Bezeichnung EORI steht für **Economic Operator Registration and Identification** und dient der EU-weiten Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den Zollverwaltungen. Der Vorteil ist also, dass nur mehr eine einzige Nummer in der EU benötigt wird, unabhängig davon in welchem Mitgliedstaat ein Zollverfahren durchgeführt oder eine Zollanmeldung abgegeben wird.

Diese Nummer dient also der Identifizierung bei den Zollbehörden und ist dementsprechend auch bei allen Kontakten mit der Zollverwaltung zu verwenden. Auch die Zollbehörden verwenden diese Nummer im Informationsaustausch über den Wirtschaftsbeteiligten untereinander und gegenüber anderen Behörden.

Zur Registrierung verpflichtet ist jeder Unternehmer, der seinen Sitz in der EU hat und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausübt, welche vom Zollrecht erfasst sind (z.B. Warenausfuhren oder Wareneinfuhren). Dabei ist es unerheblich, ob der Kontakt zu den Zollbehörden direkt erfolgt oder über einen Vertreter (z.B. Spediteur als Zollanmelder). Auch Privatpersonen können sich bei Bedarf registrieren lassen.

Für die Zuteilung der EORI-Nummer ist vom Unternehmen selbst ein Antrag zu stellen. Die Vertretung durch einen Beauftragten wie Spediteur/Zollagent ist nicht möglich. Der Antrag erfolgt schriftlich beim zuständigen Zollamt (in Tirol: Zollamt Innsbruck, Innrain 32, 6020 Innsbruck), jedoch sind zuvor die relevanten Daten elektronisch über eine spezielle Internetmaske zu erfassen (<https://zoll.bmf.gv.at/> > Zoll > Für Unternehmen > EORI Antragsverfahren). Ein Leitfaden für das korrekte Ausfüllen des Antrags wurde ebenfalls unter diesem Link veröffentlicht.

WICHTIG: Durch Erfassung der Daten in der EORI-Maske wird noch kein Antrag gestellt. Die erfassten Antragsdaten werden dem Antragsteller per E-Mail zurückgesendet. Dieser übermittelte Antrag muss unterfertigt und an das zuständige Zollamt weitergeleitet werden. Ohne zusätzliche Übermittlung des ausgedruckten EORI-Antrags erfolgt noch KEINE Vergabe der EORI Nummer.

Nach Einlagen des Antrags beim zuständigen Kundenteam des Zollamtes, prüft dieses die Richtigkeit der Angaben und die Vergabe erfolgt mittels Zustellung eines entsprechenden Registrierungsbescheides. Die Dauer des Verfahrens beträgt ca. 2-3 Arbeitstage. Bei notwendigen Zollanmeldungen kann in der Zwischenzeit mit der vom System automatisch generierten Antragsnummer gearbeitet werden.

Häufige Schwierigkeiten bei der Datenerfassung gibt es vor allem in den Feldern UID-Nummer und OENACE Code.

Bei der UID-Nummer ist darauf zu achten, dass diese Nummer in Österreich mit U beginnt. Somit ist nach Länderauswahl - Präfix AT - die Nummer im dafür vorgesehenen Feld anzugeben, wobei vor Angabe der 8 Ziffern immer ein „U“ einzutragen ist.

Beispiel: ATU12345678

AT □ im Feld Länderpräfix

U12345678 □ im Feld UID-Nummer

OENACE: Dies ist ein Branchenklassifizierungscode und erfasst die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen. Dieser Code wird von der Statistik Austria vergeben (Klassifikationsmitteilung), sodass jeder wirtschaftlichen Branche ein Code bestehend aus 5 Zahlen zugewiesen wurde (z.B. 11.05.1 für Getränkehandel mit Malzbier).

Dieser Code wird auch im Firmenbuch veröffentlicht, sodass eingetragene Unternehmen den ihnen zugeteilten Code auch dort nachlesen können. Darüber hinaus wurde von der Statistik Austria eine Infohotline eingerichtet, bei welcher die Nummern angefragt werden können:

Hotline: 01/71128-8686

E-Mail: KLM2008@statistik.gv.at

3.7. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen

Stand: 01.04.2015

Allgemeines

Zusätzlich zum fiskalischen Bereich hat der Zoll auch die Aufgabe zu überwachen, dass keine Waren in die EU gelangen, welche die Sicherheit und Gesundheit von Bürgern, Umwelt und Tieren gefährden. Insbesondere bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, kommen eventuelle Verbote und Beschränkungen (VuB) in der Einfuhr zur Anwendung. Aber auch im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der EU unterliegen bestimmte Waren im Import Überwachungs- und Schutzmaßnahmen. Die Einfuhr ist in diesen Fällen nicht unbeschränkt möglich. Zusätzlich gibt es noch politische und wirtschaftliche Einfuhrbeschränkungen.

Durch die Vielfalt der möglichen Beschränkungen, sind naturgemäß auch die Zuständigkeiten auf unterschiedliche Behörden verteilt.

Politische und wirtschaftliche Beschränkungen und Maßnahmen

Politische Maßnahmen sind z.B. Embargos. Diese können entweder warenunabhängig gegenüber einem bestimmten Land beschlossen werden (Vollembargo) oder nur für eine bestimmte Ware bzw. Personen zur Anwendung kommen (Teilembargo). Bei einem Vollembargo dürfen somit unabhängig von der Art der Ware und auch des Vertragspartners keine Waren aus diesem Land in die EU eingeführt werden. Derzeit unterliegt kein Land einem Vollembargo.

Bei produktspezifischen Embargos hingegen wird nur eine bestimmte Ware in der Einfuhr oder Ausfuhr kontrolliert (z.B. Rohdiamanten aus afrikanischen Krisenländern) bzw. eventuell nur bestimmte namentlich genannte Personen.

Eine Prüfung welche Embargos aktuell im Import (aber auch im Export) zu beachten sind, ist auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich möglich (www.wko.at/aw > Import/Export Informationen > Ausfuhr-/Einfuhrbestimmungen/Handelspolitik > Embargos > Exportkontrolle/Sanktionen > Embargos > Exportkontrolle > Embargos

Aktuell gelten gegenüber nachfolgenden Ländern Embargos:

www.wko.at/sanktionen

Generelle Einfuhrverbote gibt es z.B. für folgende Waren:

- Kulturgüter aus dem Irak
- Iran - bestimmte Güter und Technologien
- Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol
- aus Libyen Güter zur internen Repression
- Nordkorea - Textilwaren und bestimmte Güter und Technologien aus dem Dual Use Bereich bzw. Gold, Edelmetalle und Luxuswaren
- Holzkohle aus Somalia
- Rüstungsgüter und paramilitärische Ausrüstung aus Russland
- aus Syrien Rohöl und Erdölerzeugnisse sowie Gold, Edelmetalle, Diamanten und Kulturgut
- Großaugenthun aus Bolivien und Georgien

Im wirtschaftlichen Bereich zielen die beschränkenden Maßnahmen hingegen darauf ab, dass Waren nur in bestimmten Höchstmengen in die EU eingeführt werden. Bis zur Liberalisierung des Textilhandels in der WTO (2005) konnten z.B. nahezu alle Textil- und Bekleidungsartikel aus Entwicklungsländern nur im Rahmen von genau definierten Höchstmengen pro Lieferland importiert werden. Diese Maßnahme gilt mittlerweile aber nur mehr gegenüber den Nicht-WTO-Ländern Nordkorea und Belarus.

Für die Einfuhr von Hanf und Rohdiamanten gibt es spezielle Lizenzen und Überwachungsdokumente

Eine vorherige Überwachung in Form einer Einfuhrgenehmigung gibt es aktuell für folgende Waren: Roter Thun, Großaugenthun und Schwertfisch, Zahnfische, Knoblauch, Bananen, Hopfen, Nebenerzeugnisse der Maisstärkeverarbeitung,

Weiteres sieht die EU-Agrarpolitik für eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten eine Einfuhrlizenz für den Import vor.

Eine Prüfung, für welche Waren mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gelten bzw. zusätzliche Dokumente und Genehmigungen für die Einfuhr notwendig sind, ist auch im elektronischen Zolltarif TARIC möglich (vgl. Kapitel 3.4).

Informationen zu den EU-Einfuhrbeschränkungen können auch bei den nachstehenden Stellen bezogen werden:

Wirtschaftskammer Tirol Abt. Außenwirtschaft Mario Mitterer T 05 90905 1252 E mario.mitterer@wktirol.at	Zentrale Auskunftsstelle Zoll Competence Center Zollamt Klagenfurt Villach T 050 233 740 E zollinfo@bmf.gv.at
--	---

VuB - Verbote und Beschränkungen

Andere handelspolitische Maßnahmen werden als Verbote und Beschränkungen (VuB) bezeichnet und sehen für bestimmte Importwaren Kontrollen und Beschränkungen vor.

Ob für eine Ware eine VuB-Maßnahme zu beachten ist, kann im Zolltarif oftmals unter der jeweiligen Zolltarifnummer geprüft werden. Zu beachten ist aber, dass das Hinweiszeichen „VUB“ nicht immer bei jeder in Betracht kommenden Zolltarifnummer angeführt wird, da durch die umfangreichen Vorschriften viele Tarifeile berührt werden können. Eine lückenlose Prüfung nur durch die Hinweiszeichen im Zolltarif ist daher nicht sichergestellt.

Zum Beispiel wird auf Beschränkungen in den Bereichen Produktsicherheit und Produktpiraterie im Tarif nicht gesondert hingewiesen, weil dieser Warenkreis nahezu den gesamten Zolltarif umfasst. Grundsätzlich könnte jede Ware Markenrechte verletzen bzw. aus unsicheren,

ungeprüften und gefährlichen Grundstoffen und Substanzen hergestellt worden sein.

Die umfangreichen VuB Maßnahmen wurden von der Finanzverwaltung im Internet veröffentlicht. Auf der Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) gibt es eine Verlinkung zur Findok (Startseite > Tools). Diese führt über „Richtlinien“ und „Zoll“ zu den Dokumenten der Zolldokumentation. Dort können sämtliche Beschränkungen und die diversen anzuwendenden VuB-Maßnahmen unter dem Präfix "VB - XXXX" nachgelesen und heruntergeladen werden.

Aktuell kommen z.B. in den folgenden Bereichen VuB zur Anwendung:

- bestimmte Lebensmittel und Futtermittel (wie zB Pilze aus Osteuropa, Pistazien, Erdnüsse, Feigen, Paranüsse, Mandeln, Reis aus China, Curryblätter aus Indien, Weizen aus Kanada, Wein, etc.)
- Lebensmittel aus Japan
- Kunststoffküchenartikel aus China
- Drogenausgangstoffe
- Arzneiwaren, Blutprodukte, Produkte natürlicher Heilvorkommen
- Produkte aus biologischer Landwirtschaft
- Gentechnik
- Pflanzenschutz (Saatgut, lebende Pflanzen und Waren aus pflanzlichen Stoffen)
- Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, Eier und Geflügelfleisch, Fisch, Bananen
- Tierseuchen (lebende Tiere und Waren aus tierischen Stoffen)
- Artenschutz (lebende Tiere und Waren aus tierischen Stoffen)
- Waffen, Kriegsmaterial, pyrotechnische Gegenstände
- Textil- und Bekleidungswaren (Kennzeichnungspflichten)
- Edelmetallgegenstände (Punzierung)
- Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung)
- Markenschutz und Produktpiraterie
- Abfälle, Altöle und Stoffe welche die Ozonschicht gefährden
- bestimmte pornografische Darstellungen

3.8. Rückwaren in die EU - Carnet ATA

Stand: 01.04.2015

Sämtliche Waren welche aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden, verlieren grundsätzlich ihren Unionsstatus. Dies bedeutet, dass bei einer späteren Wiedereinfuhr der Waren in die EU, durch Verzollung und Bezahlung der Einfuhrabgaben sie wieder zu Unionswaren gemacht werden müssen, um in der EU erneut genutzt werden zu können.

Um es EU-Waren aber zolltechnisch dennoch zu ermöglichen, temporär aus der EU ausgeführt zu werden, wurde mit der Rückwarenregelung die notwendige Basis geschaffen.

Im Rahmen der Rückwarenregelung können EU-Waren bis zu einer Dauer von max. drei Jahren aus der Union ausgeführt werden und eine spätere Wiedereinfuhr ist dennoch abgabefrei möglich. Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch, dass dem Zoll nachgewiesen werden muss, dass die später eingeführten Waren dieselben sind, welche seinerzeit ausgeführt wurden. Somit ist bei der Ausfuhr die körperliche Verbringung der Waren ins Ausland vom EU-Zoll bestätigen zu lassen, um bei der späteren Wiedereinfuhr nachweisen zu können, dass

- diese Waren **nicht länger als drei Jahre** im Ausland waren bzw.
- dass es sich um **dieselben Waren** handelt die ausgeführt wurden.

Unter besonderen Umständen (z.B. höhere Gewalt) ist es auch möglich, dass die Frist von drei Jahren überschritten wird. Sollten die EU-Waren vor ihrer Ausfuhr bereits importiert worden sein und aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken, eine Zollbegünstigung gewährt bekommen haben, müssen die Rückwaren für die Abgabebefreiung wiederum demselben Verwendungszweck zugeführt werden. Zu beachten ist auch, dass die Waren im Drittland nicht verändert werden dürfen. Eine übliche Abnutzung durch Verwendung der Ware ist aber unschädlich.

Die abgabefreie Wiedereinfuhr als Rückware ist bei der Zollanmeldung mittels entsprechenden Zusatzantrag zu begehren (z.B. in schlüssiger Form durch Vorlage des INF 3). Bei Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Zollanmeldung wird die Zollbefreiung durch Codierung 4010 im Feld 37 bzw. durch entsprechende Vermerke im Feld 44 beantragt.

Wichtig ist jedoch, dass dem Zoll in jedem Fall die zuvor durchgeführte Ausfuhr der Waren nachgewiesen werden kann. Dies kann zB durch Vorlage der seinerzeitigen Ausfuhranmeldung erfolgen oder auch durch Verwendung des Informationsblattes INF 3. E

Das INF 3 (Rückwarenauskunftsblatt - Muster vgl. Anhang 10) wird verwendet für Waren, deren spätere Wiedereinfuhr schon zum Zeitpunkt der Ausfuhr vorgesehen ist. Das Formular INF 3 wird in dreifacher Ausfertigung vom Zollamt erstellt und sollte insbesondere verwendet werden, wenn die Wiedereinfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgen soll. Im INF 3 sind insbesondere die Nämlichkeitsmerkmale der Ware festzuhalten, um die Waren bei der späteren Wiedereinfuhr als dieselben wieder erkennen zu können.

Wiedereinfuhr mit Carnet ATA

Eine zusätzliche Möglichkeit Waren temporär aus der EU auszuführen und später wieder abgabefrei retour in die EU zu verbringen, bietet das Carnet ATA. Zusätzlich zur Zollabwicklung in der EU (Ausfuhr und Wiedereinfuhr), kann das Carnet ATA auch für die abgabefreie

temporäre Einführung im Bestimmungsland (z.B. Schweiz) verwendet werden. Zu beachten ist, dass ein Carnet ATA nur für folgende Waren und Zwecke verwendet werden kann:

- **Berufsausrüstungen** zur Ausübung eines Gewerbes
- Präsentation von Waren auf **Messen und Ausstellungen**
- **Wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial**
- **Warenmuster** zu Präsentationszwecken
- **Transitverfahren**

Die Verwendung des Carnet ATA ist aber nicht in allen Ländern möglich bzw. auch nicht immer zu allen genannten Verwendungszwecken. So akzeptiert z.B. Brasilien ein Carnet ATA überhaupt nicht als Zollvormerkschein, da Brasilien dem Carnet ATA-Abkommen nicht beigetreten ist. Indien wiederum akzeptiert das Carnet ATA nur für bestimmte Messen und Ausstellungen. Somit ist immer vorab zu prüfen, ob das jeweilige Bestimmungsland ein Carnet ATA für den jeweiligen geplanten Zweck akzeptiert. Eine Prüfung ist möglich auf der Homepage der WKO:

www.wko.at/aw > Außenwirtschafts- und Zollrecht Rechtsinformationen

> Import-Exportinformationen > Ausfuhr-Einfuhrbestimmungen > Zoll EU-Österreich > Carnet ATA
> Liste der Anwendungsstaaten und Verwendungszwecke

Das Carnet ATA wird von der Wirtschaftskammer ausgestellt und durch die Ausgabe übernimmt die Wirtschaftskammer auch die Haftung der nicht erhobenen Einfuhrabgaben gegenüber dem ausländischen Zoll. Anschließend ist das Carnet ATA beim Heimat Zollamt des Inhabers/Antragstellers zolltechnisch zu eröffnen. Hierzu sind die Waren beim Zollamt zu stellen (vorzuführen). Der Zoll vergleicht hier die Angaben im Carnet ATA mit den Waren. Um eine spätere Wiedererkennung der Waren zu ermöglichen, sollten im Carnet ATA entsprechende Hinweise zur Ware wie Seriennummern und andere einmalige Erkennungsmerkmale angeführt sein.

Nach Eröffnung des Carnet ATA kann die Ware ins Zollausland verbracht werden. Zu beachten ist, dass bei jedem Grenzübertritt (auch in der EU) das Carnet ATA dem Zoll zur Bestätigung vorgelegt werden muss. Dadurch wird der Austritt der Ware aus der EU festgehalten und die zeitliche Frist für die Rückwarenregelung (3 Jahre) beginnt zu laufen.

Genauere Informationen zum Carnet ATA können auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter obenstehendem Pfad nachgelesen werden.

3.9. AEO und sicherer Warenfluss

Stand: 01.04.2015

Durch die terroristischen Anschläge der Vergangenheit hat sich die weltpolitische Lage verändert. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf den freien Welthandel und den damit zusammenhängenden Warenverkehr. Den Zollverwaltungen wurde nun zusätzlich zum Schutz der Wirtschaft auch die verstärkte Kontrolle des Warenflusses in Bezug auf die allgemeine Sicherheit als neue Aufgabe übertragen.

Um diese neue Aufgabe erfolgreich bewältigen zu können, wurde ein modernes Risikomanagement eingeführt, mit dessen Hilfe potentielle Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit dem Warenverkehr frühzeitig erkannt werden sollen. Es soll verhindert werden, dass terroristische Netzwerke die logistischen Systeme der Wirtschaft für ihre Zwecke missbrauchen. Zu diesem Zweck wurde der Europäische Zollkodex in zwei Schritten reformiert. Als ersten Schritt wurden bereits im Jahr 2005 sicherheitsrelevante Aspekte im Zollkodex einbezogen, welche seit Dezember 2006 durch Inkrafttreten der Zollkodex-Durchführungsverordnung Anwendung finden. Im Rahmen dieser ersten Reform wurde der Status des „**zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten**“ - kurz „**AEO**“ für die englische Bezeichnung „**Authorised Economic Operator**“ - geschaffen. Darüber hinaus sind ab Juli 2009 sämtliche Wareneingänge in die EU bzw. -ausgänge aus der EU dem Zoll schon im Vorfeld im Rahmen von vorgegebenen Zeitfenstern anzumelden. Mit dieser Vorabinformation bestimmter Datensätze über die Warenlieferung, wird eine Risikoanalyse für die Bewertung ob eine physische Warenkontrolle durchgeführt werden soll, vorgenommen (vgl. auch Punkt...).

Der Status des AEO kann seit 01. Jänner 2008 beim zuständigen Zollamt beantragt werden. Diesen Status wird es in drei Formen geben:

- AEO Zertifikat Zollrechtliche Vereinfachungen (AEO-C)
- AEO Zertifikat Sicherheit (AEO-S)
- AEO Zertifikat Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit (AEO-F)

Unternehmen müssen nun je nach Aufgabengebiet entscheiden, welche Form des AEO Status für das eigene Unternehmen sinnvoll und eventuell notwendig ist. Unternehmen mit reiner Zollabfertigungstätigkeit werden nur den AEO-C benötigen. Hingegen sollten Dienstleister welche Waren bewegen, lagern, umschlagen etc. die Form des AEO-S beantragen. Unternehmen wie Speditionen, die sowohl Zollabfertigungen durchführen als auch Waren umschlagen und bewegen, sollten die volle Form (AEO-F) wählen.

WICHTIG: Der Status des AEO ist nicht zwingend notwendig für den internationalen Warenverkehr, sondern eine freiwillige Entscheidung des Unternehmens. Unternehmen sollten aber mit diesem Status Vorteile im Warenfluss in Anspruch nehmen können (z.B. geringere bzw. zügigere physische Kontrollen durch den Zoll).

Darüber hinaus ist auch geplant, dass dieser Status im Rahmen von Gegenseitigkeit in anderen Ländern (z.B. USA, Japan, China, welche ebenfalls ein neues Risikomanagement für die Kontrolle des Warenflusses einführen) Anerkennung findet und somit auch dort zu Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bezug auf Warenkontrollen führen soll.

Ob der AEO Status für das eigene Unternehmen aber überhaupt Vorteile bringt, ist aber auch davon abhängig wie Waren befördert werden. Bei Transport einer Komplettlading (LKW, Container) ist die eigene Ware losgelöst von anderen Lieferungen, sodass sich die Warenkontrolle auch nur auf diese eine Lieferung bezieht. Die Vorteile des AEO greifen hier voll. Im Sammelladungsbereich hingegen, werden zahlreiche Lieferungen von unterschiedlichen Versendern in einer Transporteinheit (Container, LKW, Waggon) zusammengefasst. Ob das Transportunternehmen jedoch bei der jeweiligen Transportrelation eine Trennung nach AEO Versendern vornehmen kann, ist äußerst zweifelhaft. Somit ist eine Ware schicksalhaft mit anderen Lieferungen verbunden. Etwaige physische Zollkontrollen bestimmter Lieferungsteile - und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen - betreffen dann auch Lieferungen von AEOs, welche selbst nur eingeschränkt kontrolliert werden würden.

Auch Unternehmen, die nicht selbst in Länder außerhalb der EU exportieren, könnten durch die Tätigkeit Ihrer EU-Kunden mit dem AEO Status konfrontiert werden. Durch das Ziel die internationale durchgängige Lieferkette vom Hersteller bis zum Endkonsumenten sicher zu gestalten, könnten auch in Österreich sitzende Kunden vom Lieferanten in der EU den Status einfordern. Eine Lieferkette gilt nur dann als sicher, wenn alle in der Kette Beteiligten (supply chain) geprüfte und sichere Unternehmen sind. Somit ist es durchaus denkbar, dass AEO-Unternehmen von ihren in der EU sitzenden Lieferanten den Status verlangen, um nicht selbst die Vorteile beim Warenfluss und den damit verbundenen geringeren bzw. prioritär behandelten Zollkontrollen zu verlieren.

AEO-Zertifizierungen

Seit 01. Jänner 2008 können EU-Unternehmen den Status eines AEO beantragen. Dieser Status wird in Form von Zertifikaten bescheinigt. Für das Verfahren ist jenes Zollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Bei der Bewertung des Antrages werden Aspekte, die in den EU-Leitlinien geregelt sind, berücksichtigt. Je nach Form des AEO-Zertifikates sind die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Gebäuden, Zugangskontrollen, Überwachung des Warenflusses, Maßnahmen zur Datensicherung und des Datenschutzes, interne Kontrollsysteme, Zahlungsfähigkeit, das bisherige Verhalten gegenüber den Zollbehörden bis hin zur Mitarbeiterauswahl und -schulung, maßgebliche Bewertungskriterien.

Kernstück des Antrags ist aber eine Selbstbewertung des Unternehmens, in Form eines Fragebogens. Dieser besteht aus fünf Kapiteln, wobei sich die ersten vier Kapitel grundsätzlich auf den zollrelevanten Bereich konzentrieren (AEO-C). Erst im fünften Kapitel werden die Sicherheitsaspekte für den Status des AEO-S oder auch in Kombination mit dem Zollbereich (AEO-F) angesprochen.

Insbesondere für jene Unternehmen, welche Zollvereinfachungen bei der Abwicklung in Anspruch nehmen (z.B. Anschreibeverfahren), ist der Status des AEO-C von Vorteil, da dadurch die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als erfüllt gelten. Dies gilt auch bei der Beantragung von anderen zollrechtlichen Vereinfachungen. Anstelle von umfangreichen Fragebögen zum Unternehmen, ist nunmehr der Verweis auf die vorliegende AEO-Zertifizierung ausreichend.

Informationen zum Status, Antrag, Selbstbewertungsbogen und die EU-Leitlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht:

www.bmf.gv.at > Zoll > Für Unternehmen > zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Pflicht zur Vorabanzeige

Wie auch im Kapitel 3.2.2 schon erwähnt, ist eine weitere Maßnahme, um die sichere Lieferkette zukünftig zu gewährleisten, dass bereits im Vorfeld Informationen über die geplante Wareneinfuhr oder -ausfuhr den Zollämtern mitgeteilt werden. Hierbei wird es sich um sendungsspezifische Daten handeln, welche es den Zollämtern ermöglichen sollen, die Ware bereits vor Eintreffen an der Grenze einer Risikoanalyse zu unterziehen. Je nach Art der Ware, Absender, Empfänger und anderen Kriterien, wird schließlich entschieden, ob eine physische Kontrolle durchgeführt wird.

Diese Änderungen beeinflussen den Prozessablauf der Zollabfertigung nachhaltig. Der Status des AEO ist auch hier von Bedeutung, da diesem Personenkreis die Mittelung eines verkleinerten Datensatzes gewährt wird.

Mit der kleinen Zollkodexreform wurden aber sicherlich nur erste Schritte in Bezug auf die Kontrolle des Warenflusses und der Sicherheit der Lieferkette gesetzt. Weitere Änderungen sind abzuwarten, insbesondere im Rahmen der großen Zollkodexreform.

3.10. Warenverkehr im EU-Binnenmarkt

Stand: 01.04.2015

Allgemeines

Warenlieferungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU sind grundsätzlich von Zollprüfungen befreit und können im gesamten Unionsgebiet frei zirkulieren. Einfuhrabgaben werden ebenfalls an den Grenzen nicht mehr erhoben. Ausnahmen gibt es nur für bestimmte Waren (z.B. Tabakwaren) oder für Lieferungen aus bestimmten Teilen der Union (z.B. kanarische Inseln).

Anstelle der früher eingehobenen Einfuhrumsatzsteuer gilt nun im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Erwerbsbesteuerung. Diese trifft aber grundsätzlich nur Unternehmer, welche Waren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen. Hier gilt das **Bestimmungslandprinzip**, sodass die Waren am Ort des Käufers bzw. der Nutzung der Ware zu versteuern sind.

Beim privaten Warenverkehr bzw. Verkauf an Endverbraucher wird hingegen grundsätzlich das **Ursprungslandprinzip** angewendet und der Käufer bezahlt bis auf wenige Ausnahmen die Umsatzsteuer im Verkaufsland.

Beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird also zwischen **gewerblichen und privaten Lieferungen** unterschieden.

Privater Einkauf von Endverbrauchern

Wenn Endverbraucher Waren von Händlern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU beziehen und diese Waren **selbst nach Österreich befördern**, unterliegen diese Einkäufe grundsätzlich dem sogenannten Ursprungslandprinzip. Dies bedeutet, dass ein Endverbraucher die Waren im Liefer-/Verkaufsland grundsätzlich immer inkl. der dort anwendbaren Umsatzsteuer kauft. Bei anschließender Verbringung der Ware nach Österreich, ist eine erneute Bezahlung der österreichischen Umsatzsteuer nicht notwendig. Es bleibt bei der Besteuerung im Verkaufsland, selbst wenn der Steuersatz vom österreichischen Steuersatz abweicht. Eine Ausnahme gibt es nur beim Einkauf von neuen Kraftfahrzeugen. Hier kommt immer das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung (Fahrzeugeinzelbesteuerung) und es muss die österr. UST abgeführt werden.

Gewerblicher Wareneinkauf

Unternehmer mit UID-Nummer, können die im Rahmen des Unternehmens bezogenen Waren, grundsätzlich steuerfrei aus anderen Mitgliedstaaten der Union beziehen. Der EU-Lieferant ist somit berechtigt, dem österr. Unternehmer die Ware ohne Umsatzsteuer zu verkaufen. Der österr. Käufer muss dann allerdings diesen steuerfreien Bezug (Erwerb) der Ware, durch Berechnung der Erwerbsteuer - zumindest rechnerisch - einer Besteuerung in Österreich unterwerfen.

In der Umsatzsteuervoranmeldung ist der steuerfreie Bezug der Ware in der Kennzahl 070 bekanntzugeben (Rechnungsbetrag bzw. das an den Lieferanten bezahlte Entgelt) und die darauf anfallende Steuer (üblicherweise 20 %) in der Kennzahl 072 selbst zu berechnen. Sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, kann in der Kennzahl 065 dieser Betrag sofort wieder

als Vorsteuer geltend gemacht werden, sodass keine tatsächliche Bezahlung der Erwerbssteuer notwendig wird (vgl. Anhang 6).

Eventuell anfallende Verbrauchssteuern (Bezug von alk. Getränken, Mineralölen oder Tabakwaren), welche vom österr. Erwerber geschuldet werden, sind ebenfalls in der Bemessungsgrundlage (KZ 070) zu berücksichtigen. Zusätzliche, an ausländische Spediteure und Frachtdienstleister zu bezahlende Frachtkosten für diese Lieferung sind gesondert zu besteuern.

Lieferung über die EU-Binnengrenze notwendig

Voraussetzung für die Anwendung der Erwerbsbesteuerung als Gegenstück zur innergemeinschaftlichen Lieferung ist, dass der Gegenstand tatsächlich über die Binnengrenze nach Österreich verbracht wird. So ist es z.B. nicht möglich, Ware bei einem deutschen Hersteller mit UID-Nummer steuerfrei zu beziehen, die Ware selbst aber nicht nach Österreich zu verbringen, sondern in Deutschland direkt an den dort sitzenden neuen Kunden zu liefern. In diesem Fall würden zwei deutsche Inlandslieferungen ausgeführt werden, welche beide der deutschen Umsatzsteuer unterliegen. Eine Steuerbefreiung bloß aufgrund der Ansässigkeit des Käufers in Österreich bzw. einer österr. UID-Nummer ist nicht ausreichend. Vielmehr ist die Warenbewegung maßgeblich.

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch, wenn die Ware vom österr. Händler mit österr. UID-Nummer zwar aus dem Lieferland (z.B. Deutschland) verbracht, jedoch nicht nach Österreich sondern in einen anderen Mitgliedstaat der EU geliefert wird (z.B. Italien). Da das Bestimmungslandprinzip der Umsatzsteuer, bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer, die Besteuerung der Ware in jenem Land vorsieht, in dem die Ware am Ende des Transportes landet, ist auch eine steuerliche Verlagerung nach Österreich durch die österr. UID-Nummer alleine nicht möglich. Dennoch entsteht in Österreich die Erwerbssteuerschuld für diese Lieferung, wenn mit österr. UID-Nummer der Einkauf getätigt wurde und zwar so lange, bis dem österr. Finanzamt die Besteuerung der Ware im anderen Bestimmungsland nachgewiesen wurde.

Diese Konstellation entsteht häufig im Rahmen von Reihen- und Dreiecksgeschäften. Nähere Ausführungen zu diesen Geschäften sind unter Punkt ... zu finden.

Ausnahmen von der Erwerbsbesteuerung

Die innergemeinschaftliche Erwerbsbesteuerung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Käufer ein sogenannter Schwellenerwerber ist und die jährliche Erwerbsschwelle von EUR 11.000,- im Kalenderjahr nicht überschritten hat.

Zu den Schwellenerwerbern zählen:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (z.B. Kleinunternehmer, Versicherungen, Banken, Ärzte)
- pauschalisierte Landwirte
- juristische Personen, die Nichtunternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Gemeinden, Kammern, Vereine, usw.)

Diese Unternehmer bezahlen daher bis zur jährlichen Erwerbsschwelle die Umsatzsteuer des Lieferlandes. Sollte der Steuersatz im Lieferland jedoch höher sein als in Österreich, ist auch ein Verzicht möglich und der Unternehmer nimmt dann die übliche Erwerbsbesteuerung in Österreich vor. Der Verzicht ist aber im Rahmen von Fristen an das Heimatfinanzamt im Vorfeld

zu melden und für zwei Jahre zu binden. Es sollte daher vor Abgabe der Verzichtmeldung die Steuersätze von evtl. anderen zusätzlichen Lieferländern verglichen werden.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Hierunter fallen Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak, etc.) Mineralöle und Energieprodukte (Treibstoffe, Heizöle, Erdgas etc.) und alk. Getränke (Bier, Wein, Spirituosen, etc.).

Für diese Waren ist zusätzlich zur Umsatzsteuer auch eine Verbrauchssteuer zu bezahlen. Die Höhe des jeweiligen Verbrauchssteuersatzes ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch. So beträgt z.B. in Österreich die Verbrauchssteuer auf Wein EUR 0,- währenddessen für denselben Wein in Großbritannien eine Verbrauchssteuer in Höhe von ca. EUR 295,-/100 Liter erhoben wird.

Verkauf an Endverbraucher

Auch verbrauchssteuerpflichtige Waren unterliegen im innergemeinschaftlichen Verkauf an Endverbraucher dem Ursprungslandprinzip, sodass durch Kauf und Bezahlung der Ware im Lieferland bereits sämtliche Abgaben bezahlt wurden. Dies gilt allerdings nur, wenn die gekauften Waren durch den Reisenden (Endverbraucher) selbst **im persönlichen Reisegepäck** in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Bei Lieferung dieser Gegenstände in den anderen Mitgliedstaat durch den Verkäufer (Versandhandel) kommt das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung und es müssen immer die Verbrauchssteuern des Bestimmungslandes verrechnet werden. In diesen Fällen ist dann auch die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes zu verrechnen. Steuerschuldner im Versandhandel ist der Versandhändler.

Obwohl es bei der Verbringung der Ware durch den Endverbraucher im persönlichen Reisegepäck grundsätzlich keine mengenmäßigen Beschränkungen gibt, wurden dennoch bestimmte Richtmengen bei der Vermutung der persönlichen Verwendung der Ware als Anhaltspunkte festgelegt. Bei Mehrmengen müsste unter Umständen die private Verwendung nachgewiesen werden, damit nicht die Verbrauchssteuern des Bestimmungslandes der Ware eingehoben werden. Für folgende Richtmengen wird der private Verbrauch angenommen:

- Zigaretten: 800 Stück
- Zigariillos: 400 Stück
- Zigarren: 200 Stück
- Rauchtabak 1 kg
- Spirituosen 10 Liter
- Wein 90 Liter
- Bier 110 Liter

Ob diese Mengen alternativ oder kumulativ verbracht werden können, ist nicht klar geregelt, sondern wird im Bedarfsfall unter objektiven Gesichtspunkten und den Erfahrungen des täglichen Lebens entschieden.

Verkauf an gewerbliche Abnehmer

Bei Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren an Unternehmer, kommt immer das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Menge der verbrachten Waren, stets die Verbrauchssteuern im Bestimmungsland abgeführt werden müssen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden eventuell im Lieferland schon bezahlte Verbrauchsteuern auf Antrag wieder erstattet.

Bei Warenlieferungen an gewerbliche Abnehmer von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wird im EU Binnenmarkt zwischen zwei Systemen unterschieden:

- Beförderung unter Steueraussetzung
- Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr

Bei Anwendung des ersten Verfahrens betreibt der Versender im Lieferland ein Steuerlager, in dem die Waren unversteuert gelagert werden. Vorteil des Steuerlagers ist, dass erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Steuerlager die Verbrauchsteuer fällig wird und somit nicht bis zum Zeitpunkt des Verkaufes vorfinanziert werden muss. Wenn nun ein gewerblicher Abnehmer im anderen EU Mitgliedstaat ebenfalls ein Verbrauchsteuerlager betreibt, ist es möglich, die Waren unversteuert von einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager zu verbringen (Steuerlagerverbundsystem). Der Inhaber des Steuerlagers gibt durch Angabe der - vom Zollamt - zugeteilten Verbrauchssteuer Nummer zu erkennen, dass er zum steuerfreien Bezug der Waren berechtigt ist. Der Absender sollte in der Verbrauchssteuerdatenbank (SEED) die Verbrauchssteuer Nummer des Empfängers überprüfen bzw. ob dieser zum steuerfreien Bezug der bestellten Ware (z.B. Bier) berechtigt ist. Nach positiver Prüfung kann die Ware steuerfrei nach Österreich versendet werden bzw. müssen die Daten der Lieferung in der elektronischen Verbrauchssteuerdatenbank EMCS erfasst und übermittelt werden. Durch Aufnahme der Ware im Steuerlager des österr. Empfängers, wird der ausländische Lieferant von der Verbrauchsteuerschuld im Lieferland befreit.

Dieses Verfahren hat also den Vorteil, dass die Verbrauchsteuern nicht zuvor im Lieferland abgeführt werden müssen, um dann nach der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat wieder auf Antrag erstattet zu werden.

Im zweiten Verfahren (Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr) wurden hingegen im Lieferland schon sämtliche Verbrauchsteuern abgeführt. Durch die anschließende Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat entsteht die Verbrauchsteuerschuld in diesem Staat erneut zu den dort anwendbaren Steuersätzen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden werden die Verbrauchsteuern des Lieferlandes aber wieder erstattet.

Auch die Lieferung von Waren aus dem verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr des Lieferlandes, in einen anderen Mitgliedstaat der EU, unterliegt einem besonderen Überwachungsverfahren. Dieses wird derzeit aber noch im Papierverfahren erledigt. Das hierfür notwendige Begleitpapier wurde mit EU Verordnung 3649/92/EG geregelt (Muster vgl. Anhang 11). Dieses Begleitdokument wird vom Versender erstellt und gemeinsam mit der Ware zum Versand übergeben. Der österr. Käufer muss im Vorfeld die geplante Verbringung der Waren beim österreichischen Zollamt anmelden und die dafür anfallende Verbrauchsteuer als Kautions hinterlegen. Nach Eingang der Ware in Österreich, präsentiert der Empfänger das obige Begleitdokument und der Zoll bestätigt am Dokument den Eingang der Ware in Österreich. Durch Rücksendung des Blattes 3 des Begleitdokumentes (Ausfertigung zur Rücksendung an den Lieferer) kann der Versender im anderen Mitgliedstaat die Rückerstattung der bereits bezahlten Verbrauchsteuern beantragen.

Reihengeschäfte im EU Binnenmarkt

Grenzüberschreitende Reihengeschäfte stellen erfahrungsgemäß für viele Unternehmer eine

Schwierigkeit dar, in Bezug auf die Bewertung, ob und wo die Lieferung einer Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Zur Lösung eines jeden Reihengeschäftes wird jedoch nur das Verständnis über den Lieferort gefordert.

Das Umsatzsteuergesetz kennt für Warenlieferungen - primär - nur zwei bedeutende Lieferorte. Grundsätzlich wird eine Lieferung immer dort ausgeführt, wo die Verfügungsmacht über die Ware verschafft wird (§3 Abs. 7 USTG).

Sollte jedoch für eine Warenlieferung eine Beförderung oder Versendung notwendig sein, dann ist abweichend von der Grundregel der Lieferort dort, wo der Transport beginnt.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur für Sonderfälle wie Warenverkauf durch Übergabe von Traditionspapieren, welche die Ware repräsentieren oder bei Lieferungen von ausländischen Lieferanten mit der Lieferkondition „DDP - frei Haus verzollt und versteuert“.

Nachstehende Grafik soll die Bewertung des Lieferortes nochmals verdeutlichen:

Sachverhalt	Umsatzsteuerlicher Lieferort
Warenlieferung (ohne Beförderung/Versendung)	Dort, wo die Verfügungsmacht über die Ware verschafft wird (§3 Abs. 7)
Warenlieferung (mit Beförderung/Versendung)	Dort, wo der Transport beginnt (§3 Abs. 8)
Warenlieferung (bei Übergabe von Traditionspapieren)	Dort, wo sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe der Dokumente befinden
Warenlieferung durch ausl. Verkäufer	(DDP - frei Haus verzollt und versteuert) Im Einfuhrland, dort wo die Gegenstände übergeben werden

Merkmal eines Reihengeschäftes ist, dass **mehrere Unternehmer** über denselben Gegenstand **Umsatzgeschäfte abschließen** und alle diese Geschäfte durch **eine einzige Warenbewegung** direkt vom Versender an den letzten Abnehmer erfüllt werden.

Beispiel: der österr. Reifenhändler mit Sitz in Tirol kauft Reifen bei einem frz. Reifenhersteller und verkauft diese weiter an eine Werkstätte in Deutschland (FR-AT-DE). Um Frachtkosten zu sparen, werden die Reifen direkt von Frankreich zum deutschen Kunden transportiert (FR-DE). Die Verrechnung findet aber dennoch zwischen Frankreich und Österreich bzw. Österreich und Deutschland statt (FR verrechnet seinen Preis an AT und AT wiederum verrechnet selbst mit erhöhtem Preis an DE).

Zur Lösung eines Reihengeschäftes muss im ersten Schritt für sämtliche Lieferungen der jeweilige Lieferort festgestellt werden. Dazu ist die sogenannte **bewegte Lieferung** festzustellen. Zu beachten ist, dass es bei jedem Reihengeschäft **nur eine bewegte Lieferung** geben kann. Alle anderen Lieferungen sind sogenannte „ruhende Lieferungen“.

Die bewegte Lieferung ist jenem Geschäft zuzuordnen, bei dem einer der Geschäftspartner die Warenbewegung organisiert oder durchführt (wer sorgt für Bewegung?). Die Lieferung an diesen

Unternehmer ist die bewegte Lieferung.

Beispiel: Bei obigem Reihengeschäft organisiert AT den Transport von FR nach DE. Die bewegte Lieferung ist daher dem Geschäft FR-AT zuzurechnen (AT organisiert den Transport und an ihn wird eine Lieferung ausgeführt). Wenn hingegen DE den Transport organisiert, wird die bewegte Lieferung dem Geschäft AT-DE zugerechnet.

Für den Fall, dass der erste Unternehmer in der Reihe den Transport durchführt oder organisiert, ist die bewegte Lieferung immer diesem Geschäft zuzuordnen (wenn also FR den Transport von FR nach DE organisiert, ist die bewegte Lieferung ebenfalls dem Geschäft FR-AT zuzurechnen).

Der umsatzsteuerliche Lieferort der bewegten Lieferung ist dort, wo der Transport beginnt (§3 Abs. 8 USTG). Wenn somit AT den Transport von FR nach DE organisiert wird die bewegte Lieferung dem Geschäft FR-AT zugeordnet und FR liefert in Frankreich (Beginn des Transportes). Da FR einen ausländischen Abnehmer hat (AT mit österr. UID-Nummer) und eine Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird, liegen die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. FR kann daher die Rechnung an AT netto ausstellen mit dem Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“).

Bei der zweiten Lieferung in diesem Reihengeschäft (AT-DE) liegt nur mehr eine „ruhende Lieferung“ vor. Eine ruhende Lieferung wird dort ausgeführt, wo die Verfügungsmacht über die Ware verschafft wird (§3 Abs. 7). In diesem Fall führt AT eine Lieferung in Deutschland aus. Die ruhende Lieferung ist grundsätzlich immer steuerpflichtig, sodass AT eine Steuernummer in Deutschland lösen muss und diese Lieferung inkl. deutscher UST an den deutschen Empfänger verrechnet. Die deutsche UST ist im Ergebnis beim zuständigen deutschen Finanzamt abzuführen (für österreichische Unternehmen ist dies das Finanzamt München II).

Mehrgliederige Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft kann aus beliebig vielen Geschäftspartner bestehen. Unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Partner, erfolgt die Lösung stets nach demselben Prinzip: Zuordnen der (einzigen) bewegten Lieferung - alle anderen Lieferungen sind ruhende Lieferungen. Bei der Bewertung des Lieferortes von ruhenden Lieferungen gilt folgendes: alle ruhenden Lieferungen, welche der bewegten Lieferung vorangehen, werden dort ausgeführt, wo der Transport beginnt. Alle ruhenden Lieferungen, welche der bewegten Lieferung nachfolgen, werden dort ausgeführt, wo der Transport endet.

Nachstehendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der spanische Schuhfabrikant ES verkauft Schuhe an den deutschen Großhändler DE. Dieser verkauft die Schuhe weiter an einen niederländischen Händler NL und der Niederländer NL an einen Kunden in Belgien BE. BE wiederum verkauft dieselben Schuhe an einen Händler in Österreich AT. Die Schuhe werden im Auftrag von NL direkt von Spanien nach Österreich versendet.

Rechungsweg: ES - DE - NL - BE - AT

Warenweg: ES - AT

Für die Lösung dieses Reihengeschäfts ist zunächst die bewegte Lieferung festzustellen. Da NL den Transport von Spanien nach Österreich organisiert und auch eine Lieferung an NL ausgeführt wird, ist die bewegte Lieferung dem Geschäft DE-NL zuzurechnen. DE führt daher die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus (Beginn des Transportes in Spanien) und benötigt zu

diesem Zweck eine steuerliche Registrierung in Spanien um die Meldepflichten einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Spanien erfüllen zu können (ZM, Intrastat).

Die Lieferung ES-DE wird als ruhende Lieferung (welche der bewegten Lieferung vorangeht) ebenfalls in Spanien ausgeführt (Verschaffung der Verfügungsmacht nach §3 Abs. 7) und ES verrechnet dem deutschen Kunden spanische Umsatzsteuer. DE kann diese in Rechnung gestellte spanische UST aber unter der bereits vorliegenden spanischen Steuernummer wieder als Vorsteuer geltend machen.

Die Lieferung NL-BE wird als ruhende Lieferung (welche der bewegten Lieferung nachfolgt) dort ausgeführt, wo der Transport endet bzw. die Verfügungsmacht über die Ware verschafft wird (§3 Abs. 7 USTG). Dies ist in Österreich. Somit muss sich NL in Österreich beim Finanzamt Graz Stadt zu Umsatzsteuerzwecken erfassen lassen und die Lieferung an den Kunden BE mit österr. UST verrechnen.

Die Lieferung BE-AT wird ebenfalls in Österreich, mit Verschaffung der Verfügungsmacht in Österreich, ausgeführt. BE benötigt deshalb ebenfalls eine österr. Steuernummer und muss sich beim Finanzamt Graz Stadt zu Umsatzsteuerzwecken erfassen. BE kann dann unter der österr. Umsatzsteuernummer die von NL in Rechnung gestellt österr. UST wieder als Vorsteuer geltend machen.

Dieses Beispiel zeigt also, dass bei Reihengeschäften oftmals die Erfassung zu Umsatzsteuerzwecken im Ausland notwendig wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine ruhende Lieferung ausgeführt wird. In den EU Mitgliedstaaten müssen österr. Unternehmer zwar nicht zwingend einen (kostenpflichtigen) Fiskalvertreter bestellen, für die Abwicklung der Umsatzsteuer im anderen EU Mitgliedstaat. Allerdings lässt sich dies aufgrund der unterschiedlichen Prozedere, Formulare und Meldefristen im anderen Mitgliedstaat häufig nicht vermeiden. Die einzige Möglichkeit die Erfassung zur Umsatzsteuer bei der Ausführung von ruhenden Lieferungen im anderen Mitgliedstaat zu vermeiden, wäre die Konstruktion eines Dreiecksgeschäftes.

Dreiecksgeschäfte

Dreiecksgeschäfte sind eine Sonderform des Reihengeschäftes. Merkmal eines Dreiecksgeschäftes ist, dass **drei Unternehmer aus drei Mitgliedstaaten** Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abschließen und alle Umsatzgeschäfte werden durch eine **einzige Warenbewegung** vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer ausgeführt.

Sofern also vier oder mehr Unternehmer an der Reihe beteiligt sind oder zwei der beteiligten Unternehmer haben in ihren Sitz im selben Mitgliedstaat, liegt kein Dreiecksgeschäft mehr vor.

Der Vorteil beim Dreiecksgeschäft im Vergleich zum normalen Reihengeschäft liegt darin, dass auch die zweite (ruhende) Lieferung steuerfrei abgewickelt werden kann und somit eine steuerliche Registrierung im Lieferland nicht notwendig wird.

Die Inanspruchnahme der Vereinfachung des Dreiecksgeschäftes ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

- Es sind drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten am Dreiecksgeschäft beteiligt (UID-Nummern, welche von den Finanzbehörden dreier verschiedener Mitgliedstaaten erteilt worden sind). Die Ansässigkeit im Land der UID-Nummer ist jedoch nicht gefordert.

- Der Erwerber (mittlerer Unternehmer) hat keinen Sitz im Land des Erwerbs (Inland, in welches die Ware am Ende des Transportes gelangt).
- Der Erwerb der Ware erfolgt für den Zweck der anschließenden Lieferung an einen Unternehmer oder juristische Person im Erwerbsland (Bestimmungsland), welcher auch im Erwerbsland steuerlich erfasst ist.
- Der Erwerber (mittlerer Unternehmer) ist in jenem Land, aus dem die Gegenstände versendet werden, nicht zur Umsatzsteuer erfasst.
- Die Gegenstände werden direkt vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer versendet oder befördert. Der Transport muss dabei vom ersten Unternehmer oder ersten Abnehmer (Erwerber) durchgeführt werden. Bei Selbstabholung durch den Empfänger (letzter Abnehmer) liegt kein Dreiecksgeschäft vor.
- Der Empfänger (letzter Abnehmer) ist im Bestimmungsland zu Umsatzsteuerzwecken erfasst.
- Der Erwerber (mittlerer Unternehmer) muss eine Rechnung gem. den Bestimmungen des Art 25 UStG ausstellen (Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes).

Folgendes Beispiel soll die Vorteile des Dreiecksgeschäftes nochmals verdeutlichen:

Der österr. Textilhändler AT kauft Socken beim ital. Hersteller IT. AT will mit diesen Socken seinen Kunden DE in Deutschland beliefern. AT organisiert daher einen Direkttransport von IT nach DE. IT ist Lieferant, AT Erwerber und DE Empfänger.

Rechnungsweg: IT - AT - DE

Warenweg: Italien - Deutschland

Es liegen drei Unternehmer aus drei Mitgliedstaaten vor und der Erwerber (AT) organisiert den Transport von Italien nach Deutschland. Darüber hinaus hat der Erwerber (AT) keinen Sitz im Bestimmungsland Deutschland bzw. ist AT auch nicht in Italien zur USt erfasst.

Die Voraussetzungen des Dreiecksgeschäftes sind erfüllt und IT führt die bewegte (innergemeinschaftliche Lieferung) aus. Verrechnung daher steuerfrei an AT. IT erledigt die Zusammenfassende Meldung (ZM) bzw. die Intrastatmeldung in Italien mit Angabe der UID-Nummer des österr. Erwerbers.

AT führt mit Verschaffung der Verfügungsmacht (§3 Abs. 7) in Deutschland eine ruhende Lieferung aus. Diese wäre nach den Bestimmungen des Reihengeschäftes eine steuerpflichtige Inlandslieferung jedoch bei Inanspruchnahme des Dreiecksgeschäftes, kann AT seine Rechnung an DE ebenfalls netto ausstellen. AT überträgt somit die Erwerbsteuerschuld in Deutschland an den Kunden DE. AT macht in Österreich ebenfalls eine zusammenfassende Meldung (ZM) mit dem Hinweis des Vorliegens auf ein Dreiecksgeschäft.

DE führt die Erwerbbesteuerung in Deutschland durch und erledigt die Intrastat-Eingangsmeldung.

In der Umsatzsteuervoranmeldung ist daher je nach Funktion des österr. Unternehmers die entsprechende Meldung vorzunehmen.

Wenn der österr. Unternehmer Lieferant ist, gelten die üblichen Bestimmungen der innergemeinschaftlichen Lieferung (KZ 000 und KZ 017). Ist der österr. Unternehmer Erwerber, ist in der UVA in der KZ 077 der in Österreich nicht steuerbare Umsatz anzugeben. Als Empfänger muss der österr. Unternehmer aufgrund der übernommenen Steuerschuld vom Erwerber, das Dreiecksgeschäft in der UVA in den RZ 057 bzw. 066 steuerlich abwickeln (vgl.

Anhang 6).

Importreihengeschäft

Die steuerliche Zuordnung von Importreihengeschäften für Warenlieferungen aus Drittländern erfolgt nach demselben Schema wie das innergemeinschaftliche Reihengeschäft im EU Binnenmarkt. Der einzige Unterschied besteht nur in der Abzugsfähigkeit der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer.

Somit ist auch beim Importreihengeschäft zunächst die bewegte Lieferung festzustellen. Diese Lieferung wird im EU Ausland mit Beginn der Beförderung ausgeführt und ist in der EU nicht steuerbar. Alle anderen Lieferungen, welche der bewegten Lieferung nachfolgen, werden hingegen im Inland ausgeführt und sind steuerbare und steuerpflichtige Inlandslieferungen. Verrechnung daher mit österr. Umsatzsteuer.

Da aber bei der Wareneinfuhr aus Drittländern auch die Einfuhrumsatzsteuer fällig wird, stellt sich die Frage, welcher der im Reihengeschäft beteiligten Unternehmer diese EUST als Vorsteuer abziehen kann. Die persönliche Abzugsberechtigung der EUST wird in der RZ 1845 der UST-Richtlinien geklärt. Demnach darf grundsätzlich nur jener Unternehmer, für dessen Unternehmen die Gegenstände eingeführt worden sind, die (entrichtete) EUST als Vorsteuer abziehen. Und RZ 1846 bzw. 1847 weiter: Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einfuhr (körperliches Verbringen in das Inland) vorliegen. Daher darf auch in Fällen, in denen ein späterer Abnehmer durch Verzollung der Ware zum EUST-Schuldner wird, nur der bei der Einfuhr umsatzsteuerrechtlich Verfügungsberechtigte die EUST als Vorsteuer abziehen.

Nachstehendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Hersteller US in den USA verkauft Ware an den österr. Großhändler AT1 in Tirol und dieser dieselbe Ware an seinen Kunden in Salzburg AT2. US besorgt den Transport von den USA direkt zum Empfänger in Salzburg AT2 (Reihengeschäft). Der Empfänger in Salzburg AT2 lässt dann die als Zollgut gelieferte Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführen und die Zollverwaltung schreibt die Einfuhrumsatzsteuer vor.

Da nach den Bestimmungen des Reihengeschäftes die bewegte Lieferung dem Geschäft US-AT1 zugerechnet wird, liefert der Hersteller US in den USA. Die zweite Lieferung (AT1-AT2) wird als ruhende Lieferung mit Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware in Österreich ausgeführt und AT1 verrechnet an AT2 mit österr. Umsatzsteuer. Da AT1 somit erst mit Übergabe der Ware in Salzburg an seinen Kunden AT2 liefert, hat AT1 im Zeitpunkt der Einfuhr (körperliches Verbringen der Ware in das Inland) noch die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht über die Ware. Somit ist nur AT1 zum Abzug der EUST berechtigt und AT2 als Schuldner der EUST durch Verzollung, muss diesen EUST Betrag wieder an AT1 verrechnen. AT1 kann dann diesen EUST-Betrag als Vorsteuer geltend machen. AT2 kann die vorgeschriebene EUST nicht als Vorsteuer abziehen, sehr wohl aber die von AT1 in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Inlandslieferung (ruhende Lieferung).

Dies deckt sich auch mit der RZ 1850 UST-Richtlinien, welche regelt, dass beim Bezug eines Gegenstandes nicht zugleich eine gesondert in Rechnung gestellt UST und EUST abgezogen werden darf.

Anders ist die Situation, wenn US die Ware DDP (frei Haus verzollt und versteuert) an AT1 liefert. Aufgrund der Bestimmung des §3 Abs. 9 UST verlagert sich dann der Ort der Lieferung des US an AT1 nach Österreich und US benötigt ein Steuernummer in Österreich. Da US im Zeitpunkt der Einfuhr (körperliches Verbringen) über die Ware noch umsatzsteuerrechtlich verfügungsberechtigt war, ist auch nur US zum Abzug der EUST berechtigt. AT1 verrechnet die ruhende Lieferung an AT2 ebenfalls mit österr. Umsatzsteuer.

Vereinfachung im Importreihengeschäft

Eine strenge und konsequente Bewertung von Reihengeschäften hat somit zur Folge, dass sich ausländische Unternehmer, welche als Händler in der Mitte eines Reihengeschäftes stehen, sich in Österreich zu Umsatzsteuerzwecken registrieren müssen.

Beispiel: Der Schweizer Hersteller CH verkauft Ware an den deutschen Händler DE und DE verkauft dieselbe Ware an den Empfänger AT. Die Ware wird im Auftrag von CH von der Schweiz nach Österreich und zwar unmittelbar an den AT2 versendet. DE führt somit nach den Bestimmungen des Reihengeschäftes die ruhende Lieferung in Österreich aus (Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware in Österreich).

Als Folge dieser Bewertung, liefert DE in Österreich und würde deshalb grundsätzlich eine steuerliche Registrierung in Österreich benötigen um die Umsatzsteuer abwickeln zu können (Einfuhrumsatzsteuer für den Import und Umsatzsteuer aus der anschließenden Inlandslieferung). Dies würde aber sowohl für den DE als auch die österr. Finanzverwaltung einen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Aus diesem Grund hat der Bundesminister für Finanzen mit VO 584/2003 eine Vereinfachung bei Importreihengeschäften erlassen.

Diese Regelung ermöglicht es dem ausländischen Händler in der Mitte, die Berechtigung des Vorsteuerabzugs aus der Einfuhrumsatzsteuer auf den österr. Empfänger zu übertragen und die eigene Rechnung an den österr. Empfänger steuerfrei auszustellen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vereinfachung ist jedoch, dass es sich um ein Reihengeschäft mit drei beteiligten Unternehmen handelt und der Empfänger zum vollen Abzug der Umsatzsteuer hinsichtlich dieser Lieferung berechtigt wäre. Darüber hinaus darf der erste Abnehmer (ausländischer Händler in der Mitte) in Österreich werden seinen Wohnsitz(Sitz) bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte haben und auch in Österreich nicht zur Umsatzsteuer erfasst sein.

Eine ähnliche Sonderbestimmung gibt es auch für die Einfuhr von Montagematerial, welches durch ausländische Unternehmer in Österreich eingeführt wird und für die Ausführung einer Werklieferung in Österreich bestimmt ist.

3.10.1. NEU - GELANGENSBESTÄTIGUNG für Lieferungen aus Deutschland

Stand: 01.04.2015

NEU - GELANGENSBESTÄTIGUNG FÜR DEUTSCHLAND

In Deutschland gelten besondere Bestimmungen in Bezug auf die Nachweisführung der Verbringung der Gegenstände im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Wie auch in Österreich ist es für die Steuerbefreiung notwendig nachzuweisen, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde und somit das deutsche Inland verlassen hat. Anders wird in Deutschland aber gefordert, dass der Unternehmer nachweisen kann, dass der Gegenstand auch tatsächlich im anderen Mitgliedstaat angekommen bzw. angelangt ist (Gelangensbestätigung). Ein CMR-Frachtbrief im Straßenverkehr wird auch weiterhin anerkannt und ist ein gültiger Nachweis, jedoch muss nun zusätzlich beim deutschen Lieferanten ein Exemplar vorliegen, in welchem der Empfänger im anderen Mitgliedstaat im Feld 24 den Empfang der Ware bestätigt hat. Die bloße Übernahmebestätigung durch den Frächter für den Transport ist nicht mehr ausreichend.

Somit wird an österr. Käufer verstärkt der Wunsch herangetragen, eine Gelangensbestätigung auszustellen, mit welcher der deutsche Lieferant seine Nachweispflichten gegenüber der Finanz erfüllen kann. Insbesondere in jenen Fällen, in welchen der österr. Käufer die Ware selbst befördert bzw. der österr. Käufer den Transport durch Dritte (zB Spediteur) organisiert, wird die Gelangensbestätigung die sinnvollste und einfachste Form sein, die Ankunft des Gegenstandes im anderen Mitgliedstaat nachzuweisen.

Österreichische Unternehmer benötigen nur dann selbst eine Gelangensbestätigung, wenn sie Waren von einem deutschen Lager aus in andere Mitgliedstaaten versenden oder von dort abholen lassen, somit also selbst Warenlieferungen in Deutschland als Versender ausführen. In der Rolle des Käufers und Abnehmers einer Ware ist der österr. Unternehmer nur mit der Ausstellung der Bestätigung befasst.

Eine Vereinfachung bei der Ausstellung bietet die von der deutschen Finanz akzeptierte, am elektronischen Weg übermittelte Gelangensbestätigung. Bei derartig erstellten Bestätigungen wird auch auf eine Unterzeichnung durch den Aussteller verzichtet, jedoch muss erkennbar sein, dass die Übermittlung aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten erfolgte. Eine Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung für einen max. Zeitraum von 3 Monaten ausgestellt werden.

Die Gelangensbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist.
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d. h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert. D. h., in dem Fall muss er im Nachhinein nicht nur - wie jetzt - bei Abholung die Bestätigung abgeben.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung

- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

**Muster der Bestätigung über das Gelangen eines Gegenstandes einer
innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat**

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen
Lieferung

(Art, Menge und Bezeichnung des Gegenstandes)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstandes)

an unsere Adresse gelangt ist.

(Ort der Übernahme der Gegenstände)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des
Unterzeichnenden in Druckschrift)

4. Sonstiges

Stand: 00.00.0000

1. Eigentransport durch den Importeur
2. Verpackungsbestimmungen

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

4.1. Eigentransport durch den Importeur

Stand: 01.04.2015

Auch wenn der überwiegende Teil aller Importwaren durch Beauftragte wie Spedition, Frächter, Post und Lieferdienste transportiert werden, kommt es immer wieder vor, dass der Importeur selbst die Ware vom Drittland in die EU befördern will.

Dies ist auch grundsätzlich möglich, jedoch sollten einige Abläufe im Vorfeld überlegt werden.

Ausfuhr im Lieferland

Wenn Waren zu gewerblichen Zwecken ausgeführt werden sollen, ist zumeist eine entsprechende Zollanmeldung bei den Behörden vorzunehmen. Bei Transport durch den Käufer aus der EU, stellt sich daher die Frage, wer im Lieferland (z.B. Serbien oder Türkei) die obligatorische Zollanmeldung organisiert (Verkäufer oder EU-Käufer)?

Hierfür wird meist die Hilfe eines Zollagenten notwendig sein, welcher auch die entsprechenden Kosten für seine Dienstleistung verrechnen wird. Wer soll den Zollagenten beauftragen und bezahlen?

Darüber hinaus kontrollieren immer mehr Länder den Warenfluss und fordern zusätzliche Informationen im Vorfeld (vgl. Punkt ... Sicherheitsinitiative). Es ist daher zu prüfen, ob im Lieferland noch zusätzliche Meldungen vorab an die Zollbehörde bzw. der Ausgangszollstelle an der Grenze zu übermitteln sind und wie diese durchgeführt werden?

Eine Ausfuhrzollanmeldung erfüllt auch meist einen zweiten Zweck: Nachweis des Exportes für die Umsatzsteuerbefreiung. Da Exporte in vielen Ländern von der nationalen Umsatz- oder Mehrwertsteuer befreit sind, ist es dem ausländischen Lieferanten möglich, die Waren steuerfrei an den EU-Kunden zu verkaufen. Für die Befreiung ist es allerdings üblicherweise notwendig, nachzuweisen, dass die Waren das jeweilige Steuergebiet verlassen haben und ausgeführt wurden. Es ist daher mit dem ausländischen Verkäufer zu prüfen, ob dieser die Ware steuerfrei verkaufen kann und welchen Nachweis des Exportes der Verkäufer benötigt. Darüber hinaus muss im Vorfeld eruiert werden, wie, von wem und wo der entsprechende Nachweis eingeholt werden kann.

Transit durch andere Länder

Nach dem Verbringen der Ware aus dem Lieferland, müssen unter Umständen noch andere Länder durchfahren werden, um in die EU zu gelangen (z.B. Transport von Albanien über Serbien und Bosnien Herzegovina in die EU). Der Transit durch diese Länder ist aber zolltechnisch, mittels entsprechenden Transitverfahren, abzuwickeln.

Üblicherweise werden bei der Einfuhr von Waren die Einfuhrabgaben fällig. Wenn hingegen die Waren nur zum Zwecke der Durchfuhr eingeführt werden und unmittelbar nach dem Transport wieder ausgeführt werden sollen, wird auf die Einhebung der Einfuhrabgaben verzichtet. Mithilfe von entsprechenden Transitdokumenten wird überwacht, dass die eingeführten Waren innerhalb einer festgesetzten Frist und vollständig wieder ausgeführt werden. Die Ausgabe der notwendigen Transitdokumente erfolgt durch Zollspeditionen an der Grenze, welche aber auch durch die Ausgabe der Dokumente die Haftung für die nicht erhobenen Einfuhrabgaben gegenüber der jeweiligen Zollverwaltung übernehmen. Sollten daher aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Diebstahl) die Waren nicht wieder fristgerecht ausgeführt werden, muss die

Zollspedition die Einfuhrabgaben bezahlen.

Für unbekannte Transporteure werden Zollspeditionen daher häufig dieses Risiko nicht tragen wollen und daher keine Transitdokumente ausstellen. Um dem Spediteur das Risiko zu nehmen, wäre es daher notwendig, dem Zollagenten eine Sicherheit für die Einfuhrabgaben in Form von Bargeldhinterlegungen oder Bankgarantien zu hinterlegen.

Es ist daher bei Eigentransporten notwendig, im Vorfeld den geplanten Ort des Grenzübergangs festzustellen, dort ansässige Zollagenten ausfindig zu machen und das Prozedere für die Ausgabe der notwendigen Transitdokumente zu klären. Weiters ist zu prüfen, ob es auch im Transitland ein System der Vorabmeldeverpflichtung gibt und somit bereits vor Ankunft an der Grenze, den Behörden bestimmte Datensätze zur Ware übermittelt werden müssen (vgl. Punkt ...).

Einfuhr in die EU

Zunächst ist jede Importlieferung im Rahmen von bestimmten Zeitfenstern beim Zoll schon vorab anzumelden. Hierzu sind der Zollbehörde bestimmte Daten zur Lieferung zu übermitteln (vgl. Punkt ...). Im Straßenverkehr beträgt die Frist für die Vorabmeldung eine Stunde vor Erreichen der EU-Außengrenze (vgl. Punkt ...). Im Flugverkehr auf der Langstrecke sind die Daten hingegen bis zu vier Stunden vor Ankunft am Eingangsflughafen zu melden. Ob eine verspätete Meldung oder die Tatsache, dass überhaupt keine Vorabmeldung gemacht wurde, sanktioniert wird, hängt von den Bestimmungen im jeweiligen Einfuhrland ab. Österreich verzichtet auf die Einhebung von Bußgeldern, jedoch wird die durch die Voranmeldung beabsichtigte Risikoanalyse erst nach Eintreffen der Ware möglich und durchgeführt und führt somit zu zeitlichen Verzögerungen.

Nach Durchführung der Risikoanalyse ist die Ware in ein Zollverfahren zu überführen. Dies wird für Importwaren zwar meist der zollrechtlich freie Verkehr sein, jedoch erfolgt die Einfuhr in die EU nicht immer in jenem Mitgliedstaat, in dem auch der Importeur seinen Sitz hat bzw. die Ware verkauft oder verwendet werden soll.



Beispiel:

Ein österr. Händler kauft Ware direkt und selbst vor Ort in der Türkei. Anschließend werden die Waren im eigenen Fahrzeug vom Importeur am Landweg von der Türkei nach Österreich befördert. Die Einfuhr in die EU erfolgt aber schon in Bulgarien, da auch Bulgarien zum Zollgebiet der EU gehört. Die Waren sollen aber nach Österreich verbracht und in Österreich verkauft werden.

Eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist zwar ab der Außengrenze - in diesem Fall in Bulgarien - möglich, jedoch führt diese Abfertigung üblicherweise zur Vorschreibung sämtlicher Einfuhrabgaben. Diese setzen sich aus Zoll und Steuern zusammen (vgl. Punkt ...). Der in Österreich sitzende Importeur möchte jedoch nicht die Einfuhrumsatzsteuer in Bulgarien bezahlen, da der Importeur zumeist zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Rückerstattung der bulgarischen Einfuhrumsatzsteuer wird daher aufwändig sein und kann einige Monate dauern.

Eine Möglichkeit die Einhebung der bulgarischen Einfuhrumsatzsteuer zu vermeiden, wäre durch die sogenannte Fiskalverzollung gegeben. Bei diesem Verfahren deklariert der bulgarische Zollagent die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne gleichzeitige Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer (Codierung 4200). In diesem Fall folgt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine steuerfreie innergemeinschaftliche

Warenlieferung nach Österreich und der Importeur führt in Österreich die Besteuerung (Erwerbsteuer) selbst durch (vgl. Punkt ..). Der Bulgarische Zoll hebt deshalb nur den EU-weit einheitlichen Zollsatz ein und keine Einfuhrumsatzsteuer.

Die Schwierigkeit bei diesem Verfahren ist in der Praxis jedoch, dass der Zollagent der Zollanmeldung zu diesem Verfahren, zum fiktiven Versender der innergemeinschaftlichen Lieferung wird und somit der Zollagent die dafür notwendigen Nachweise führen muss bzw. deren ordnungsgemäße Ausfertigung prüfen muss. Diese Verantwortung wollen zahlreiche Zollagenten aber nicht übernehmen. Darüber hinaus machen auch einige Mitgliedstaaten - z.B. auch Österreich - den Zollagenten dafür haftbar, wenn der Importeur die Ware im Bestimmungsland nicht versteuert. Auch dieses Risiko ist vom Zollagenten nicht einschätzbar bzw. kann die Versteuerung durch den Importeur im anderen Mitgliedstaat vom Zollagenten auch gar nicht nachgeprüft werden

Aus all diesen Gründen wenden daher viele Zollagenten bei unbekanntem Neukunden das 4200-Verfahren nicht an. Als einzige Alternative müssten daher die Waren im zollrechtlichen Versandverfahren als Zollgut von der EU-Außengrenze zum Bestimmungsmitgliedstaat befördert werden und dort erneut dem Zoll gestellt werden. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt dann im Mitgliedstaat der Warenbestimmung.

Aber auch beim Versandverfahren übernimmt der Zollagent die Haftung für die Einfuhrabgaben (Zoll und Steuern) und zwar so lange bis die Waren im Bestimmungsmitgliedstaat angekommen und dem Zoll erneut gestellt wurden. Da auch dies bei dem Zollagenten neuen und unbekanntem Neukunden zu einem erhöhten Risiko führt, wäre mit dem Zollagenten zu prüfen, welche Sicherheiten für die Durchführung des Transitverfahrens notwendig wären.

Auch bei Verbringung der Ware im Flugverkehr und Einreise über einen anderen EU-Mitgliedstaat, stellt sich dieselbe Problematik und es gibt nur drei Möglichkeiten die Waren zolltechnisch zu behandeln und nach Österreich zu verbringen:

1. Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Einfuhrmitgliedstaat der EU unter Vorschreibung sämtlicher Einfuhrabgaben (auch EUST) (Rückerstattungsmöglichkeit für die EUST prüfen).
2. Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Vorschreibung der Einfuhrumsatzsteuer (4200 Verfahren). Hier haftet aber unter Umständen der Zollagent für die EUST - daher eingeschränkte Möglichkeiten einen Zollagenten zu finden.
3. Verbringung der Ware als Zollgut vom Mitgliedstaat der Einfuhr nach Österreich (auch hier übernimmt der Zollagent die Haftung für die Zollabgaben. Unbekannte Neukunden haben daher oftmals Schwierigkeiten ohne Hinterlegung einer Sicherheit einen Zollagenten für dieses Verfahren zu finden.)

Obwohl also ein Eigentransport von Waren aus Drittländern nach Österreich grundsätzlich möglich ist, stellt sich die zolltechnische Abwicklung oftmals als Hürde dar. Ohne größere Probleme kann ein Eigentransport bei direkter Einreise vom Drittland in die EU durchgeführt werden (z.B. Einreise von der Schweiz über die österr. Grenze oder im Luftverkehr mit einem Bestimmungsflughafen in Österreich). Nur bei Verbringung der Ware über andere Mitgliedstaaten in das Zollgebiet der EU ist ein zusätzlicher Aufwand notwendig und sollte deshalb im Vorfeld genau geplant werden.

4.2. Verpackungsbestimmungen - Import von verpackten Produkten

Stand: 01.04.2015

Allgemeines zur Verpackungsverordnung

Gem. der Verpackungsverordnung (BGBL 648/1996) und den damit verbundenen Gedanken des „nachhaltigen Wirtschaftens“ bzw. des „Verursacherprinzips“, sollen jene Personen die Hauptverantwortung tragen, welche Verpackungen in Verkehr bringen bzw. verwenden. Als Folge daraus sind somit auch Importeure von Verpackungsmaterial (oder deren unmittelbare Vorprodukte) aber auch von verpackten Waren gefordert, bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

Als „Import“ wird in der Verpackungsverordnung das Verbringen einer Ware nach Österreich (also auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten) definiert.

Als Verpackungen gelten Packmitteln, die dazu bestimmt sind eine Ware zu umschließen oder zusammenzuhalten, für Zwecke des Transportes und der Lagerung.

Packhilfsmitteln werden ergänzend zu den Packmitteln benötigt wie z.B. Schnüre, Klammern, Klebebänder etc.

Aber auch Lademittel wie Kisten und Paletten sind von der Verpackungsverordnung erfasst.

In bestimmten Fällen kann eine Abgrenzung schwierig sein, ob es sich bei dem jeweiligen Stoff um Verpackungsmaterial handelt, oder um einen integralen Bestandteil der Ware, der zur Umschließung und dem Schutz des Produktes für die gesamte Lebenszeit benötigt wird (z.B. Etui für Fernglas). Aus diesem Grund hat das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einige Entscheidungen gefällt, welche Stoffe unbedingt als Verpackungsmaterial anzusehen sind. So wurden z.B. Sprengstoffumschließungen, welche direkt mit der Ware verwendet und somit gemeinsam Sprengstoff gesprengt werden, als nicht von der Verpackungsverordnung erfasst angesehen. Im Gegensatz dazu, werden Kunststoffeimer, welche gemeinsam mit der Ware abgegeben werden (z.B. Orangen) als Verpackungsmaterial angesehen, auch wenn der Eimer vom Konsumenten häufig noch längerfristig genutzt wird.

Eine erläuternde Liste, welche Stoffe als Verpackung anzusehen sind, wurde auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft veröffentlicht:

www.lebensministerium.at > Umwelt > Abfall und Ressourcenmanagement > Verpackungen > Einstufung von Verpackungen

Diese veröffentlichten Listen sind jedoch nicht erschöpfend. In Zweifelsfällen können daher Unternehmer (Inverkehrbringer) einen Feststellungsbescheid des Ministeriums beantragen.

Ausgenommen von den Verpflichtungen der Verpackungsverordnung sind jedoch häufig langlebige Verpackungen, welche zum dauerhaften Gebrauch mit dem Produkt bestimmt sind (z.B. CD-Hüllen oder Brillenetuis). Diese Verpackungen müssen dem dauerhaften Gebrauch des Produktes dienen, welches üblicherweise eine Lebensdauer von mind. 5 Jahre hat.

Voraussetzung ist, dass die Verpackung ebenfalls langlebig ist und erfahrungsgemäß mit dem Produkt entsorgt wird. Auch hier wurde eine Liste der langlebigen Verpackungen auf der Homepage des Lebensministeriums veröffentlicht.

Für Mehrweggebinde, welche zur mehrmaligen Verwendung bestimmt sind (z.B. Mehrwegpaletten) gelten ebenfalls Ausnahmebestimmungen.

Verpflichtungen des Inverkehrbringers von Verpackungen

Jeder der Verpackungen in Verkehr setzt, muss bestimmte Verpflichtungen entweder selbst erfüllen, oder gewährleisten, dass dies bereits durch Vorlieferanten oder durch nachfolgende Kunden erledigt wird. Die Verpackungsverordnung kennt daher vier Möglichkeiten:

- Der Inverkehrbringer stellt sicher, dass entweder Vorlieferanten oder Kunden die von ihm in Umlauf gebrachten Verpackungen bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet haben (oder werden), oder
- der Inverkehrbringer stellt sicher, dass die Verpackungen von den Vorlieferanten oder Kunden selbst gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden, oder
- der Inverkehrbringer erledigt die Entpflichtung selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem, oder
- der Inverkehrbringer sammelt selbst die Verpackung und führt diese einer entsprechenden Verwertung zu

Entpflichtungen

Die notwendige Entpflichtung für Verpackungen kann folgendermaßen erfolgen:

1. Der Importeur bezieht bereits entpflichtetes Verpackungsmaterial von seinem Vorlieferanten, sodass er nicht mehr selbst die Entsorgung organisieren und finanzieren muss. Hierzu ist aber vom Lieferanten - mindestens einmal jährlich - eine Bestätigung über die erfolgte Entpflichtung einzuholen. Die Erklärung kann auf den Rechnungen oder Handelspapieren wie Lieferscheine zu der jeweiligen Lieferung angeführt, aber auch in einem separaten Schreiben bescheinigt werden. Folgende Formulierung wäre möglich:
 „Die von uns gelieferten Verpackungsmaterialien sind beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet“
 Bei Weitergabe der Verpackung an den nächsten Kunden, kann der Händler die bereits entpflichtete Verpackung so deklarieren:
 „Die von uns gelieferten Verpackungsmaterialien werden von unserem Vorlieferanten beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet“
 Die entsprechenden Verpflichtungsbestätigungen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.
2. Die Entpflichtung geht natürlich auch in umgekehrter Reihenfolge, sodass der Kunde seinem Lieferanten die von ihm vorgenommene ordnungsgemäße Entsorgung durch ein Sammel- und Verwertungssystem bestätigt. Auch hier ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung einzuholen, welche lauten könnte:
 „Die von Ihnen bezogenen Verpackungsmaterialien werden von uns beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet“
3. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Importeur selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem einen entsprechenden Vertrag abschließt. Hierzu ist es notwendig, dem Verwertungssystem in periodischen Abständen die Menge und Art der in Verkehr gebrachten Verpackung zu melden und das entsprechende Lizenzentgelt zu bezahlen. Kleinstabgeber können auch in Form eines Pauschalbetrages ihre Entpflichtung bezahlen. Das beauftragte Sammel- und Verwertungssystem übernimmt somit die Verwertung der Verpackung und führt

entsprechende Aufzeichnungen darüber.

4. Als letzte Möglichkeit kann der Importeur auch die Selbsterfüllungsvariante wählen und somit die Verpflichtung der Entsorgung selbst erledigen. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass der Importeur die in Umlauf gebrachten Verpackungen vom Kunden wieder zurückerhält. Der Gesetzgeber sieht auch eine bestimmte Verwertungsquote vor. Diese beträgt z.B. bei Papier, Karton und Pappe 90 % bei Keramik und Metallen sogar 95 %. Die Rücklaufquote kann durch tatsächliche Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten erfolgen. Alternativ gibt es jedoch auch die Möglichkeit, dass der Kunde die Verpackung erfasst und einer entsprechenden Verwertung zuführt und dies durch einschlägige Nachweise (z.B. Kopie der Entsorgerrechnung des Verwerter für einen bestimmten Stoff) belegen kann.
5. Sonderfall - Waren zur eigenen Verwendung
 Für alle jene Waren, welche der Unternehmer zur eigenen Verwendung importiert (z.B. Maschinenteile für eine im Betrieb eingesetzte Maschine), ist das hierfür verwendete und importierte Verpackungsmaterial vom Importeur selbst zu entpflichten um bei einem Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden zu können. Meist ist es aber kostengünstiger, diese importierten Verpackungen selbst einer konformen Verwertung zuzuführen und entsprechende Aufzeichnungen sieben Jahre lang zu führen. Zusätzlich muss der Eigenimporteur von nicht entpflichtetem Verpackungsmaterial, jährlich eine Meldung nach Anlage 3 der Verpackungsverordnung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft machen und neben den eingeführten Mengen der Verpackung auch den Entsorger, dem dieses übergeben wurde, bekanntgeben.

Liste der Sammel- und Verwertungssysteme

ARA-System

c/o Altstoff Recycling Austria AG

1062 Wien, Mariahilferstraße 123

(01) 599 97-0*

(haushaltsnahes und gewerbliches System)

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

6330 Kufstein, Georg-Pirmoser-Straße 2

(05372) 61 082

(gewerbliches System)

EVA - Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH

1030 Wien, Ungargasse 35/3

(01) 714 20 05

(gewerbliches System)

GUT - Galle Umwelttechnik GmbH

3400 Klosterneuburg, Kierlinger Str. 19/8

(02243) 320 44-0*

(haushaltsnahes und gewerbliches System)

ÖKO-BOX Sammel GmbH

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 18

(01) 505 12 30 oder 505 12 80
(haushaltsnahes und gewerbliches System)

**PAPE GmbH. & Co KG - System für
Verpackungen von Autoersatzteilen**
D-30419 Hannover, Kreisstraße 30
0049-511-9590-204
(gewerbliches System)

4.2.1. Einfuhr von Waren in Holzverpackungen bzw. auf Holzladungsträger

Stand: 01.04.2015

Importe in Holzverpackungen und auf Ladungsträgern aus Holz - Pflanzenschutzmaßnahmen

Allgemeines

Die Einfuhr von Holzverpackungen und Ladungsträgern aus Holz, welche aus Drittländern in die EU eingeführt werden, unterliegt einer Kontrolle durch die Pflanzenschutzbehörden. Hintergrund für die Kontrolltätigkeit ist die Einschleppung von Schädlingen zu vermeiden, welche bei entsprechender Ausbreitung die Waldbestände in der EU gefährden könnten.

Da bei Verpackungsholz, im Gegensatz zu gewerblichen Holzwaren wie Möbel etc., erfahrungsgemäß geringwertige Materialien verwendet werden, ist die Gefahr der Einschleppung von Waldschädlingen hier besonders groß. Auf dieses Problem wurde aber mit dem internationalen Standard für Holzverpackungen (ISPM-15) entsprechend reagiert und Regeln für die Einfuhr von Holzverpackungen bzw. Ladungsträgern aus Holz geschaffen. Dieser Standard wurde mittlerweile in EG Recht (EU RL 2000/29/EG) bzw. österreichisches Recht (PflanzenschutzVO) umgesetzt.

Der internationale Standard ISPM-15, sieht verschieden Behandlungsmethoden vor, um Waldschädlinge zu vernichten und deren Verbreitung zu vermeiden. Anerkannte Behandlungsmethoden sind die Begasung (Methylbromid) oder Trocknung des Holzes. Aber auch die chemische Druckimprägnierung oder Vakuumprozesse oder Bestrahlungen sind anerkannte Möglichkeiten der Behandlung.

Nach Durchführung wird die Holzverpackung entsprechend gekennzeichnet (Markierung mit einem Stempel durch das zugelassene Behandlungsunternehmen).
Zusätzlich muss das verwendete Holz auch entrindet sein.

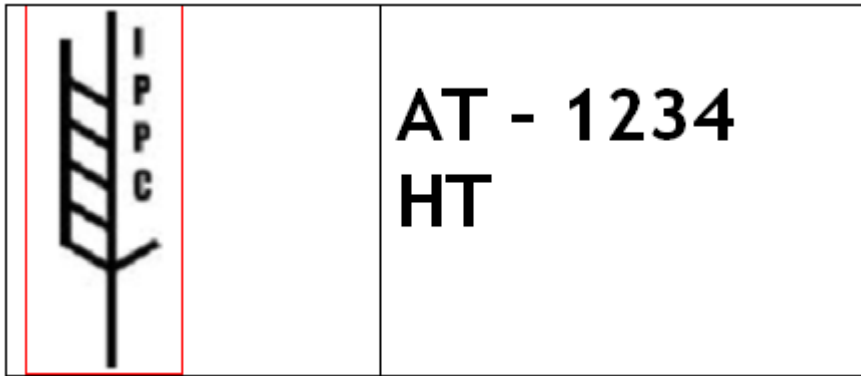
Gem. der EU Richtlinie ist folgendes Verpackungsmaterial bzw. Ladungsträger erfasst:

"Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz"

Ausgenommen sind somit Holzverpackungen jeglicher Art aus der Schweiz und Verpackungen und Ladungsträger aus Sperrholz, Pressholz, Holzfaserplatten oder aus sonstigem verarbeitetem Holz, da diese Verpackungen keinen Lebensraum für Schädlinge bieten.

Kennzeichnung

Das gem. dem ISPM-15 Standard behandelte Holz, muss eine entsprechende Markierung tragen. Durch die Markierung wird bestätigt, dass das Holz einer anerkannten Behandlung unterzogen wurde.



Die Markierung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- das Symbol der IPPC
- dem zweistelligen ISO Ländercode, gefolgt von einer einmalig vergebenen Nummer, des für den Behandler zuständigen Pflanzenschutzdienstes
- die Abkürzung der anerkannten Maßnahme für die Behandlung (z.B. HT für Hitzebehandlung (Heat Treatment) oder MB für die Begasung mit Methylbromid).

Weiters muss die Kennzeichnung noch folgende Anforderungen erfüllen:

- lesbar
- dauerhaft und nicht übertragbar
- sichtbar angebracht, vorzugsweise an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des zu zertifizierenden Gegenstandes

Zusätzlich muss die Verwendung der Farben rot oder orange für die Markierung vermieden werden, da diese Farben für die Kennzeichnung von Gefahrgütern benutzt werden.

Wiederverwertetes, wieder verarbeitetes oder ausgebessertes Holzverpackungsmaterial muss neu zertifiziert und neu markiert werden. Alle Bestandteile solchen Materials müssen entsprechend behandelt worden sein.

Das bei der Verladung verwendete Stauholz muss ebenfalls behandelt und markiert sein.

Mitteilungspflichten an das Bundesamt für Wald

Die Kontrolle, ob Holzverpackungen entsprechend den Importvorschriften behandelt und gekennzeichnet wurden, erfolgt seit 2005 durch die neu geschaffene Behörde des Bundesamtes für Wald (BFW). Kontrollorgane des BFW werden daher bei Importbetrieben regelmäßig - grundsätzlich 1 mal pro Jahr - die importierten Holzverpackungen beschauen. Im Falle von Beanstandungen (keine Behandlung oder Markierung des Holzes) ist mit verstärkter Kontrolle in verkürzten Abständen zu rechnen. Die Pauschalgebühr für die Kontrolle beträgt EUR 92,- zuzüglich evtl. Reisekosten - und ist vom Importeur zu bezahlen.

Um dem Bundesamt für Wald einen Überblick zu verschaffen, welche Betriebe überhaupt Waren in Holzverpackungen importieren, ist eine einmalige Meldepflicht beim BFW zu erfüllen. Diese muss unverzüglich, nachdem erstmalige eine Lieferung in Holzverpackungen oder auf Holzladungsträgern eingetroffen ist, durchgeführt werden.

Die Meldepflicht gilt nicht nur bei Direktimporten aus Drittländern, sondern auch wenn

drittländisches Verpackungsmaterial über EU oder inländische Zwischenhändler eingeführt wird. Nicht meldepflichtig ist der Empfang von inländischem oder EU-Verpackungsholz (z.B. Umladung einer Importware auf EU-Paletten im Hafen Hamburg).

Für die Meldung hat das BFW ein Formular auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt:

Bei der Verwendung von Holzverpackungen für Importlieferungen, sollte nach Möglichkeit bereits im Kaufvertrag mit dem ausländischen Lieferanten die Verwendung von zulässigem Material vereinbart werden. Eine allgemeine Formulierung wie z.B. „das Verpackungsholz hat den Anforderungen den phytosanitären Anforderungen der EU zu entsprechen“ sollte hierfür ausreichend sein. Die zusätzliche Einbindung einer Regressregelung könnte dem Importeur auch die Weiterreichung von anfallenden Kosten ermöglichen (z.B. die Kosten für die Vernichtung von nicht konformen Material).

4.2.2. Besonderheiten für Importe aus China

Stand: 01.04.2015

Bestimmte Warenkategorien aus China unterliegen einer Verpackungsholzkontrolle

Seit dem Jahr 2013 gelten in der EU phytosanitäre Importkontrollen, für bestimmte Güter aus China, welche üblicherweise **auf Holzladungsträger bzw. in Holzverpackungen** geliefert werden. Darunter fallen auch einige Steinsorten wie Tonschiefer, Marmor, Werksteine aus Kalkstein, Granit usw. welche im Zolltarif unter den Nummern 2514, 2515 und 2516 zugeordnet werden. Darüber hinaus sind auch Pflastersteine und bearbeitete Werksteine der Zolltarifnummern 6801 und 6802 von den Kontrollen betroffen. Das verwendete Holzmaterial muss den Anforderungen des ISPM-15 entsprechen, sodass das Holz entsprechend behandelt und markiert sein muss.

Ab 01. April 2015 gelten diese Maßnahmen nun auch **für drei weitere Warenkategorien:**

- 6803 00 Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer
- 6908 glasierte keramische Fliesen-, Boden- und Wandplatten und Mosaik
- 7210 flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen- und nichtlegiertem Stahl

Der Import dieser Waren aus China ist vor der Freigabe durch den Zoll dem amtlichen Pflanzenschutzdienst (in Österreich dem Bundesamt für Wald) zu melden. Dieser entscheidet schließlich, ob eine physische Warenkontrolle notwendig ist. Die Importkontrollen selbst, dürfen nur an zugelassenen Bestimmungsorten durchgeführt werden. Es bedarf somit einer rechtzeitigen Anmeldung beim Bundesamt für Wald durch den Importeur oder seinen zollrechtlichen Vertreter. Der Vertreter benötigt für die Durchführung der Meldung eine Vollmacht des Importeurs.

Für die Anmeldung sind somit folgende Unterlagen notwendig:

- Registrierung des Anmelders
- Evt. Vollmacht des Importeurs für den Anmelder
- Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes bzw. wenn eine Zulassung schon vorliegt, eine Vollmacht des Bestimmungsortbetreibers zur Nutzung durch den Anmelder

Die entsprechenden Vorlagen zu diesen Punkten finden Importeure auf Homepage des BfW www.bundesamt-wald.at > Verpackungsholzkontrolle

Auch im zollrechtlichen Versandverfahren mit T1, muss beim für den Grenzzuständigen Pflanzenschutzdienst ein Antrag gestellt werden, damit die Waren zu einem zugelassenen Bestimmungsort in Österreich weitergeleitet werden können. Die phytosanitäre Kontrolle muss entweder an der EU Eintrittsstelle oder beim zugelassenen Bestimmungsort erfolgen. Die Zulassung eines Bestimmungsortes ist mit einer Reihe von Auflagen verbunden.

Bei Beanstandungen des Verpackungsholzes ist eine Nachbehandlung erforderlich (üblicherweise

Begasung in einem geschlossenen Container). Für die Freigabe der Sendung - unabhängig von einer tatsächlichen physischen Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst - werden Gebühren erhoben.

Zusammenfassend kann daher der Ablauf so skizziert werden:

1. Die Warenlieferung ist neben der zollamtlichen Voranmeldung zusätzlich beim Pflanzenschutzdienst vor Ankunft an der EU Grenze anzumelden
2. Wenn die Ware in einem zollrechtlichen Versandverfahren (T1) von der Außengrenze zu einem zugelassenen Bestimmungsort in Österreich für die phytosanitäre Kontrolle verbracht werden soll, ist als zuständiger Pflanzenschutzdienst das Bundesamt für Wald in Österreich zu avisieren. Hierfür gibt es ein Online Meldesystem, welches eine vorherige Registrierung des Anmelders erfordert. Vertreter des Importeurs benötigen zusätzlich eine Vollmacht. Bei einer Kontrolle direkt an der Außengrenze ist keine Meldung an das BfW in Österreich notwendig
3. Der Pflanzenschutzdienst entscheidet, ob eine physische Kontrolle notwendig ist und gibt anschließend die Ware frei. Diese Freigabe ist Voraussetzung für den Abschluss des Zollverfahrens.
4. Die physische Kontrolle darf in Österreich nur an einem vom BfW zugelassenen Warenort durchgeführt werden. Solche zugelassene Warenorte sind bei Terminals bzw. teilweise bei Speditionen eingerichtet aber auch das Betriebsgelände eines Importeurs kann auf Antrag als Warenort zugelassen werden.

